

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE Österreich

Saskia Blatakes
WIE TICKT ÖSTERREICH?
EINE SPURENSUCHE
IN FÜNF BEGEGNUNGEN

Thomas Winkelbauer
WAS WAR „ÖSTERREICH“
VOR 1918?

Thomas Olechowski
HANS KELSEN UND
DIE ÖSTERREICHISCHE
VERFASSUNG

Peter Bußjäger
FÖDERALISMUS
UND REGIONALISMUS
IN ÖSTERREICH

*Franz Fallend · Fabian Habersack ·
Reinhard Heinisch*
RECHTSPOPULISMUS
IN ÖSTERREICH.
ZUR ENTWICKLUNG DER FPÖ

Oliver Rathkolb
DER LANGE SCHATTEN
DER 8ER JAHRE

Heidemarie Uhl
ÖSTERREICHS AMBIVALENTER
UMGANG MIT DER
NS-VERGANGENHEIT

Rudolf de Cillia · Ruth Wodak
ZUR DISKURSIVEN
KONSTRUKTION
ÖSTERREICHISCHER
IDENTITÄTEN

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**

Österreich

APuZ 34–35/2018

SASKIA BLATAKES

WIE TICKT ÖSTERREICH?

EINE SPURENSUCHE IN FÜNF BEGEGNUNGEN

Österreich driftet nach Rechtsaußen, und der Rest Europas wundert sich. Aber es gibt auch Gegenstimmen und eine Hauptstadt, die anders sein will. Wie tickt dieses Land, in dem man die politischen Probleme unserer Zeit wie in einem Vergrößerungsspiegel beobachten kann?

Seite 04–08

THOMAS WINKELBAUER

WAS WAR „ÖSTERREICH“ VOR 1918?

Das sich mit dem Zerfall Österreich-Ungarns und der Gründung der Republik (Deutsch-) Österreich 1918 radikal verkleinernde Territorium „Österreichs“ stellt Historiker und Historikerinnen vor ganz spezifische Probleme. Was also war „Österreich“ vor 1918?

Seite 09–16

THOMAS OLECHOWSKI

HANS KELSEN UND DIE ÖSTERREICHISCHE VERFASSUNG

Der Jurist Hans Kelsen gilt als „Vater der Verfassung“ Österreichs nach dem Ersten Weltkrieg, insbesondere die Einrichtung des Verfassungsgerichtshofes geht auf ihn zurück. Die Machtübernahme der Nationalsozialisten zwingt ihn schließlich ins Exil in die USA.

Seite 18–24

PETER BUßJÄGER

FÖDERALISMUS UND REGIONALISMUS IN ÖSTERREICH

Der österreichische Föderalismus hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verfassungsrechtlich trotz und gerade wegen einiger inkrementalen Anpassungen wenig verändert. Ihn kennzeichnet ein hohes Maß an Verflechtung, das in der Vergangenheit zunehmend intensiviert wurde.

Seite 25–31

FRANZ FALLEND · FABIAN HABERSACK · REINHARD HEINISCH

RECHTSPOPULISMUS IN ÖSTERREICH.

ZUR ENTWICKLUNG DER FPÖ

Die Entwicklung der FPÖ ist von ideologischen Flügelkämpfen, Neuausrichtungen und einem Auf und Ab bei Wahlen gekennzeichnet. Als Sammelbecken für politisch unzufriedene und verunsicherte Menschen befindet sie sich zurzeit im Aufwind und ist an der Regierung beteiligt.

Seite 33–40

OLIVER RATHKOLB

DER LANGE SCHATTEN DER 8ER JAHRE

Die sogenannten 8er Jahre in Österreich – 1848, 1918, 1938 und 1968 – sind Schlüsseljahre der österreichischen Demokratiegeschichte.

Eine Beschäftigung mit ihnen schärft ein kritisches Geschichtsbewusstsein und stärkt das Demokratiebewusstsein.

Seite 41–46

HEIDEMARIE UHL

ÖSTERREICHS AMBIVALENTER UMGANG MIT DER NS-VERGANGENHEIT

Die latenten Widersprüche zwischen offizieller Opferthese und populistischen Gegenerzählungen entluden sich immer wieder in Konflikten, aber erst die Waldheim-Debatte sorgte für eine nachhaltige Konfrontation mit der NS-Vergangenheit.

Seite 47–54

RUDOLF DE CILLIA · RUTH WODAK

ZUR DISKURSIVEN KONSTRUKTION

ÖSTERREICHISCHER IDENTITÄTEN

In diesem Beitrag werden Forschungsarbeiten zur Konstruktion österreichischer Identitäten zusammengefasst. Durch eine longitudinale Perspektive auf Entwicklungen zwischen 1995 und 2015 wird ein Blick auf Konstanten und Veränderungen ermöglicht.

Seite 55–61

EDITORIAL

2018 wird in Österreich des 100. Geburtstages der Republik gedacht, die am 12. November 1918 als „Republik Deutschösterreich“ ausgerufen wurde. Das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Stimmrecht wurde „ohne Unterschied des Geschlechts“ eingeführt, sodass in diesem Jahr auch 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich gefeiert wird. Im Vertrag von St.-Germain von September 1919 sprachen die gegen das deutsche Kaiserreich und gegen Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg Verbündeten ein faktisches Anschlussverbot an das Deutsche Reich aus, der Staatsname „Deutschösterreich“ wurde untersagt.

Einst Teil eines großen Vielvölkerreiches, musste der neue Staat nach 1918 und erneut nach 1945 erst seine „Identität“ finden, zumal in Abgrenzung zum deutschen Nachbarn. Vor allem die Zeit nach dem 1938 erfolgten „Anschluss“ an das nationalsozialistische Deutschland wurde lange Zeit mit der offiziellen These von Österreich als Hitlers „erstem Opfer“ einer öffentlichen Geschichtsdebatte entzogen. Das änderte sich spätestens mit der Diskussion um die Wehrmacht-Vergangenheit des Bundespräsidenten Kurt Waldheim in den 1980er Jahren.

Nach Skandalen um antisemitisches Gedankengut in ihrem Umfeld hat die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), seit 2017 unter Bundeskanzler Sebastian Kurz (Österreichische Volkspartei) an der Regierung beteiligt, eine Historikerkommission einberufen, um auch ihre Geschichte aufzuarbeiten. Die Ankündigung der Rechtspopulisten traf auf Skepsis. Oskar Deutsch, Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, hielt fest: „Die rechtsextreme Geschichte der FPÖ aufzuarbeiten ist das eine, sich von menschenverachtenden Ideologien zu lösen und aufzuhören, Andersdenkende zu diffamieren, ist noch viel wichtiger.“

Anne Seibring

ESSAY

WIE TICKT ÖSTERREICH?

Eine Spurensuche in fünf Begegnungen

Saskia Blatakes

Österreich ist schön. Österreich ist klein. Österreich ist rechts. Seit Dezember 2017 hat das Land eine konservativ-rechtspopulistische Regierung. Die Grünen sind aus dem Parlament verschwunden. Innenminister Herbert Kickl spricht davon, „Asylbewerber konzentriert an einem Ort halten“ zu wollen, und Bundeskanzler Sebastian Kurz träumt von einer neuen „Achse der Willigen“ aus Wien, Rom und Berlin in Sachen Flüchtlingspolitik. Seine Grenze nach rechts sei allein das Strafrecht, hat er einmal gesagt. Bei der diesjährigen österreichischen EU-Ratspräsidentschaft versucht er, das Thema Migration als Priorität zu setzen. Was ist da los im Alpenidyll? Österreich driftet nach Rechtsaußen, und der Rest Europas wundert sich. Für viele gilt das Land längst als europäisches Sorgenkind wie sonst nur Polen oder Ungarn.

Aber auch in Österreich gibt es Gegenstimmen, eine Hauptstadt, die der neuen Bundesregierung Paroli bietet, und trotz der derzeitigen Kürzungen immer noch einen Sozialstaat, der das Land zu einer Insel der Seligen in Sachen Absicherung macht. Wie tickt dieses Land, in dem man die politischen Probleme unserer Zeit – den Aufstieg der Rechtspopulisten, die Krise der Demokratie und die Schwäche der großen, alten Parteien – wie in einem Vergrößerungsspiegel beobachten kann? Einem Land nähert man sich am besten über seine Bewohnerinnen und Bewohner: eine Spurensuche in fünf Begegnungen.

GERTI UND DER WIENER GRANT

Es beginnt mit Gerti. Mit ihr wohnte ich bis vor Kurzem Tür an Tür in einem dieser schönen, leicht heruntergekommenen Wiener Altbauten. Sie ist der Ausgangspunkt bei dem Versuch, einem Phänomen auf den Grund zu gehen, das man gerne pathetisch als „Wiener Seele“ bezeichnet. Ich lernte

Gerti am Tag unseres Einzugs kennen. Es ist in der Regel nicht gerade leise, wenn man versucht, Möbel und Kisten in den ersten Stock zu wuchten. In Wien trägt der erste Stock übrigens den schönen Namen Mezzanin. Der zweite Stock heißt dann meistens dementsprechend erster Stock, was bei Ausländern oft zu Verwirrungen führt. Es geht aber noch besser, denn in manchen Gründerzeithäusern gibt es mit Souterrain, Parterre, Hochparterre und Mezzanin ganze vier Stockwerke unter dem ersten – aber das ist eine andere Geschichte.

Es dauerte nicht lange, bis es an meiner neuen Wohnungstür zum ersten Mal klingelt. Klingeln heißt in Wien anläuten.

Gerti läutete also an. Vor mir stand eine untersetzte, ältere Dame mit hochrotem Kopf. „Heast! Des is a Frechheit!“ Es folgte eine Tirade über Lärm und Staub und überhaupt, zu wie vielen wollen wir hier überhaupt hausen?

Ich entschuldigte mich und versprach ihr, dass sich der Lärm spätestens am Abend erledigt haben sollte. Außerdem versicherte ich ihr, dass wir nur zu dritt einziehen und es sich bei dem Rest der Menschen um befreundete Umzugshelfer handelt, die ganz bestimmt nicht vorhatten, bei uns zu hausen. Doch besänftigen konnte ich sie nicht. „Na, servas!“ schimpfte sie nur, drehte sich um und schloss geräuschvoll ihre Wohnungstür hinter sich.

Noch zwei Mal sollte sie an diesem Tag bei uns anläuten. Beim dritten Mal stand meine kleine Tochter neben mir, sie war damals gerade ein Jahr alt geworden. Gertis grantige Gesichtszüge entspannten sich plötzlich, ihr rötlicher Teint schien schlagartig um ein paar Nuancen heller geworden zu sein. „Jö! Pupper!“ , sagte sie schwärmerisch und lächelte meine Tochter warmherzig an. Der Beginn unserer Bekanntschaft.

Was ich damals noch nicht wusste: Sich zu beklagen und zu schimpfen – hier in Österreich würde man „sudern und granteln“ sagen –, ge-

hört in Wien nicht nur zum ganz normalen Umgangston, nein, diese Disziplinen sind für Wienerinnen und Wiener der Königsweg der ersten Kontaktaufnahme.

Wien rangiert in einer Liste der unfreundlichsten Weltstädte auf Platz zwei, gleich hinter Paris. Und trotzdem war Wien vielleicht noch nie so beliebt wie heute. Das deutsche Feuilleton feiert die Stadt seit einiger Zeit regelmäßig in Portraits und Sonderbeilagen, Musik- und Kunstszene machen selbst Berliner neidisch. Doch so attraktiv die Donaumetropole auf Besucher wirkt, so wenig steht die Wiener Mentalität für Gastfreundschaft und ein Lächeln.

Für Touristen findet der erste Kontakt mit dem ganz speziellen Wiener Charme meistens im Kaffeehaus statt. Ohne zu grüßen fragt der Kellner, der in Wien respektvoll Herr Ober genannt werden möchte, mit griesgrämiger Miene, was man möchte. Die Antwort kann nur falsch ausfallen, vor allem wenn man mit den Wiener Kaffeehauspezialitäten – wie Melange, kleiner Brauner oder Einspänner – nicht vertraut ist.

Egal wie sehr sich die Wienbesucher auch bemühen, der Herr Ober wird ihnen mit großer Wahrscheinlichkeit zu verstehen geben, dass sie auf ganzer Linie versagt haben. Menschen aus Nationen, in denen zurückhaltende Freundlichkeit und Höflichkeit als Bürgerpflicht gelten, sind nicht selten schockiert. „Wir wollten doch nur einen Kaffee bestellen“, meinten Freunde aus Portugal – es handelt sich um außerordentlich liebe und zurückhaltende Menschen – jüngst verschreckt. Der werte Herr Ober des Wiener Traditions-Kaffeehauses hätte sie erst ungeduldig angeschnauzt und sei dann unverrichteter Dinge abgerauscht. Gut möglich, dass er ihnen noch ein beherztes „Schleicht’s Euch!“ hinterhergerufen hat.

Auch meine Anfänge in Wien waren von harten Konfrontationen mit dem speziellen Wiener Grant geprägt: Es war mein erster Frühling in Wien, und ich verbrachte einen sonnigen Samstagnachmittag im Stadtpark – einer der vielen wunderschönen Wiener Grünoasen. Ruhige Stimmung, Menschen auf Picknickdecken, irgendjemand spielte leise Gitarre. „Sie deppertes Oaschloch, Sie!“, kreischt plötzlich eine elegant gekleidete Dame mit Hund einen ebenfalls distinguiert wirkenden Herren, ebenfalls mit Hund, an.

So etwas hatte ich noch nie zuvor erlebt – in keiner anderen Stadt der Welt: Der plötzliche Ausbruch der Wut, das laute Anschnauzen und – viel-

leicht am verblüffendsten – das Nebeneinander des derben Fluchs und des formvollendeten Sitzens. Die anderen Parkbesucher zeigten sich unbeeindruckt. Mein erstes Resümee: Die öffentliche Beleidigung schien hier irgendwie normal zu sein.

Szenen wie diese sollten sich in meinem neuen Wiener Alltag noch oft wiederholen: unterwegs auf Wiens Straßen, in Wiens Ämtern und – deutlich gehäuft – in der Straßenbahn, die in Wien Bim heißt. Nirgendwo sonst eskaliert der latent brodelnde Grant so schnell in unverhohlenen Hass.

Persönlich scheinen das die Wiener nicht zu nehmen, und zu viel Bedeutung sollte man dieser Angewohnheit nicht beimessen. Gerti zum Beispiel wurde nach unserem cholерischen Start eine sehr liebe und zuvorkommende Nachbarin, die mich auch heute noch anruft und meine Tochter mit Geschenken überhäuft. Es ist eben scheu und versteckt sich hinter einer rauen Schale – das vielbesungene „goldene Wiener Herz.“

EINE PIEFKINESIN UND DIE PHANTOMSCHMERZEN

Die zweite Lektion, die nach meiner Ankunft in Österreich auf mich wartete, war eine historische. Sie ereignete sich an einem Abend zu Anfang meines Studiums, ich saß mit ein paar Kommilitonen in einem Beisl, wie die kleinen Kneipen in Wien heißen. Ein Kollege erzählte gerade über einen jener Zufälle, bei denen sich Freunde wiederum über drei Ecken kennen und sich der Kreis der Zufallsbekanntschaften auf wundersame Weise schließt. „Tja, Österreich ist eben klein“, kommentierte ich ohne Hintergedanken. Ich hätte ebenso sagen können: „München ist klein“ oder „Europa ist klein“.

Oh, wie wurde ich eines Besseren belehrt. Ein leicht alkoholisiertes Mann am Nebentisch herrschte mich an: „So klein auch wieder nicht. Ihr depperten Piefkinesen immer.“ Ohne es zu wissen, hatte mich der beschwipste Beislbesucher gleich in zweifacher Hinsicht aufgeklärt: erstens, dass die Größe Österreichs nicht thematisiert werden durfte – schon gar nicht von einer Person aus einem anderen, größeren europäischen Land und erst recht nicht von einer Deutschen. Das habe halt mit den „Phantomschmerzen“ einer einst großen Nation zu tun, erklärten mir meine österreichischen Kommilitonen lässig.

Zweitens, dass die Deutschen hier gern Piefke oder Piefkinesen genannt werden – eine Anspielung auf die österreichisch-preußische Geschichte.

Schließlich siegten die als besonders korrekt und dienstbeflissen geltenden Preußen 1866 im preußisch-österreichischen Krieg über Österreich. Auf jeden Fall lernt man als Ausländerin in Wien ziemlich schnell, dass es hier an der Tagesordnung ist, dass sich wildfremde Menschen ankeifen und mit üblen Schimpfwörtern titulieren.

Aber woher kommt er eigentlich, dieser legendäre Wiener Grant? Hat er etwas mit der österreichischen Geschichte zu tun? Damit, dass Österreich einst ein riesiger Vielvölkerstaat war und jetzt, nun ja, kleiner ist? Diese Frage hat mich in den eineinhalb Jahrzehnten seit meiner Einwanderung sehr beschäftigt. Meine Haltung zur Wiener Mentalität hat dabei gewisse Phasen durchlaufen: Auf anfängliches Staunen folgte das störrische Abstreiten und Verteidigen, vor allem ausländischen Besuchern gegenüber. So viel unfreundlicher seien die Wiener doch gar nicht und außerdem sei der Wiener Schmah – dieser schwarze Humor par excellence – die beste Entschädigung für holprige Erstkontakte.

Doch zu guter Letzt musste selbst ich als Wahl-Wienerin zugeben, dass schon etwas dran ist am besonderen Grant, den ich seitdem rational zu analysieren versuche. Doch alle Erklärungen, die ich bisher gefunden habe, sind krude und unbefriedigend.

Die erste und unaufgeregteste: Wien ist nun einmal eine große Stadt, und da herrscht eben ein rauerer Ton. Die Anonymität führt dazu, dass sich die Menschen nicht mit Samthandschuhen anfassen, da sie nicht fürchten müssen, sich schon bald wiederzusehen, oder voneinander abhängig zu sein, wie das in eng gestrickten Dorfgesellschaften der Fall ist. Aber wieso sind die Menschen in Hamburg oder Graz dann so viel besser gelaunt?

Die zweite These argumentiert historisch: Die Wiener Unfreundlichkeit stamme aus der Zeit des ehemaligen Vielvölkerstaats Österreich-Ungarn und damit aus einer Phase der Wiener Geschichte, in der sich die aus allen Himmelsrichtungen stammenden Neo- und Alt-Wiener schon rein sprachlich nicht verstanden und auch deshalb eher misstrauisch gegenübertraten. Aber wieso sind dann andere multikulturelle Schmelztiegel, wie zum Beispiel das sonnige Kalifornien, nicht gerade für ihre Misanthropie berühmt?

Eine dritte, politisch unkorrekte These besagt, es sei der Einfluss des Osteuropäisch-Balkanesischen. Dort, „im Osten“, sei der Umgangston nun einmal rauer und das habe im Lauf der

Jahrhunderte eben auf die Wiener abgefärbt. Den Grund des autochthonen Grants auf die Nachbarn abzuschieben, erscheint mir allerdings die dürftigste Erklärung von allen zu sein.

Und wie sehen es die Wiener und Wienerinnen selbst? Als ich mit einer hier geborenen Freundin darüber spreche, beginnt sie zu strahlen: „Ich liebe den Wiener Grant. Hier muss man nicht gespielt freundlich sein wie anderswo. Wenn ich schlechte Laune habe, kann ich das einfach zeigen und muss noch nicht einmal grüßen, wenn ich keine Lust dazu habe.“ In einer Zeit des Zwangs zur Positivität und des organisierten Optimismus kann ich dieser Haltung schon einiges abgewinnen.

Vielleicht ist es einfach so: Die Wiener nehmen andere und vor allem sich selbst so, wie sie nun einmal sind. Mit all ihren Launen und Befindlichkeiten. Die Wiener Seele darf granteln, wenn ihr danach ist. Und das passt doch zu jener Stadt, in der Sigmund Freud die Psychoanalyse erfand.

PETER UND DAS STADT-LAND-GEFÄLLE

In den Sozialwissenschaften gibt es eine Theorie, ohne die kein Erstsemester auskommt: die Cleavage-Theorie. Der norwegische Politikwissenschaftler und Soziologe Stein Rokkan und sein amerikanischer Kollege Seymour Martin Lipset beschrieben sie 1967 erstmals in einem Aufsatz, und sie hat nichts mit großzügig ausgeschnittenen Cocktail-Kleidern zu tun, sondern beschreibt, entlang welcher Konflikte sich Parteien formieren. Ihr zufolge gibt es vier große Gegensätze in der Politik: den Graben zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Kirche und Staat, zwischen Stadt und Land und jenen zwischen Zentrum und Peripherie.

Ich behaupte: Nirgendwo sonst kann man die letzten beiden Dichotomien besser beobachten als in Österreich. „Wien ist anders“ lautet der Werbeslogan der österreichischen Hauptstadt, und er ist Programm. In Wien werden oft politische Entscheidungen getroffen, die im Rest der Republik für Unverständnis sorgen. Als während der Flüchtlingskrise in Österreich Grenzzäune und Obergrenzen diskutiert wurden, beschwor die rot-grüne Wiener Stadtregierung den „Weg der Menschlichkeit“ und nahm mehr Flüchtlinge auf, als es die Quote vorschrieb.

In Wien wird traditionell anders gewählt. Bereits in der Zwischenkriegszeit etabliert sich die Donaumetropole als „Rotes Wien“: Im Rest des Landes herrscht die Christlichsoziale Partei, in Wien regiert die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs (sic), die groß angelegte soziale Wohnbauprojekte startet und Reformen in der Bildungs- und Sozialpolitik lanciert. Weil Wien seit 1945 bis heute durchgehend von Bürgermeister*innen regiert wird, die der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) angehören, verwenden politische Gegner den Titel „Rotes Wien“ heute auch oft als polemische Abwertung der sozialdemokratischen Dominanz.

Auch bei den letzten Wahlen zeigte sich das traditionelle Stadt-Land-Gefälle deutlicher denn je: Während das Land nach Rechts(außen) driftete, blieb in Wien Rot-Grün an der Macht. In anderen Ländern steht die Bevölkerung der jeweiligen Hauptstadt für gewöhnlich indifferent bis bewundernd gegenüber. In Österreich blickt man dagegen skeptisch auf den „Wasserkopf Wien“. Die Bezeichnung stammt aus der Zeit nach dem Ende der Donaumonarchie, als das Zentrum des riesigen Reiches zur Hauptstadt eines Kleinstaates mutierte. Mit einer überproportionalen Konzentration der Bevölkerung und – so argumentieren die Landeschefs der Bundesländer bis heute – einem zu großen Verbrauch an Ressourcen.

Doch das Misstrauen beruht auf Gegenseitigkeit: Mein guter Freund Peter, ein eingefleischter, in Hietzing geborener Wiener, der seine Stadt nie verlassen würde und sie ebenso in den Himmel lobt wie scharf kritisiert, sagte mir einmal: „Ich empfinde mich nicht als Österreicher. Wenn ich die Wiener Stadtgrenze verlasse, fühle ich mich wie in einem fremden Land.“

Die Natur ist ihm, dem überzeugten Städter und verkappten Hipster, suspekt, die Menschen auf dem Land wirken auf ihn exotisch. Leider nicht im positiven Sinn: Er hält sie für rückständig und hinterwäldlerisch. Dass es immer mehr Wienerinnen und Wiener – auch wegen der steigenden Wohnkosten – ins Umland zieht, kann er nicht verstehen. Die Reihenhaussiedlungen, die rund im Wien entstehen, nennt er verächtlich „Legebatterien“ und sitzt lieber auf seinem kleinen Balkon, von dem aus er auf einen dieser typischen, taubenverdreckten Innenhöfe blickt. „Die Provinz“, wie er den Rest des Landes verächtlich nennt, steht für ihn für Männerbünde, Sexismus und Rechtsradikalismus.

ROSI UND DIE ANGST

In einer Gaststätte im nordwestlich von Wien gelegenen Waldviertel unterhielt ich mich nach der jüngsten Wahl mit Wirtin Rosi. Woher ich komme, wollte sie wissen. „Aus Wien? Hast Du keine Angst?“ Sie stellte das Tablett ab und sah mich verschreckt an. Nach Wien traue sie sich schon seit Jahren nicht mehr: zu viel Kriminalität, zu viele Ausländer. Mein Argument, dass Österreich eines der sichersten Länder und Wien eine der sichersten Städte der Welt sei, wischte sie vom Tisch. „Alles wird immer schlimmer“, meinte sie. Ihre größte Hoffnung sei nun, dass „einmal richtig aufgeräumt wird“.

Auf dem Tresen lag die „Kronen Zeitung“, wichtigste Meinungsmacherin des Landes. In Österreich spielen die Boulevardmedien eine noch größere Rolle als in Deutschland. Neben der „Kronen Zeitung“ – der österreichischen Version der „Bild“-Zeitung – mischt seit 2006 die noch radikalere Boulevardzeitung „Österreich“ in der Medienlandschaft und damit in der Politik kräftig mit. Bei ihr handelt es sich gar um ein Gratisblatt, was die besonders hohe Auflage erklärt. Macher Wolfgang Fellner gilt in Journalistenkreisen als eine Art „Pate“ im Coppolaschen Sinne. Beide Blätter positionierten sich im Wahlkampf deutlich für die Spitzenkandidaten der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und machten die Flüchtlingspolitik zum Thema Nummer Eins.

Die Hetze wirkt, das haben die letzten beiden großen Wahlen – die Bundespräsidentenwahl 2016 und die Nationalratswahl 2017 – gezeigt. Die Angst dominiert bei Rosi und vielen anderen im Land. Sie deshalb alle pauschal als „Nazis“ zu bezeichnen, wäre falsch. Doch sie ist wieder da, die Sehnsucht nach dem „starken Mann“. Der berühmte österreichische Psychiater Erwin Ringel schrieb in seinem Standardwerk „Die österreichische Seele“ schon 1984: „Der Österreicher ist durch nichts so leicht zu fangen, als wenn man ihm sagt: ‚Du bist ein ungerecht Behandelte, ein Getretene und Unterdrückte, ich aber werde kommen und dich aus dieser Not und aus diesem Elend befreien.‘“ Den Grund sah Ringel in der autoritären Erziehung, die auf Gehorsam, Drill und Unterdrückung setzt.

Zwar hat auch Österreich begonnen, die Zeit des Nationalsozialismus aufzuarbeiten – Ent-

schädigungen wurden gezahlt, Forschung betrieben und Gedenkstätten und Mahnmale errichtet. Doch bis heute wirkt die „Opferthese“ nach, jene Vorstellung von Österreich als erstem Opfer Nazi-Deutschlands. In manchen Schulen, erzählen mir österreichische Freunde, wurde die Nazizeit nicht einmal im Geschichtsunterricht durchgenommen. 80 Jahre sind vergangen seit dem „Anschluss“, doch das schwere, braune Erbe hat Österreich noch längst nicht abgeschüttelt.

ILDIKÓ UND DIE GEOPOLITISCHE LAGE

Ildikó hat andere Sorgen. Jeden Morgen steigt sie im ungarischen Sopron in den Zug und pendelt nach Wien. Seitdem ihr Mann sie von einem Tag auf den anderen verlassen hat, kann sie sich ihre Wiener Wohnung nicht mehr leisten. Sie musste zu ihrer Schwester ziehen, zurück in ihre Heimat. Nach Wien kommt sie trotzdem jeden Tag. Sie putzt in den weitläufigen Häusern der noblen nördlichen Bezirke Währing und Grinzing.

Die Fahrt ist kurz, trotzdem liegen immer noch Welten zwischen dem „westlichen“ Österreich und dem „östlichen“ Ungarn. So wie Ildikó pendeln täglich Tausende aus den östlichen Nachbarländern, um in Österreich zu arbeiten – als Pflege- und Putzkräfte, auf dem Bau, als unterbezahlte Erntehelfer. Und die Österreicher pendeln in den Osten – wegen der billigeren Arztleistungen, des Biers zum Spottpreis, manche auch als Sextouristen.

Lange Zeit lag Österreich als letzte Station vor dem Eisernen Vorhang. Viele Österreicherinnen und Österreicher können sich noch gut daran erinnern, wie nur wenige Kilometer entfernt eine unüberwindbare Grenze Europa in zwei Welten spaltete. So auch an der österreichisch-ungarischen Grenze in Ildikós Heimat Sopron. Bevor hier im August Hunderte von DDR-Bürgerinnen und Bürgern das Tor zum Westen durchschritten, hatten am 27. Juni 1989 die damaligen Außenminister Ungarns und Österreichs, Gyula Horn und Alois Mock, in einer symbolischen Zeremonie den Grenzzaun durchtrennt. Zelebriert wurde der Abbau der ungarischen Überwachungsanlagen, der – mit Wissen des sowjetischen Präsidenten Michail Gorbatschow – bereits im Mai begonnen hatten.

Auch heute hat Österreich wieder eine Randlage in zweifacher Hinsicht inne: als Brückenbauer zwischen den Visegrád- und den Balkan-

Staaten der EU und als politische Kraft zwischen Ungarn und Deutschland und damit zwei grundverschiedenen Lagern in der europäischen Flüchtlingspolitik. Während sich SPÖ-Kanzler Christian Kern eher an der deutschen Linie orientierte, positioniert sich Kurz auf Seiten jener Staaten, die für eine restriktivere Politik stehen.

Vielen Österreichern scheint diese Haltung zu gefallen, die stärker auf nationale oder bilaterale denn gesamteuropäische Lösungen setzt. Österreich ist eines der EU-skeptischsten Länder überhaupt. Und mit der FPÖ regiert eine eurokritische Partei mit, die in Gestalt von Vizekanzler Strache zwar jüngst verkündete: „Wir bekennen uns als österreichische Patrioten zum europäischen Friedensprojekt“ – aber gleich nachschob: „Zugleich werden wir weiter Kritik an Fehlentwicklungen in der EU üben“.

OLLE DEPERT

Vor einem Schwarz-Weiß-Denken, wie es die Filterblasen der sozialen Medien nahelegen, muss man sich heute vielleicht mehr denn je hüten. Wien ist nicht der einzige Hort eines modernen, aufgeschlossenen Österreichs, wie es sich Peter, der überzeugte Städter gerne vorstellt. Bei weitem nicht alle Österreicherinnen und Österreicher lassen sich von ihren Ängsten dominieren wie Rosi. Meine ehemalige Nachbarin Gerti, die herzliche Wiener Misanthropin, schimpft oft leidenschaftlich auf „die Ausländer“ – oft habe ich mit ihr darüber diskutiert. Aber richtig verächtlich äußert sie sich über einen ganz bestimmten Menschenschlag. „Wir Wiener san doch olle deppert“, meinte sie vor Kurzem, als wir bei einem Glaserl Himbeersoda in ihrem Nippes-geschmückten Wohnzimmer saßen und über den rauen Umgangston in der Hauptstadt sprachen. Es ist dieser Humor, der sich selbst am wenigsten ernst nimmt, der die österreichische Mentalität trotz aller Altlasten und neuen Sorgen immer noch sympathisch macht.

SASKIA BLATAKES

lebt als freie Journalistin in Wien.

WAS WAR „ÖSTERREICH“ VOR 1918?

Thomas Winkelbauer

Mit dem Namen „Österreich“ konnte zwischen dem frühen Mittelalter und dem 20. Jahrhundert je nach Epoche und Kontext Unterschiedliches bezeichnet werden.⁰¹

OSTARRICHI, AUSTRIA, ÖSTERREICH

Erstmals urkundlich belegt ist der Begriff in einem geografischen Sinn für einen Landstrich im heutigen Bundesland Niederösterreich im letzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts. Die Bayern nannten nach dem 955 in der Schlacht auf dem Lechfeld unter dem ostfränkisch-deutschen König Otto I. errungenen Sieg über die Ungarn, in dessen Folge Teile des 907 an die Magyaren verlorengegangenen Gebietes des Herzogtums Bayern an der Donau östlich der Enns zurückerobert werden konnten, den östlichsten Bereich ihres Herrschaftsgebietes anscheinend „Ostarrichi“. Vielleicht haben sie aber auch „bereits im 9. Jahrhundert, als im Osten ihres eigentlichen Stammlandes neue politische Bereiche organisiert wurden, diese Gegenden [unter Einschluss Karantaniens und der späteren Steiermark] als die Ostlande, d. h. als *Ostarrichi*, bezeichnet“. ⁰² Als diese Gebiete im Laufe des 10. Jahrhunderts, insbesondere durch die Schaffung des Herzogtums Kärnten im Jahr 976, „ein eigenes politisches Profil erlangten, mag sich der Begriff Ostarrichi für die Bayern auf das Gebiet an der Donau reduziert haben“. ⁰³

Zu Beginn der 970er Jahre wurde im Donauabschnitt zwischen den Flüssen Enns und Traisen (im Wesentlichen im Alpenvorland, also südlich der Donau) die bayerische beziehungsweise ottonische „Mark an der Donau“ eingerichtet und bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts allmählich nach Osten, Norden und Süden vergrößert. In einer Urkunde Kaiser Ottos III. für das bayerische Hochstift Freising vom 1. November 996 wurde der Freisinger Bischofskirche die Schenkung eines Hofes (*curtis*) in Neuhofen an der Ybbs (in der Nähe von Amstetten

im heutigen südwestlichen Niederösterreich) und von 30 – wohl erst zu kultivierenden – Königshufen (rund 1000 Hektar) verbrieft. Zur Lagebestimmung der Schenkung bedient sich die Urkunde der Formulierung „in der Gegend (*in regione*), die in der Volkssprache (*vulgari vocabulo*) Ostarrichi heißt, in der Mark und in der Grafschaft (*in marcha et in comitatu*) des Grafen Heinrich, des Sohnes des Markgrafen Luitpold (Leopold)“. ⁰⁴ „Ostarrichi“ bezeichnete zunächst also nicht ein „Reich“ im Sinne eines mehr oder weniger selbstständigen Herrschaftsgebietes, sondern bloß eine nicht genau abgegrenzte Gegend (*regio*). In einer weiteren, zwei Jahre jüngeren Urkunde Ottos III. wird vom geschenkten Gut gesagt, es liege im Gau (*in pago*) Ostarriche. Das Ostarrichi beziehungsweise Ostarriche von 996 und 998 war offenbar nicht identisch mit der babenbergischen Mark (*marcha*): Die *regio* beziehungsweise der *pagus* namens Ostarrichi liegt in der *marcha* des Grafen Heinrich (gestorben 1018), des Sohnes von Markgraf Luitpold, des Stammvaters der Babenberger, der von 976 bis 994 bezeugt ist. Es handelt sich dabei aber nicht um die Mark selbst. ⁰⁵

Die politische Sprache des ausgehenden 10. Jahrhunderts verfügte anscheinend noch nicht über einen Namen für die bayerische Mark an der Donau. ⁰⁶ Erst im Laufe des 11. Jahrhunderts wurde der Begriff „Ostarrichi“ von einer aus der Perspektive des bayerischen Zentralraumes gewählten Fremdbezeichnung eines Landstrichs „zur Bezeichnung des Herrschaftsbereiches der Babenberger insgesamt (...). Aus der Benennung von außen entwickelte er sich auch zu einer Selbstaussage der Österreicher.“ ⁰⁷ Allmählich wurde aus einem unsicheren und dünnbesiedelten Grenzland eine historische Landschaft. ⁰⁸ Die „Ostarrichi-Urkunde“ von 996 ist also gewiss nicht, wie man manchmal lesen kann, die „Geburtsurkunde Österreichs“, sondern allenfalls dessen „Taufschein“. ⁰⁹

1156 wurde „Österreich“, die bayerische Mark an der Donau, von Kaiser Friedrich I. Barbarossa – unter hier nicht zu erörternden politischen Umständen – vom Herzogtum Bayern losgelöst und zu einem selbstständigen Herzogtum erhoben. In der diese Erhebung dokumentierenden, nur abschriftlich überlieferten Urkunde („Privilegium minus“) bezeugte der Kaiser, dass er die Mark „Austria“ in ein Herzogtum verwandelt habe (*marchiam Austrie in ducatum commutavimus*).¹⁰ Urkundlich erstmals 1147 belegt, setzte sich „Austria“ als lateinischer Landesname Österreichs um die Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein durch und wurde im Laufe des hohen und späten Mittelalters auch zur italienischen, spanischen und englischen Benennung Österreichs.

Während der 270-jährigen Herrschaft der Markgrafen und Herzöge aus dem Geschlecht der Babenberger (von 976 bis 1246) wurde Österreich nicht nur zu einem Herzogtum, sondern auch zu einem Land, das heißt, mit den klassi-

schen Worten des österreichischen Historikers Otto Brunner, „eine Rechts- und Friedensgemeinschaft (...), die durch ein bestimmtes Landrecht geeint ist“ und deren Träger „das Landvolk“ ist, „die Landleute, die den politischen Verband des Landes bilden“.¹¹ Ausgehend von den über Grund- und Untertanenbesitz verfügenden adeligen Landleuten entwickelten auch andere Bewohner des Landes ein Landesbewusstsein als Österreicher.¹² Spätestens seit 1230 repräsentierte das Landeswappen des rot-weiß-roten Bindenschildes die rechtliche und politische Einheit des Landes Österreich. Im Übrigen wird das Vorhandensein eines ausgeprägten Landesbewusstseins – insbesondere, aber nicht nur bei den weltlichen und geistlichen Mitgliedern der Landstände, die, einer vielzitierten Formulierung Otto Brunners zufolge, das Land nicht etwa „vertreten“, sondern „sind“¹³ – zu Recht als untrügliches Zeichen für den Abschluss der Landwerdung angesehen.¹⁴

01 Vgl. v. a. Erich Zöllner, *Der Österreichbegriff. Formen und Wandlungen in der Geschichte*, Wien 1988; Richard G. Plaschka/Gerald Stourzh/Jan Paul Niederkorn (Hrsg.), *Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbegriffs vom 10. Jahrhundert bis heute*, Wien 1995. Der vorliegende Beitrag ist eine stark überarbeitete, sowohl wesentlich gekürzte als auch um eine Reihe von Passagen erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung von: Thomas Winkelbauer, Einleitung: Was heißt „Österreich“ und „österreichische Geschichte“?, in: ders. (Hrsg.), *Geschichte Österreichs*, Stuttgart 2018³, S. 15–31. Die Anmerkungen beschränken sich auf den Nachweis von Zitaten und Hinweise auf grundlegende weiterführende Literatur.

02 Josef Riedmann, *Der „Taufschein“ Österreichs. Die Ostarrichi-Urkunde vom 1. November 996*, in: Hermann J. W. Kuprian (Hrsg.), *Ostarrichi – Österreich. 1000 Jahre – 1000 Welten*. Innsbrucker Historikergespräche 1996, Innsbruck–Wien 1997, S. 19–38, hier S. 33.

03 Ebd.

04 Edition des lateinischen Originals: *Monumenta Germaniae historica, Diplomata*, Bd. 2/2: *Die Urkunden Otto des III.* (bearbeitet von Theodor von Sickel), Hannover 1893, Nr. 232, S. 647. Vgl. Heide Dienst, *Ostarrichi – oriens – Austria: Probleme „österreichischer“ Identität im Hochmittelalter*, in: Plaschka/Stourzh/Niederkorn (Anm. 1), S. 35–50; Riedmann (Anm. 2). Die „Ostarrichi-Urkunde“ wird heute als Urkunde Nr. 14 des Bestandes Hochstift Freising im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München verwahrt.

05 Vgl. Riedmann (Anm. 2), S. 29. Auch die Mark an der Donau war zunächst keineswegs ein „durchorganisierter, mit Kompetenzen versehener Amtssprengel auf einer bestimmten, flächenmäßig umschriebenen Basis“. Vielmehr war die Markgrafschaft „dort, wo der Markgraf war, sich gerade aufhielt und seine königliche Funktion erfüllte“. Georg Scheibelreiter, *Ostarrichi – Das Werden einer historischen Landschaft*, in: Wilhelm Brauneder/Lothar Höbels (Hrsg.), *Sacrum Imperium. Das Reich und Österreich 996–1806*, Wien 1995, S. 9–70, hier S. 39.

06 Vgl. Christian Lackner, *Die Länder und das Reich (907–1278)*, in: Winkelbauer (Anm. 1), S. 63–109, hier S. 70.

07 Riedmann (Anm. 2), S. 34.

08 Vgl. Scheibelreiter (Anm. 5), S. 59.

09 Vgl. u. a. ebd., passim; Gernot Heiss, „Eine Kette von Begebenheiten“ – 996/1996, in: ders./Konrad Paul Liessmann (Hrsg.), *Das Millennium. Essays zu tausend Jahren Österreich*, Wien 1996, S. 9–27.

10 Zit. nach Heinrich Appelt, *Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich*, Wien–Köln–Graz 1973, S. 96. Vgl. auch Peter Schmid (Hrsg.), *Die Geburt Österreichs: 850 Jahre Privilegium minus, Regensburg 2007*.

11 Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Darmstadt 1965⁵ (1939), S. 235.

12 „Das Landrecht besaß zentrale Bedeutung für das Landesbewußtsein, hatte in diesem seinen eigentlichen Kristallisationskern. Landeszugehörigkeit definierte sich über das Bekenntnis zum Landrecht.“ Christian Lackner, *Das Haus Österreich und seine Länder im Spätmittelalter. Dynastische Integration und regionale Identitäten*, in: Werner Maleczek (Hrsg.), *Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa*, Ostfildern 2005, S. 273–301, hier S. 295.

13 Brunner (Anm. 11), S. 423.

14 Das Landesbewusstsein war geradezu eine Voraussetzung dafür, dass „das mit dem Personenverband [der Landherren] identische Land ‚funktioniert‘. Für jeden Landherrn, der das Landtaiding aufsuchte, um an der Rechtsprechung oder an den Beratungen über Landesangelegenheiten teilzunehmen, war [das] Land nicht eine abstrakte Vorstellung, sondern die lebendige Realität einer Rechtsgenossenschaft.“ Winfried Stelzer, *Landesbewußtsein in den habsburgischen Ländern östlich des Arlbergs bis zum frühen 15. Jahrhundert*, in: Matthias Werner (Hrsg.), *Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland*, Ostfildern 2005, S. 157–222, hier S. 165.

HERRSCHAFT ZU ÖSTERREICH

Seit etwa 1300, also seit den ersten Jahrzehnten der 1282 beginnenden Landesherrschaft der Habsburger in den Herzogtümern Österreich und Steier (Steiermark), ist die Formulierung „Herrschaft zu Österreich“ belegt. Damit konnte, erstens, die aus dem Südwesten des Reiches stammende Dynastie selbst, die sich nunmehr nach ihrem neuen Hauptland nannte, gemeint sein, zweitens, die Summe ihrer Herrschaftsrechte und schließlich, drittens, alle Länder und Herrschaftsgebiete der Habsburger (neben Österreich und Steier sowie den Vorlanden westlich des Arlbergs seit 1335 auch die Herzogtümer Kärnten und Krain und seit 1363 die Grafschaft Tirol). Österreich und Steier blieben aber auch nach der Vereinigung unter einem gemeinsamen Landesfürsten im Jahre 1198 zwei selbstständige, nur durch Personalunion verbundene Länder mit zwei unterschiedlichen Landrechten, und dasselbe gilt im 14. und 15. Jahrhundert für die Länder Kärnten, Krain und Tirol. Erst in der Ära von König (seit 1486) und Kaiser (seit 1508) Maximilian I. (1490/93 bis 1519) fand „erstmalig eine bürokratische Überformung der habsburgischen Länder“ statt.¹⁵

In diesen Jahren artikulierte der Landesfürst auch zum ersten Mal den Ständen der einzelnen Erbländer gegenüber „explizit unifikatorische Absichten“.¹⁶ So forderte Maximilian im September 1517 die Stände seiner Länder zur Beschickung eines Ausschusslandtages auf und formulierte als Aufgabe der ab Januar 1518 in Innsbruck tagenden Versammlung, zwischen den oberösterreichischen (Tirol und die Vorlande) und den niederösterreichischen (Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain) Ländern eine „ainigung (...) aufzurichten, wie sy sich alle als glider ains haubts gegeneinander halten (...) sollen und mügen“.¹⁷

Im Übrigen verdankt die heutige Republik Österreich „Gestalt und Namen“ im Grunde dem Streben der Habsburger „nach einer territorialen Verbindung zwischen dem babenbergischen Erbe [d. h. den Herzogtümern Österreich

und Steiermark] und den ‚Stammlanden‘ [westlich des Arlbergs]“.¹⁸

HAUS ÖSTERREICH

Seit der ersten Hälfte des 14., vor allem aber seit dem frühen 15. Jahrhundert wurde das Geschlecht der Habsburger sowohl von Angehörigen des Hauses selbst als auch von anderen als „Haus Österreich“ (*domus Austriae*) bezeichnet. Allgemeine Verwendung scheint der Begriff erst ab 1438/39 gefunden zu haben, „als die Habsburger mit Albrecht II. wieder in den Besitz der römisch-deutschen Königswürde gelangten“.¹⁹ Diese Benennung der Dynastie setzte sich bald auch in einer Reihe von europäischen Sprachen durch (französisch *Maison d’Autriche*, italienisch *Casa d’Austria*, spanisch *Casa de Austria*, englisch *House of Austria*).

Auch die nicht mehr über das Herzogtum Österreich und die anderen („österreichischen“) Erbländer der Habsburger herrschenden Monarchen aus der spanischen Linie des Hauses wurden im 16. und 17. Jahrhundert international als Repräsentanten des Hauses Österreich wahrgenommen und bezeichnet. „In Frankreich galten gerade die spanischen Habsburger als Angehörige der ‚Maison d’Autriche‘; zwei spanische Infantinnen, die in die französische Dynastie [der Bourbonen] einheirateten, Gattinnen von Ludwig XIII. und Ludwig XIV., hießen in Frankreich Anne d’Autriche und Marie-Thérèse d’Autriche. In Spanien aber und seinen überseeischen Besitzungen nannte man die spanischen habsburgischen Könige ‚Reyes de la Casa de Austria‘, ‚Reyes Austriacos‘ oder einfach ‚los Austrias‘.“²⁰

HABSBURGERMONARCHIE

Die mitteleuropäische Habsburgermonarchie ist 1526/27 als eine „monarchische Union von Ständestaaten“²¹ entstanden und in gewisser

¹⁵ Lackner (Anm. 12), S. 284.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Zit. nach ebd.

¹⁸ Dienst (Anm. 4), S. 50.

¹⁹ Lackner (Anm. 12), S. 287.

²⁰ Zöllner (Anm. 1), S. 38f. Vgl. auch Alfred Kohler, Die europäische Bedeutung des Begriffs „Casa de Austria“, in: Plaschka/Stourzh/Niederlechner (Hrsg.), Europäische Dimensionen österreichischer Geschichte, Wien 2002.

²¹ Otto Brunner, Das Haus Österreich und die Donaumonarchie, in: Südost-Forschungen 14/1955, S. 122–144.

Hinsicht bis zu ihrem Ende 1918 ein „zusammengesetzter Staat“, eine „zusammengesetzte Monarchie“²² geblieben. Selbst die drei 1526 durch Personalunion verbundenen Ländergruppen – die österreichischen Erbländer, die Länder der böhmischen Krone und das Königreich Ungarn – waren keineswegs nach einheitlichem Recht regierte und verwaltete Territorialstaaten, sondern seit unterschiedlich langer Zeit durch Personalunion verbundene Länderkonglomerate. Die frühneuzeitliche Habsburgermonarchie war also genaugenommen eine monarchische Union monarchischer Unionen von Ständestaaten, ein aus zusammengesetzten Staaten zusammengesetzter Staat.²³

Das politische System der werdenden Donaumonarchie und die staatsrechtliche Stellung der ihre Länder in vielfacher Personalunion beherrschenden Könige, Herzöge, Markgrafen und Grafen aus dem Hause Österreich wurden zusätzlich durch den Umstand verkompliziert, dass der multiple Landesfürst mit Ausnahme der Regierungszeiten Karls V. (1519–1556) und Karls VII. (1742–1745) stets auch die römisch-deutsche Kaiserwürde innehatte und dass die österreichischen und die böhmischen Länder – nicht hingegen das Königreich Ungarn mit seinen Nebenländern und seit dem 18. Jahrhundert die im Spanischen Erbfolgekrieg behaupteten ehemals spanischen Länder sowie Galizien und die Bukowina – Territorien des Heiligen Römischen Reichs waren.²⁴

Die Landesfürsten aus der österreichischen (oder deutschen) Linie des Hauses Österreich herrschten über Königreiche und Länder mit sehr unterschiedlichen historischen Traditionen, politischen und Rechtssystemen. Eine der

Schlüsselfragen der Geschichte des politischen Systems der Habsburgermonarchie besteht daher darin, ob und gegen welche Widerstände sie eine Integration ihres Herrschaftsbereichs zu einem möglichst einheitlich regierten oder jedenfalls möglichst effektiven, das heißt militärisch schlagkräftigen Staat erreichten. Bündnispartner waren dabei insbesondere die katholische Kirche, das Offizierskorps der kaiserlichen Armee, der in mehreren Ländern begüterte („österreichische“) Hochadel und die (hohe) Bürokratie (Stichwort „Hofratsnation“).²⁵

Zur Schaffung eines aus den österreichischen und böhmischen Ländern bestehenden „Kernstaates“ mit einheitlicher Rechtsordnung und einheitlichem Staatsapparat kam es erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, beginnend mit der von den Zeitgenossen als „Revolution“ erlebten Staatsreform des Jahres 1749. Die insbesondere in den 1670er, 1780er und 1850er Jahren unternommenen, mehr oder weniger gewaltsamen Versuche, das Königreich Ungarn nach dem Muster der „deutschen“ beziehungsweise „deutsch-slawischen“ Erbländer zu regieren, schlugen hingegen fehl und mündeten schließlich in den staatsrechtlichen „Ausgleich“ des Jahres 1867.

Über einen gemeinsamen Namen verfügte das Länderkonglomerat des Hauses Österreich in Mitteleuropa im 16. und 17. Jahrhundert noch nicht. Die Königreiche, Länder und Herrschaften der spanischen Habsburger waren schon seit längerem als „*Monarchia Hispanica*“ („Spanische Monarchie“) bezeichnet worden, als in Analogie dazu um 1700, sei es bereits vor oder erst nach dem in diesem Jahr erfolgten Aussterben der spanischen Linie des Hauses Österreich im Mannesstamm, die Bezeichnung „*Monarchia Austriaca*“ („Österreichische Monarchie“) als Sammelbezeichnung für die Königreiche und Länder der österreichischen Linie des Hauses aufkam. So finden sich in dem Testament, das der künftige Kaiser Karl VI. als König Karl III. von Spanien am 26. September

22 Helmut G. Koenigsberger, *Dominium regale or dominium politicum et regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe*, in: Karl Bosl (Hrsg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation*, Berlin 1977, S. 43–86; ders., *Zusammengesetzte Staaten, Repräsentativversammlungen und der amerikanische Unabhängigkeitskrieg*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 4/1991, S. 399–423; John H. Elliott, *A Europe of Composite Monarchies*, in: *Past & Present* 1/1992, S. 48–71.

23 Vgl. Thomas Winkelbauer, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*, Teil 1, Wien 2003, S. 25 und passim.

24 Vgl. Harm Kluefing, *Das Reich und Österreich 1648–1740*, Münster 1999; Petr Maťa/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*, Stuttgart 2006.

25 Vgl. Michael Hochedlinger, *Austria's Wars of Emergence. War, State and Society in the Habsburg Monarchy 1683–1797*, London u.a. 2003; Peter Rauscher (Hrsg.), *Kriegführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740*, Münster 2010; [Peter] G. M. Dickson, *Finance and Government under Maria Theresia, 1740–1780*, 2 Bde., Oxford 1987.

1711, nach dem unerwarteten Tod seines älteren Bruders, Kaiser Josephs I., in Barcelona verfasst, bevor er zur Kaiserkrönung nach Frankfurt am Main aufbrach, beide Bezeichnungen nebeneinander. Es war also „der Wiener Hof und somit die Politik, die den Begriff um 1700 aus dem Spanischen herüberholte“.²⁶

Der erste bisher bekannte Beleg für den Begriff „Monarchie des Hauses Österreich“ mit Bezug auf das Herrschaftsgebiet der in Wien residierenden Habsburger ist der Titel eines 1673 in Prag erschienenen Buches, Johann Jakob von Weingartens „Fürstenspiegel oder Monarchia deß Hochlöblichen Ertzhauses Oesterreich“.²⁷ Aber erst in den 1770er Jahren kam der Wandel der Begriffe „Monarchie des Hauses Österreich“ und „Österreichische Monarchie“ von einer dynastischen Herrschaftsbezeichnung zu einer Territorial- beziehungsweise Staatsbezeichnung zu einem Abschluss. Der Wiener Arzt Heinrich Johann von Crantz scheint der Erste gewesen zu sein, der den Begriff in seinem 1777 publizierten Werk „Gesundbrunnen der österreichischen Monarchie“, einem Verzeichnis von nicht weniger als 656 Badeorten samt balneologischen Erläuterungen, in einem gedruckten Buch im territorialen Sinn verwendete.²⁸

Napoleons Krönung zum erblichen Kaiser der Franzosen zeichnete sich bereits ab, als am 11. August 1804 durch ein kaiserliches Patent verkündet wurde, dass Franz II., Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich (als Franz I.) angenommen habe. Zwei Jahre später schlossen sich 16 Reichsfürsten dem am 1. Juli 1806 von Napoleon gegründeten Rheinbund an und erklärten am 1. August dieses Jahres auf dem Immerwährenden Reichstag in Regensburg ihren Austritt aus dem Reich. Wenige Tage danach, am 6. August, liquidierte Kaiser Franz die römisch-deutsche Kaiserwürde und erklärte „das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat“, für gelöst, alle Reichsstände ihrer Bindungen an Kaiser und Reich für ledig und alle Reichsinstitutionen für

aufgelöst.²⁹ Damit trat die 1866 (Österreichisch-preußischer Krieg, Schlacht bei Königgrätz) und 1870/71 (Deutsch-französischer Krieg, Gründung des Deutschen Reiches) nur vorläufig³⁰ und erst 1945 (Neugründung der Republik Österreich) beziehungsweise 1990 („Wiedervereinigung Deutschlands“) gelöste „Deutsche Frage“ ins Leben, die an dieser Stelle ausgeklammert bleiben muss.³¹

Im staatsrechtlichen Sinn war erst in den Verfassungen beziehungsweise Verfassungsentwürfen für die Habsburgermonarchie aus den Revolutionsjahren 1848 und 1849 von einem „Kaisertum Österreich“ und einem „österreichischen Kaiserstaat“ die Rede (Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25. April 1848, Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849). Immerhin bezeichnete bereits Clemens Lothar Fürst Metternich, der maßgebliche österreichische Staatsmann der Jahre 1809 bis 1848, das komplexe Staatswesen auch kurz als „Kaiserstaat“, „(österreichische) Monarchie“ und „österreichischen Staat“.³²

DOPPELMONARCHIE ÖSTERREICH-UNGARN

Primäres Ziel der Politik des neuen, im Dezember 1848 mit 18 Jahren auf den Thron gelangten Kaisers Franz Joseph I. in der zehnjährigen Epoche des sogenannten Neoabsolutismus nach

26 Grete Klingenstein, Was bedeuten „Österreich“ und „österreichisch“ im 18. Jahrhundert? Eine begriffsgeschichtliche Studie, in: Plaschka/Stourzh/Niederhorn (Anm. 1), S. 149–220, hier S. 191.

27 Vgl. ebd., S. 187 f.

28 Vgl. ebd., S. 201 f.

29 Siehe u. a. Brigitte Mazohl-Wallnig, *Zeitenwende 1806. Das Ende des Heiligen Römischen Reichs und die Geburt des modernen Europa*, Wien–Köln–Weimar 2005.

30 Vgl. z. B. Ernst Bruckmüller, *Nation Österreich. Kulturelles Bewußtsein und gesellschaftlich-politische Prozesse*, Wien u. a. 1996², S. 303–310 („Der Anschlußgedanke in der Ersten Republik“).

31 Siehe u. a. Heinrich Lutz/Helmut Rumpler (Hrsg.), *Österreich und die deutsche Frage im 19. und 20. Jahrhundert. Probleme der politisch-staatlichen und soziokulturellen Differenzierung im deutschen Mitteleuropa*, Wien 1982; Anselm Doering-Manteuffel, *Die deutsche Frage und das europäische Staatensystem 1815–1871*, München 2010³. Gerald Stieg hat unlängst die plausible These vertreten, dass sich die österreichische Identität (in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) „durch Abgrenzung und Differenz, durch eine Art feindselige Konkurrenz mit Deutschland“ konstituiert habe, „also durch das, was Freud den ‚Narzissmus der kleinen Differenz‘ genannt hat“. Gerald Stieg, *Sein oder Schein. Die Österreich-Idee von Maria Theresia bis zum Anschluss*, Wien–Köln–Weimar 2016, S. 33.

32 Zöllner (Anm. 1), S. 60. Vgl. auch Wolfgang Häusler, *Kaiserstaat oder Völkerverein? Zum österreichischen Staats- und Reichsproblem zwischen 1804 und 1848/49*, in: Plaschka/Stourzh/Niederhorn (Anm. 1), S. 221–254.

der Niederschlagung der Revolutionen von 1848/49 war die Schaffung eines alle Länder des Hauses Österreich (beziehungsweise Habsburg beziehungsweise Habsburg-Lothringen) umfassenden, zentral von Wien aus regierten Kaisertums Österreich.³³ Diese scheiterte schließlich vor allem infolge militärischer Niederlagen und der daraus resultierenden schweren Krise der Staatsfinanzen und wurde ab 1860 durch eine zaghafte Konstitutionalisierung sowie 1867 durch eine Teilung der Monarchie in zwei jeweils als konstitutionelle Monarchien konstruierte „Reichshälften“ beziehungsweise Staaten und die Schaffung der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn („Österreichisch-Ungarische Monarchie“ oder „Österreichisch-Ungarisches Reich“) ersetzt. Im Zuge des staatsrechtlichen Ausgleichs mit Ungarn wurde 1867 zunächst die ungarische „Aprilverfassung“ des Jahres 1848 wieder in Kraft gesetzt. Im Dezember desselben Jahres musste Franz Joseph, um die Zustimmung der Deutschliberalen zum Ausgleich zu erlangen, mehrere neue Staatsgrundgesetze für die künftige westliche Reichshälfte, die zusammen die sogenannte Dezemberverfassung bildeten, bestätigen – darunter auch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das bis zum heutigen Tag Bestandteil des österreichischen Bundesverfassungsrechts ist.

Was verstand man nun zwischen 1867 und 1918, vom Ausgleich und der Dezemberverfassung bis zum Ende Österreich-Ungarns, unter „Österreich“?³⁴ Darüber gingen die Meinungen der österreichischen (insbesondere der deutschösterreichischen) und der ungarischen (magyarischen) Staatsrechtler und Politiker auseinander. In der westlichen oder österreichischen

Reichshälfte („Cisleithanien“, offiziell: „die im Reichsrat [d. h. im Wiener Parlament] vertretenen Königreiche und Länder“) hielt man an der Vorstellung von Österreich-Ungarn als (zumindest in völkerrechtlicher Hinsicht) *einem* Staat fest, während man in Ungarn von *zwei* politisch, militärisch und wirtschaftlich verbündeten selbstständigen Staaten unter einem gemeinsamen Monarchen mit gemeinsamer Außenpolitik sprach. „Der Österreichbegriff begann sich“, wie Ernst Bruckmüller treffend formuliert hat, „auf den nichtungarischen Teilstaat der Habsburgermonarchie zurückzuziehen“.³⁵ „Österreich“ wurde dadurch – offiziell erst 1915 – zum Synonym der Bezeichnungen „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, „westliche Reichshälfte“ und „Cisleithanien“. In diesem Sinne gab es von 1867 bis 1918 ein einheitliches „österreichisches Staatsbürgerrecht“, eine „österreichische Staatsbürgerschaft“.³⁶ Dennoch blieben auch nach 1867 alle drei territorialen Bedeutungsebenen des Österreichbegriffs in Gebrauch, nämlich:

- Österreich als Kronland beziehungsweise die zwei Kronländer Österreich unter und ob der Enns, die heutigen Bundesländer Niederösterreich (unter Einschluss der Haupt- und Residenzstadt Wien) und Oberösterreich,
- Österreich als der, von Wien aus gesehen, „diesseitige Staat“ (Cisleithanien), und schließlich
- Österreich als die Gesamtmonarchie, das Völkerrechtssubjekt „Österreich-Ungarn“.

GEOGRAFISCH-POLITISCHE RÄUME DER ÖSTERREICHISCHEN GESCHICHTE BIS 1918

Das sich mit dem Zerfall Österreich-Ungarns und der Gründung der Republik Österreich (zunächst: Deutsch-Österreich) im Oktober und November 1918 radikal verkleinernde Territorium „Österreichs“ stellt Historiker und Histori-

33 Siehe zuletzt Georg Seiderer, *Österreichs Neugestaltung. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849–1859*, Wien 2015; Harm-Hinrich Brandt (Hrsg.), *Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff*, Wien-Köln-Weimar 2014.

34 Vgl. insbesondere Gerald Stourzh, *Die dualistische Reichsstruktur. Österreichbegriff und Österreichbewusstsein 1867–1918* (1991), in: ders., *Der Umfang der österreichischen Geschichte. Ausgewählte Studien 1990–2010*, Wien-Köln-Graz 2011, S. 105–124; ders., *Der Dualismus 1867–1918: Zur staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Problematik der Doppelmonarchie*, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Bd. VII: *Verfassung und Parlamentarismus*, Teil 1, Wien 2000, S. 1177–1230.

35 Ernst Bruckmüller, *Österreichbegriff und Österreich-Bewusstsein in der franzisko-josephinischen Epoche*, in: Plaschka/Stourzh/Niederhorn (Anm. 1), S. 255–288, hier S. 260.

36 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, Artikel 1: „Für alle Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.“

kerinnen vor ganz spezifische Probleme.³⁷ Wer sich mit der Geschichte Österreichs befasst, hat es mit zwei unterschiedlichen historiografischen Traditionen zu tun, und zwar, erstens, mit der Landesgeschichtsschreibung, die infolge des relativ stabilen räumlichen Rahmens der meisten österreichischen (Bundes-)Länder seit dem Hoch- und Spätmittelalter – abgesehen von den erst nach 1918 geschaffenen Bundesländern Wien und Burgenland – „eine Art ruhenden Pol der Geschichtsschreibung in Österreich darstellt“, und, zweitens, mit der „gemeinsamen“ österreichischen Geschichte. Im Unterschied zur Geschichte der einzelnen Länder ist die gemeinsame österreichische Geschichte ein „im räumlichen Umfang wie in zeitlicher Kontinuität instabiler Traditionsstrang“.³⁸

Der Historiker Arno Strohmeyer hat 2008 den – meines Erachtens gelungenen – Versuch unternommen, „Österreichische Geschichte der Neuzeit“ als „multiperspektivische Raumgeschichte“ zu begreifen. Er geht von einer „Pluralität der Räume“ der österreichischen Geschichte aus. Der Schwerpunkt seiner Überlegungen liegt „auf politischen Räumen, d. h. auf Räumen, die sich durch politische Praxis konstituierten und politische Ordnung produzierten“.³⁹ Um einen Raum als Gegenstand und Bestandteil der österreichischen Geschichte zu verstehen, müsse „nicht unbedingt ein genetischer Bezug aufgrund von Staatsbildungsprozessen oder der Entwicklung des Nationalbewusstseins bestehen, ausschlaggebend ist vielmehr die geographische Überschneidung. Eine so verstandene österreichische Raumgeschichte konstituiert sich somit aus der Geschichte der Räume, die das Gebiet des heutigen Österreich oder einzelne seiner Teile be-

inhalten oder beinhaltet haben und der Geschichte, die in diesen Räumen stattfand. Darin eingeschlossen ist die Wahrnehmung dieser Räume durch die Zeitgenossen wie rückblickend in der österreichischen und internationalen Geschichtswissenschaft.“⁴⁰

Strohmeyer unterscheidet als für die (neue) österreichische Geschichte relevante Räume – neben Europa –, erstens, staatlich-territoriale Räume, zweitens, europäische Mesoregionen (Zentraleuropa und Ostmitteleuropa) und, drittens, das habsburgische Imperium, also die die Herrschaftsräume sowohl der spanischen als auch der österreichischen (oder deutschen) Linie des Hauses Österreich umfassende „dynastische Agglomeration“.⁴¹ In unserem Zusammenhang relevant sind in erster Linie die sich im Zeitverlauf ändernden staatlich-territorialen Räume, nämlich die österreichischen Erblande des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, die Habsburgermonarchie (1526–1918), das Heilige Römische Reich (962–1806) und der Deutsche Bund (1815–1866).

Das in der österreichischen Geschichte eine tiefe Zäsur bildende Jahr 1918, die Niederlage Österreich-Ungarns und die Auflösung dieses vielsprachigen, multiethnischen und multikonfessionellen Staatsgebildes bedeuten den heutigen Österreichern kaum mehr etwas ihre eigene, historisch fundierte (nationale) Identität Berührendes, werden nicht als „unsere“ Niederlage oder der Zerfall „unseres“ ehemaligen Staates empfunden. Bezeichnenderweise wird sich das neue Haus der Geschichte Österreich, dessen Eröffnung für November 2018 angekündigt ist, zumindest bis auf Weiteres praktisch ausschließlich der Zeit seit der Republikgründung widmen (die Eröffnungsausstellung trägt den Arbeitstitel „Österreich 1918–2018“⁴²).

Das Gegenteil gilt – en passant sei es angemerkt – für die Bedeutung der Jahre 1526 (Schlacht bei Mohács) und 1920 (Friedensvertrag von Trianon) im historischen Gedächtnis der heutigen Ungarn oder der Jahre 1620/21 (Schlacht am Weißen Berg, „Prager Blutgericht“) und 1918 (Gründung

37 Vgl. insbesondere Herwig Wolfram/Walter Pohl (Hrsg.), *Probleme der Geschichte Österreichs und ihrer Darstellung*, Wien 1991; Martin Scheutz/Arno Strohmeyer (Hrsg.), *Was heißt „österreichische“ Geschichte? Probleme, Perspektiven und Räume der Neuzerforschung*, Innsbruck 2008; Stourzh (Anm. 34); ders., *Erschütterung und Konsolidierung des Österreichbewußtseins – Vom Zusammenbruch der Monarchie zur Zweiten Republik*, in: Plaschka/Stourzh/Niederhorn (Anm. 1), S. 289–311; ders., *Vom Reich zur Republik. Studien zum Österreichbewußtsein im 20. Jahrhundert*, Wien 1990; zuletzt in aller Kürze: Thomas Winkelbauer, *Vorwort des Herausgebers*, in: ders. (Anm. 1), S. 11–13.

38 Stourzh (Anm. 37), S. 310. Vgl. insb. ders., *Der Umfang der österreichischen Geschichte*, in: Wolfram/Pohl (Anm. 37), S. 3–27.

39 Arno Strohmeyer, „Österreichische“ Geschichte der Neuzeit als multiperspektivische Raumgeschichte: ein Versuch, in: Scheutz/Strohmeyer (Anm. 37), S. 167–197.

40 Ebd., S. 169.

41 Arno Strohmeyer, *Die Habsburger Reiche 1555–1740: Herrschaft – Gesellschaft – Politik*, Darmstadt 2012, S. 12–14.

42 Siehe www.hdgoe.at. Vgl. auch Thomas Winkelbauer (Hrsg.), *Haus? Geschichte? Österreich? Ergebnisse einer Enquete über das neue historische Museum in Wien*, Wien 2016.

der Tschechoslowakei) im nationalen Geschichtsbild der heutigen Tschechen. Die moderne österreichische Nation ist eine sehr junge Nation. Ihre wichtigsten historischen „Erinnerungsorte“ sind die Jahre 1945 (Kriegsende, Ende der nationalsozialistischen Herrschaft, Wiederrichtung der Republik Österreich) und 1955 (Staatsvertrag, Ende der Besatzungszeit, Erklärung der Immerwährenden Neutralität).

Eine „Geschichte Österreichs“ kann keine „(deutsch-)österreichische Nationalgeschichte“ sein. Während die ersten Jahre nach 1918 von einer „Entösterreichung“ des politischen Bewusstseins eines großen Teils der Deutsch-Österreicher geprägt gewesen sein dürften und die Diktatur der Bundeskanzler Engelbert Dollfuß und Kurt (von) Schuschnigg („Ständestaat“, „Austrofaschismus“) in den 1930er Jahren die Parole von Österreich als dem „zweiten deutschen Staat“ ausgegeben hatte, kam es erst nach 1945 zu einer „Austrifizierung“ Österreichs in einem engeren, „kleinösterreichischen“ Sinn (Ernst Hanisch hat von der „Reaustrifizierung“, der eigentlichen österreichischen Nationsbildung, gesprochen⁴³), nach dem Bruch mit Deutschland und der deutschen Geschichte.⁴⁴

Was also war „Österreich“ vor 1918? Vom Frühmittelalter bis 1918 kann meines Erachtens unter Österreich „in etwa jener Raum verstanden [werden], der von einem oder mehreren auf dem Boden der heutigen Republik Österreich gelegenen politischen, sozialen und kulturellen Zentren aus beherrscht oder jedenfalls maßgeblich beeinflusst wurde“.⁴⁵ Von 1526 bis 1918 ist die „gemeinsame österreichische Geschichte“ im Sinne von Gerald Stourzh weitgehend identisch mit der Geschichte der Habsburgermonarchie, wobei – jedenfalls wenn die Autoren Österreicher sind – aus praktischen und pragmatischen Gründen das heutige Staatsgebiet überrepräsentiert sein wird, also beispielsweise Ober- und Niederösterreich, Tirol, Salzburg und die Steiermark stärker zu be-

rücksichtigen sind als die böhmischen Länder, Ungarn oder Galizien, aber auch als das „althabsburgische“ Herzogtum Krain (heute Slowenien). Die anderen Teile der Monarchie werden vor allem im Hinblick auf ihre Beziehungen zu diesen und zum Wiener Zentrum berücksichtigt werden beziehungsweise soweit es zum Verständnis der Monarchie als Ganzes notwendig ist. Aber das ist im Grunde nur eine Verlegenheitslösung.

43 Ernst Hanisch, Reaustrifizierung in der Zweiten Republik und das Problem eines österreichischen Nationalismus, in: Lutz Musner/Gotthart Wunberg/Eva Cescutti (Hrsg.), *Gestörte Identitäten? Eine Zwischenbilanz der Zweiten Republik. Ein Symposium zum 65. Geburtstag von Moritz Csáky*, Innsbruck–Wien 2002, S. 27–34.

44 Vgl. insb. Stieg (Anm. 31); Peter Thaler, *The Ambivalence of Identity. The Austrian Experience of Nation-Building in a Modern Society*, West Lafayette 2001.

45 Winkelbauer (Anm. 37), S. 12f.

THOMAS WINKELBAUER

ist Universitätsprofessor für Österreichische Geschichte (Geschichte der Habsburgermonarchie seit dem 16. Jahrhundert) und Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung der Universität Wien.

thomas.winkelbauer@univie.ac.at

HANS KELSEN UND DIE ÖSTERREICHISCHE VERFASSUNG

Thomas Olechowski

Im Jahr 1971, als Hans Kelsen 90 Jahre alt wurde, nahm dies die österreichische Bundesregierung zum Anlass, eine Bundesstiftung mit dem Namen „Hans Kelsen-Institut“ zu errichten, die das wissenschaftliche Werk des Jubilars fortführen und bewahren sollte; das Amt des Vorsitzenden dieser Stiftung sollte stets mit dem des Bundeskanzlers der Republik Österreich verbunden sein. Diese außergewöhnliche Ehrung, die noch nie zuvor einem noch lebenden Juristen zuteil geworden war, wurde im Stiftsbrief folgendermaßen begründet: „Die Republik verdankt Hans Kelsen ihre Verfassung; was immer am österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz über die Zeiten hinaus Bestand haben wird, ist mit seinem Namen verbunden.“⁰¹ Wer war dieser Mann, von dem schon 1934 der damalige Dean der Harvard Law School, Roscoe Pound, erklärte, dass er „unquestionably the leading jurist of the time“ sei, und der heute von vielen als „Jahrhundertjurist“ bezeichnet wird?

EIN JUNGER JURIST IN DEN LETZTEN TAGEN DER HABSBURGERMONARCHIE

Hans Kelsen wurde am 11. Oktober 1881 in Prag geboren; er starb am 19. April 1973 in Orinda in Kalifornien.⁰² Er teilt somit das Schicksal vieler berühmter Österreicherinnen und Österreicher, wie etwa Kaiserin „Sisi“ oder Billy Wilder, auf dem Gebiet der heutigen Republik weder geboren noch gestorben zu sein. Doch verbrachte er mehr als die Hälfte seines Lebens in Wien, wohin seine jüdische Familie schon 1885 zog, und die damals fünftgrößte Stadt der Welt mit ihrem bunten Gemisch von Menschen aus allen Teilen des Vielvölkerstaates prägte auch ihn und seine Lehre, wie er stets einbekannte.

Der älteste Sohn eines Bronzelusterfabrikanten sollte nach dem Wunsch seines Vaters nicht dessen Geschäft übernehmen, sondern an der Universität studieren und möglichst als Arzt oder Anwalt den gesellschaftlichen Aufstieg der

Familie fortsetzen. Mehr aus Pflichtgefühl denn aus Neigung inskribierte er 1901 die Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Wien und war von den ersten Vorlesungen enttäuscht. Stärker als die Rechtswissenschaften interessierte ihn die Philosophie, und noch während des Studiums reifte bei ihm der Entschluss, sich mit einer rechtsphilosophischen beziehungsweise rechtstheoretischen Schrift an der Universität Wien zu habilitieren, das heißt die Lehrbefugnis als Privatdozent zu erhalten. Dem ehrgeizigen Ziel stand zunächst eine Reihe von Hindernissen, vor allem materieller Art, entgegen. 1905 ließ sich Kelsen taufen, da Angehörige der jüdischen Religion deutlich schlechtere Aussichten als Katholiken hatten, beim Staat, dem wichtigsten Arbeitgeber für Juristen, eine Anstellung zu finden.

Ab 1909 war Kelsen an der k.k. (kaiserlich-königlichen) Exportakademie (der Vorläuferin der heutigen Wirtschaftsuniversität Wien) tätig, was es ihm erlaubte, zügig an einer umfangreichen Monografie zu arbeiten. Diese erschien 1911 und hatte „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“ zum Gegenstand. Kelsen bemühte sich in diesem Buch, wie er es später selbst ausdrückte, „eine reine, das heißt: von aller politischen Ideologie und allen naturwissenschaftlichen Elementen gereinigte, ihrer Eigenart weil der Eigengesetzlichkeit ihres Gegenstandes bewußte Rechtstheorie zu entwickeln“.⁰³ Die „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“ sind somit die Geburtsstunde der „Reinen Rechtslehre“, an der Kelsen sein Leben lang arbeitete. Zwei Prinzipien dieser Lehre prägten schon dieses Buch: die Trennung von „Sein“ und „Sollen“ als zwei grundverschiedene Formen menschlichen Denkens sowie die Überzeugung, dass oberste, allgemeingültige Werte, wie etwa Gerechtigkeit, mit rationalen Mitteln nicht erkannt werden können. Letzteres zeigte schon die Tatsache, dass noch nie in der Menschheitsgeschichte Einigkeit darüber bestand, was „gerecht“ sei.

Trotz der – aus heutiger Sicht – bahnbrechenden Bedeutung des Buches war das Echo auf Kelsens „Hauptprobleme“ anfangs mäßig; Kelsen erhielt am 10. Juli 1911 die Lehrbefugnis als Privatdozent an der Universität Wien, aber vorerst keine Anstellung, sondern blieb weiter beruflich an der Exportakademie tätig. Die entscheidende Wende in Kelsens Leben war der Erste Weltkrieg, als er, nach verschiedenen Tätigkeiten in Militärjustiz und -verwaltung, im Oktober 1917 zum persönlichen Berater des k.u.k. Kriegsministers Rudolf Stöger-Steiner zu Steinstätten aufstieg und auf diese Weise in Kontakt zu allen politischen Größen seiner Zeit kam. Mithilfe dieser Kontakte gelang es Kelsen auch, gegen alle antisemitischen Widerstände von Seiten der Fakultät, im Juli 1918 eine Professur für Staatsrecht an der Universität Wien zu erhalten.

Politisch stand Kelsen wohl schon seit seiner Studienzeit den Sozialdemokraten nahe und war auch persönlich mit den drei Vordenkern des „Austromarxismus“, Max Adler (1873–1937), Otto Bauer (1881–1938) und Karl Renner (1870–1950), befreundet. Er trat allerdings niemals der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei bei, und auch dem Marxismus selbst stand Kelsen durchaus kritisch gegenüber, was sich später in einer Vielzahl von Schriften niederschlug. Vor dem Krieg, zur Zeit der Monarchie, äußerten sich Kelsens politische Positionen lediglich in seinem Interesse am Wahlrecht und in seinem Engagement für die Volksbildung. Denn politische Bildung, wie er sie selbst in einer Reihe von Abendveranstaltungen in Volksbildungshäusern betrieb, war seines Erachtens für eine funktionierende Demokratie unerlässlich.⁰⁴

GRÜNDUNG DER REPUBLIK

Den Zusammenbruch der Monarchie erlebte Kelsen aus nächster Nähe mit, und in seiner Autobiografie beschreibt er ausführlich, wie er als Vertrauensmann des Kriegsministers den letzten k.k. Ministerpräsidenten Heinrich Lammasch bei dessen Versuchen, den Vielvölkerstaat zusammenzuhalten, unterstützte. Am 16. Oktober 1918 unterzeichnete Kaiser Karl ein Manifest, in dem er



Hans Kelsen, um 1930
© Anne Feder Lee.

verkündete, Österreich (nicht aber Ungarn) nach Nationalitäten neu gliedern zu wollen und die Abgeordneten des österreichischen Reichsrates dazu aufrief, „Nationalräte“ zu bilden. Der Vorstoß war, zumal er die Integrität des multiethnisch zusammengesetzten ungarischen Königreiches nicht antasten wollte, ungenügend und kam ohnedies viel zu spät, weil die meisten Völker zu diesem Zeitpunkt schon ihre eigenen Staaten gebildet hatten. Nur die deutschsprachigen Abgeordneten des Reichsrates schienen dem Aufruf des Kaisers zu folgen, indem sie sich wenige Tage später zu einer „Vollversammlung“ trafen, doch auch ihnen ging es nicht (mehr) um eine Umgestaltung der Habsburgermonarchie, sondern um die Bildung eines eigenen Staatswesens. Als am 28. Oktober der „Tschechoslowakische Staat“ und am 29. Oktober der „Staat der Slowenen, Kroaten und Serben“ ausgerufen wurde, folgte die „Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich“ am 30. Oktober mit der Gründung des „Staates Deutschösterreich“.

Hans Kelsen war ab Anfang November für die neue deutschösterreichische Staatsführung,

01 Der Stiftsbrief ist abgedruckt in: Hans Kelsen-Institut (Hrsg.), Hans zum Gedenken, Wien 1974, S. 77–85. Zur Tätigkeit des Hans Kelsen-Instituts siehe www.kelseninstitut.at.

02 Vgl. Rudolf A. Metall, Hans Kelsen, Wien 1969.

03 Hans Kelsen, Reine Rechtslehre, Leipzig–Wien 1934, S. III.

04 Vgl. Tamara Ehs, Hans Kelsen und politische Bildung im modernen Staat, Wien 2007.

insbesondere für Staatskanzler Karl Renner, beratend tätig und erstellte zunächst ein Gutachten, in dem er erklärte, dass Deutschösterreich ebenso „revolutionär“ wie der tschechoslowakische und der jugoslawische Staat entstanden sei und ebenso wenig wie diese beiden als Rechtsnachfolger nach der Monarchie angesehen werden könne. Diese bis heute offizielle Staatsdoktrin konnte sich bei den Siegermächten allerdings nicht durchsetzen. Sie sahen „Deutschösterreich“ als einen der beiden Rechtsnachfolger der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und daher, neben Deutschland und Ungarn, als mitschuldig am Ausbruch des Ersten Weltkrieges.

Deutschösterreich, das unmittelbar nach dem Regierungsverzicht Kaiser Karls, am 12. November 1918, sich nicht nur zu einer „Republik“, sondern auch zu einem „Bestandteil der Deutschen Republik“ erklärt hatte, wurde mit dem Friedensvertrag von St. Germain vom 10. September 1919 gezwungen, sich in „Österreich“ umzubenennen und auf einen Zusammenschluss mit Deutschland zu verzichten. So sehr dies von weiten Kreisen der österreichischen Bevölkerung, darunter auch Karl Renner und Hans Kelsen, bedauert wurde, so fiel damit doch das Haupthindernis für die Umgestaltung Österreichs in einen Bundesstaat weg. Denn Anfang 1919 hatte Kelsen erklärt, dass es praktisch unmöglich sei, dass Österreich ein Bundesstaat sein und selbst einem Bundesstaat – dem Deutschen Reich – betreten könne. Würde Österreich hingegen souverän bleiben, „dann wäre zweifellos die bundesstaatliche Verfassung nach dem Muster der Schweiz der beste Ausdruck der gegebenen politischen Konstellation“, so Kelsen.⁰⁵

„ARCHITEKT“ DER BUNDESVERFASSUNG

Kurz bevor Staatskanzler Karl Renner zu den Friedensverhandlungen nach St. Germain fuhr, erteilte er Hans Kelsen den Auftrag, den Entwurf zu einer Bundesstaatsverfassung auszuarbeiten.⁰⁶ Die Länder, die bis 1918 nur eine geringe politi-

sche Rolle gespielt hatten, hatten in den Monaten des Umbruchs erheblich an Macht gewonnen. Die Umwandlung Österreichs in einen Bundesstaat war nur die Konsequenz dieser Entwicklung, ja Kelsen war bestrebt, diese Macht durchaus wieder zugunsten der Zentralgewalt zu beschränken. Bund und Länder sollten dem Prinzip der parlamentarischen Demokratie folgen; im Übrigen sollte alles aus der Verfassung der Monarchie, was sich bewährt hatte und unter den geänderten politischen Bedingungen unverändert bleiben konnte, auch tatsächlich unverändert bleiben (so etwa die Justiz). Kelsen fertigte bis Anfang Juli einen ersten Verfassungsentwurf an und schickte ihn nach St. Germain zu Renner. Noch während dessen Abwesenheit von Österreich aber entwarf Kelsen auch mehrere Varianten seines Grundentwurfes. Diese Varianten betrafen insbesondere drei Bereiche: Manche Entwürfe sahen einen Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt vor, andere dagegen verbanden diese Funktion mit der des Parlamentspräsidenten. Verschiedene Varianten legte Kelsen auch zum Bundesrat, der Länderkammer des österreichischen Parlaments, vor. Der dritte und schwierigste Bereich betraf die Grund- und Menschenrechte. Hier trafen die ideologischen Fronten von Sozialdemokraten und Christlichsozialen mit voller Wucht aufeinander; einige von Kelsens Entwürfen folgten dem (eher konservativen) Vorbild der österreichischen Verfassung 1867, anderen dem (eher progressiven) Vorbild der Weimarer Reichsverfassung 1919.

Nach seiner Rückkehr aus St. Germain im Herbst 1919 wählte Renner einen dieser Kelsenschen Verfassungsentwürfe aus und machte ihn zur Grundlage der politischen Verhandlungen. Diese wurden sowohl zwischen den Parteien als auch zwischen der Staatsregierung und den Landesregierungen geführt. Eine Reihe weiterer Entwürfe wurde vorgelegt; die meisten von ihnen waren aber nur Varianten der Kelsen-Entwürfe, sodass rasch deutlich wurde, wo Konsens erzielt werden konnte und wo nicht. Kompromisslösungen wurden etwa in der Frage des Staatsoberhauptes sowie der Länderkammer erzielt: Zwar wurde ein eigenes Amt des Bundespräsidenten geschaffen, dieser aber fast nur mit repräsentativen Aufgaben betraut, sodass er kein Gegengewicht zum Parlament bilden konnte. Ähnlich auch die Lösung beim Bundesrat, dem kaum politisches Gewicht neben dem – vom Volk direkt gewählten – Nationalrat zukam.

⁰⁵ Hans Kelsen, Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs, in: Zeitschrift für Öffentliches Recht 1/1919, S. 115–146.

⁰⁶ Vgl. Thomas Olechowski, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: Robert Walter/Werner Ogris/ders. (Hrsg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit, Wien 2009, S. 211–230.

Keine Lösung dagegen war bei der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern in Sicht, da es hier um die Verteilung der Macht schlechthin ging, und unüberbrückbar schienen auch die ideologischen Gegensätze bei den Grundrechten. Im Sommer 1920 zerbrach die Große Koalition aus Sozialdemokraten und Christlichsozialen, Renner trat als Staatskanzler zurück, die Fertigstellung der Verfassung schien in weiter Ferne. Noch einmal rafften sich die beiden Parteien auf und bildeten – trotz Regierungskrise – einen parlamentarischen Ausschuss, dem auch Kelsen als parteiunabhängiger Verfassungsexperte angehörte, und der bis zum Herbst die Verfassung fertigstellen sollte. Aber auch er wäre gescheitert, hätten nicht die beiden Parteien am 18. September 1920 vereinbart, all jene Materien, über die bislang keine Übereinkunft erzielt hatte werden können, einfach auszuklammern und hier – provisorisch – den Rechtszustand der Monarchie unverändert beizubehalten. So konnte am 1. Oktober 1920 das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) formell beschlossen werden, doch war es eine unvollständige Verfassung, ein Verfassungstorso. So enthielt es – und enthält bis heute – (fast) keine Grundrechte; diesbezüglich ist bis heute „provisorisch“ das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 in Geltung.

VOM WESEN UND WERT DER DEMOKRATIE

Kelsens Rolle bei der Verfassungsgesetzgebung darf also nicht überschätzt werden. Er war an ihr nicht als Politiker, sondern als Jurist beteiligt, und seine Aufgabe war es nicht, eigene politische Überzeugungen kundzutun, sondern den von den beiden großen Parteien mühsam errungenen Kompromiss in einen technisch perfekten Verfassungstext umzugießen. Diese Aufgabe sollte allerdings nicht gering geschätzt werden; gerade bei den „technischen Lesungen“, die Ende September 1920 im Parlament geführt wurden, um der Verfassung den „Feinschliff“ zu geben, gelang es Kelsen, noch eine Reihe bedeutsamer Punkte in die Verfassung zu bringen. Dies betraf insbesondere den Verfassungsgerichtshof, der (als einziger österreichischer Gerichtshof) das Recht bekam, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und im Falle ihrer Verfassungswidrigkeit aufzu-

heben.⁰⁷ Diese Art der Verfassungskontrolle war neuartig, wurde weltweit bestaunt und vielfach zum Vorbild genommen, so insbesondere von der Bundesrepublik Deutschland bei der Errichtung des Bundesverfassungsgerichts 1951.

Auch ist zu konstatieren, dass das Demokratiekonzept des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz 1920 weitgehend mit den Demokratievorstellungen Hans Kelsens übereinstimmte. Kelsen publizierte im Jahr 1920 gleich drei Bücher: „Das Problem der Souveränität“, „Sozialismus und Staat“ sowie „Vom Wesen und Wert der Demokratie“. Wir dürfen annehmen, dass er mit diesen Schriften noch mehr als mit seiner parlamentarischen Berater Tätigkeit von Einfluss auf das verfassungsrechtliche und politische Denken seiner Zeitgenossen war.

Kelsens Demokratiekonzept kann gewissermaßen als das Pendant seiner Rechtstheorie bezeichnet werden. Beide gingen davon aus, dass oberste Werte nicht rational erkennbar seien, dass Wertvorstellungen immer nur subjektiver Natur seien. Dazu gesellte sich ein Menschenbild, das Kelsen mit dem aus der indischen Philosophie stammenden „Tat Tvam Asi“ („das bist du“) beschrieb: dem Erlebnis, in dem Anderen sich selbst zu erkennen.⁰⁸ Der Mensch, der die Demokratie wolle, sei jener, der die Gleichartigkeit, die Gleichwertigkeit des Anderen mit sich selbst erkenne, der die Freiheit nicht nur für sich selbst, sondern für alle wolle. Realisierbar sei dies freilich nur mit Einschränkungen: Denn wenn die Mehrheit ein Gesetz beschließe, so seien nur jene frei, die diesen Inhalt auch selbst gewollt haben, die anderen müssen sich diesem Willen beugen. So erklärte Kelsen die Freiheit zum „Ideal“ der Demokratie, doch mache diese auf dem Weg zur Demokratie eine bedeutsame Metamorphose durch, indem an die Stelle der Freiheit des Einzelnen die Freiheit eines ganzen Volkes trete. Dazu trete in der Praxis eine zweite Metamorphose: durch die Wandlung von der direkten zur indirekten (repräsentativen) Demokratie.

Kelsen war ein vehementer Verfechter des – gerade in der Zwischenkriegszeit so umstritte-

⁰⁷ Vgl. Ewald Wiederin, Der österreichische Verfassungsgerichtshof als Schöpfung Hans Kelsens und sein Modellcharakter als eigenständiges Verfassungsgericht, in: Thomas Simon/Johannes Kalwoda (Hrsg.), Schutz der Verfassung, Berlin 2014, S. 283–306.

⁰⁸ Vgl. Clemens Jabloner, Menschenbild und Friedenssicherung, in: Robert Walter/Clemens Jabloner (Hrsg.), Hans Kelsens Wege sozialphilosophischer Forschung, Wien 1997, S. 57–73.

nen – Parlamentarismus. Er hielt ihn schlicht für „die einzig mögliche reale Form (...), in der die Idee der Demokratie innerhalb der sozialen Wirklichkeit von heute erfüllt werden kann“.⁰⁹ Dabei stand er direkt-demokratischen Elementen, wie etwa Volksabstimmungen, nicht ablehnend gegenüber; aber er erkannte auch deren Grenzen. Das Parlament sollte nicht nur Abstimmungsmaschine sein, sondern in erster Linie der gemeinsamen Diskussion, der Suche nach einem Kompromiss, der alle Seiten befriedigt, dienen.

Dazu schien es nötig, dass das Parlament möglichst alle Strömungen in der Gesellschaft entsprechend ihrem tatsächlichen Kräfteverhältnis widerspiegeln. Kelsen befürwortete daher ein Verhältniswahlrecht, das den Willen des Volkes möglichst unverfälscht wiedergebe, und lehnte aus demselben Grund beispielsweise Wahlkreise, die nur die großen Parteien begünstigen, ab.

Skeptisch stand Kelsen dem Gedanken gegenüber, dass eine Einzelperson – etwa ein Staatspräsident – ein Volk repräsentieren könne. Schon bei Parlamentsabgeordneten hielt er den Repräsentationsgedanken für eine „Fiktion“; der Parlamentarismus war für ihn lediglich „ein Kompromiß zwischen der demokratischen Forderung der Freiheit und dem allen sozialtechnischen Fortschritt bedingenden Grundsatz differenzierender Arbeitsteilung“.¹⁰ Aber immerhin könne – bei entsprechender Ausgestaltung des Wahlrechtes – jeder Wahlberechtigte sagen, dass er einen Abgeordneten gewählt habe, der auch wirklich im Parlament sitze. Auch wenn in manchen Verfassungen (wie etwa in Deutschland in Artikel 41 der Weimarer Reichsverfassung) stehe, dass der Präsident „vom ganzen Volk“ gewählt werde, so werde er in Wirklichkeit doch nur von einer Mehrheit gewählt, und höchstens diese könne er daher repräsentieren.¹¹ Er stellte sich damit in direkten Widerspruch zu zahlreichen deutschen Staatsrechtlern, wie etwa Carl Schmitt, der den deutschen Reichspräsidenten als Garanten für die Einheit des Volkes und als „Hüter der Verfassung“ bezeichnete. Während Schmitt das Volk als ein einheitliches Ganzes an-

sah, das einen Kollektivwillen entwickeln könne, vertrat Kelsen die Idee eines pluralistischen Volksbegriffes und sah im angeblichen „Volkswillen“ nur die Resultante der verschiedenen Einzelinteressen.

Aus diesem Grund konnte ein gewählter Präsident für Kelsen auch kein „Hüter der Verfassung“ sein, wie dies Schmitt behauptete. Eine solche Aufgabe müsse einem Gericht zukommen, das lediglich darüber zu wachen habe, dass alles staatliche Handeln in jenem Rahmen verbleibe, den die Verfassung vorgebe. Wie dieser Rahmen ausgefüllt werde – das sei Sache der Politik und daher vom Gericht nicht überprüfbar. Nur dort, wo der Rahmen überschritten werde, könne ein Verfassungsgericht eingreifen und verfassungswidrige Normen aufheben. Somit kam auch der Verfassungsgerichtsbarkeit eine wesentliche Rolle in Kelsens Demokratietheorie hinzu.

INTERNATIONAL GEFEIERT – ZU HAUSE UNTER DRUCK

Als „Vater der Verfassung“ genoss Kelsen hohes Ansehen – sowohl in seiner Heimat Österreich als auch international. Schon vor dem Ersten Weltkrieg hatte er damit begonnen, einen Kreis von Schülern zu bilden, mit denen er sich zu „Privatseminaren“ traf und von denen er nach 1920 immerhin sieben zur Habilitation führte; viele von ihnen erhielten später selbst Lehrstühle an verschiedenen Universitäten. Aus Deutschland, Frankreich und aus den Niederlanden, aus Japan, Guatemala und vielen anderen Staaten kamen Rechtswissenschaftler nach Wien, um hier den österreichischen Verfassungsgerichtshof kennenzulernen und mit Hans Kelsen über seine „Reine Rechtslehre“ zu diskutieren.¹²

Kelsen war aber nicht nur als Universitätsprofessor, sondern auch als Richter am österreichischen Verfassungsgerichtshof, an dessen Errichtung er selbst entscheidenden Anteil gehabt hatte, tätig. Als solcher prägte er die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes entscheidend.

Wie in vielen europäischen Ländern, so geriet auch in Österreich die parlamentarische Demokratie schon nach wenigen Jahren in eine tiefe Krise. Vor allem die austrofaschistischen Heimwehren drängten auf eine umfassende Verfas-

⁰⁹ Hans Kelsen, *Das Problem des Parlamentarismus*, Wien 1925, S. 5.

¹⁰ Ebd., S. 7.

¹¹ Hans Kelsen, *Wer soll der Hüter der Verfassung sein?*, in: *Die Justiz* 6/1931, 576–628, hier: S. 615. Diese Problematik ist nicht zu verwechseln mit der Frage, ob der Präsident sich in seinem Amt um parteipolitische Neutralität bemühen soll.

¹² Vgl. Robert Walter/Clemens Jabloner/Klaus Zeleny (Hrsg.), *Der Kreis um Hans Kelsen*, Wien 2018.

sungsreform, die das parlamentarisch-demokratische System zugunsten eines „starken Mannes“ beseitigen sollte. Um der drohenden Gefahr eines Putsches zuvorzukommen, einigten sich Christlichsoziale und Sozialdemokraten 1929 auf eine größere Verfassungsreform, die das politische Gewicht des Bundespräsidenten im Verhältnis zum Nationalrat deutlich aufwertete, aber doch das demokratische Element dieser Verfassung nicht infrage stellte.

Kelsen hatte an diesen Verfassungsarbeiten keinen Anteil mehr, sondern konnte nur von außen Kritik an demokratiefeindlichen Bestrebungen üben. Er war allerdings auch persönlich von dieser Reform betroffen, da mit ihr sämtliche Richter des Verfassungsgerichtshofes abgesetzt wurden und der Verfassungsgerichtshof nach einem völlig neuen Bestellmodus zusammengesetzt wurde.¹³ Diese Neuerung war vor allem deshalb zustande gekommen, weil die Christlichsozialen Kritik an einigen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes geübt und ihm zu große Nähe zu den Sozialdemokraten vorgeworfen hatten. Tatsächlich „verfügten“ die Sozialdemokraten – nach einer informellen Absprache mit den anderen Parteien – fortan nur mehr über zwei Richterstellen, während die Nominierung der übrigen zwölf Stellen in der Hand der bürgerlichen Parteien war. Der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, Karl Seitz, bot denn auch Kelsen an, auf einem „roten Ticket“ erneut in den Verfassungsgerichtshof einzuziehen. Kelsen aber lehnte ab: Er war seinerzeit von allen Parteien einvernehmlich nominiert worden; Kelsen, der, wie bereits betont, niemals einer politischen Partei angehört hatte, wollte nun nicht aufgrund des Votums einer einzigen Partei in diesen Gerichtshof geschickt werden.

Auch an der Universität Wien waren die Zustände für Kelsen zunehmend unerfreulich: Der Antisemitismus unter Professoren und Studierenden wurde immer stärker; eine „Gelbe Liste“ warnte vor dem Besuch von Vorlesungen jüdischer Professoren, darunter auch des „Marxisten“ Kelsen. Mehrere Professoren seiner Fakultät verfassten umfangreiche Streitschriften gegen Kelsen, die scheinbar sachlich gehalten waren, in Wahrheit aber doch auch die antisemitische Kar-

te recht deutlich ausspielten.¹⁴ All dies veranlassete Kelsen, 1930 Wien zu verlassen und einen Ruf der Universität Köln anzunehmen, wofür sich der Kölner Oberbürgermeister Konrad Adenauer persönlich eingesetzt hatte.

ZEHN JAHRE ODYSSEE

In Wien hatte Kelsen vor allem Vorlesungen über österreichisches Staatsrecht gehalten; an diesem Fach bestand im preußischen Köln kein Bedarf. Der mittlerweile 49-jährige Kelsen wechselte nunmehr ins Völkerrecht, in das er sich in den folgenden Jahren fast ebenso gut einarbeitete wie seinerzeit in das Verfassungsrecht. Und natürlich waren seine rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Arbeiten von übernationaler Bedeutung. Insgesamt behielt Kelsen die drei Jahre, die er in Köln verbrachte, „in sehr angenehmer Erinnerung“.¹⁵

Fast unmittelbar nach Hitlers „Machtergreifung“, am 13. April 1933, wurde Kelsen als Professor „beurlaubt“ und einige Monate später in den Ruhestand versetzt. Nur mit viel Glück konnte Kelsen mit seiner Frau und seinen beiden fast erwachsenen Töchtern nach Österreich fliehen; den größten Teil seiner Ersparnisse musste er zurücklassen, und der Staat Preußen weigerte sich auch, ihm eine Pension auszubezahlen (seine Ansprüche gegen die Republik Österreich waren seinerzeit an Preußen abgetreten worden), sodass sich Kelsen auch materiell in einer äußerst schwierigen Position befand. Weder eine österreichische noch eine deutschschweizerische Universität bot ihm eine Professur an. Lediglich an der Deutschen Universität Prag bemühten sich seine Freunde um eine Berufung, zumal dort der Lehrstuhl für Völkerrecht schon seit einiger Zeit unbesetzt war. Sie stießen dort aber auf hinhalten den Widerstand der mit den Nationalsozialisten sympathisierenden Professoren.

So nahm Kelsen einstweilen eine Lehrtätigkeit beim Genfer Institut universitaire de hautes études internationales an.¹⁶ Er fand hier eine sehr

13 Vgl. Christian Neschwara, Kelsen als Verfassungsrichter, in: Stanley L. Paulson/Michael Stolleis (Hrsg.), Hans Kelsen, Tübingen 2005, S. 353–384.

14 Vgl. Thomas Olechowski/Tamara Ehs/Kamila Staudigl-Giechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938, Wien 2014.

15 Hans Kelsen, Autobiographie, in: Matthias Jestaedt (Hrsg.), Hans Kelsen Werke 1, Tübingen 2007, S. 29–91, hier S. 77.

16 Vgl. Jürgen Busch/Nicoletta Bersier Ladavac, Zwischen zwei Welten. Hans Kelsens Genfer Jahre, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 5/2015, 7–31.

angenehme, internationale Atmosphäre vor und konnte forschen, unter anderem erschien in jener Zeit sein wohl berühmtestes Buch, die „Reine Rechtslehre“, in dem er seine gleichnamige Theorie zusammenfasste. Doch war die Lehrtätigkeit nur befristet und mit keinen Pensionsansprüchen verbunden. Als daher die Deutsche Universität zu Prag doch noch Kelsen berief, nahm dieser den Ruf an und reiste im Herbst 1936 in die Hauptstadt der Tschechoslowakei.

Dort begegnete ihm ein feindseliges, gewaltbereites Klima. Nationalsozialistische Studierende störten seine Vorlesung, und es kam zu Krawallen, sodass die Fakultät für mehrere Monate geschlossen werden musste. In einem anonymen Brief wurde seine Ermordung angedroht, und Kelsen erhielt Polizeischutz. Das Münchener Abkommen 1938 und die Zerschlagung der Tschechoslowakei 1939 beendeten Kelsens kurzes „Prager Gastspiel“, wie er es selbst genannt hatte, und er kehrte nach Genf zurück. Überflüssig zu betonen, dass die neuen, nationalsozialistischen Machthaber in Prag Kelsen auch nun wieder Gehalts- oder Pensionszahlungen verweigerten. Mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges war Kelsens Entschluss gefasst, Europa zu verlassen, und im Mai 1940 verließ er mit seiner Frau Genf und emigrierte in die Vereinigten Staaten. Die jüngere Tochter war schon zuvor in die USA gegangen, die ältere nach Palästina ausgewandert.

IN AMERIKA

Kelsen war zum Zeitpunkt seiner Emigration in die Vereinigten Staaten schon fast 60 Jahre alt und sprach kaum Englisch. Nur mit großer Mühe konnte er sich in der neuen Umgebung zurechtfinden; er erlernte zwar die neue Sprache, beherrschte sie aber stets nur unvollkommen, was mit ein Grund für den mangelnden Erfolg seiner „Reinen Rechtslehre“ in den USA gewesen sein dürfte. 1936 hatte ihm die Harvard University ein Ehrendoktorat verliehen, doch nach seiner Emigration gelang es ihm dort nur, zwei Jahre lang zu

unterrichten, nicht jedoch eine dauernde Anstellung zu erhalten, weshalb er 1942 als Gastprofessor an die University of California ging.

Wie schon im Ersten Weltkrieg, so war es auch nun wieder das Militär, das die Leistungen Kelsens als erstes würdigte und so auch seiner akademischen Laufbahn neuen Antrieb gab. In den Jahren 1944 und 1945 reiste er mehrfach zu Beratertätigkeiten nach Washington.¹⁷ Dort war er unter anderem mit der Neugestaltung Österreichs nach dem Krieg sowie auch mit der Vorbereitung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse befasst. Kelsens Beratertätigkeit für die Army und das State Department wurde auch in Berkeley positiv registriert, und im Juni 1945 wurde Hans Kelsen *full professor* der University of California, wo er bis 1952 lehrte. Der wissenschaftliche Durchbruch in den USA blieb ihm zwar versagt, doch konnte er auf zahlreichen Vortragsreisen nach Lateinamerika und Europa große Erfolge feiern.¹⁸ Im Zuge dieser Reisen kam er auch mehrmals nach Deutschland und Österreich; eine echte Rückkehr jedoch erfolgte nicht. Seine einstige Heimat war ihm fremd geworden.

THOMAS OLECHOWSKI

ist Außerordentlicher Universitätsprofessor, Leiter der Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien, Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie Geschäftsführer der Bundesstiftung „Hans Kelsen-Institut“.

thomas.olechowski@univie.ac.at

¹⁷ Vgl. Thomas Olechowski, Hans Kelsen, *The Second World War and the U.S. Government*, in: D.A. Jeremy Telman (Hrsg.), *Hans Kelsen in America*, Cham 2016, S. 101–112.

¹⁸ Vgl. Miriam Gassner, *Der Kreis um Hans Kelsen in Lateinamerika*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 4/2014, S. 64–83.

FÖDERALISMUS UND REGIONALISMUS IN ÖSTERREICH

Peter Bußjäger

Das Gedenkjahr 2018 hat auch für den österreichischen Föderalismus Relevanz. Zwar erfolgte die Konstituierung Österreichs als Bundesstaat erst mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung am 1. Oktober 1920, die Weichen wurden jedoch bereits in den ersten Novembertagen des Jahres 1918 gestellt. Nach dem Zusammenbruch der Monarchie im Oktober/November 1918 erklärten die meisten deutschsprachigen Kronländer Cisleithaniens, also des österreichischen Teils der Habsburgermonarchie, ihren Beitritt zum Deutsch-Österreichischen Staat, wie es in den Erklärungen jeweils gleich lautete.⁰¹ Daraus resultiert der Gründungsmythos der Republik, der von föderalistischer Seite gerne vertreten wird: Die Länder hätten den Bundesstaat begründet (und nebenbei gesagt, dies 1945 gleich ein zweites Mal).⁰² Freilich deutet schon der Gleichklang der Beitrittserklärungen darauf hin, dass sie koordiniert waren. Tatsächlich muss die Gründung der Republik, die am 12. November 1918 ausgerufen worden war, als ein paralleler Vorgang zwischen Bund und Ländern verstanden werden. Die Frage, wer zuerst da war, ist müßig, es hätte den österreichischen Bundesstaat nicht ohne die gleichzeitige Existenz der Zentralregierung und der Landesebene gegeben.

STAATSRECHTLICHE GRUNDLAGEN DES FÖDERALISMUS IN ÖSTERREICH

Die Bundesverfassung (B-VG)⁰³ erklärt Österreich in Art. 2 B-VG als Bundesstaat. Damit ist noch nichts über die institutionelle Ausgestaltung ausgesagt. „Die Beantwortung der Frage, ob es dieser Verfassung gelungen ist, aus Österreich einen Bundesstaat zu machen, wird von der jeweiligen Bestimmung des Bundesstaatsbegriffs abhängen“, schrieben die Verfassungsrechtler Hans Kelsen, Georg Fröhlich und Adolf Merkl 1922.⁰⁴

Der österreichische Bundesstaat weist alle Merkmale auf, die in der Staatstheorie mit einem solchen Gebilde verbunden sind: Dazu gehört erstens, dass die Gesetzgebung und die Vollziehung auf zwei Ebenen, Bund und Länder, aufgeteilt sind.⁰⁵ Das zweite Kriterium eines Bundesstaates ist die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung: In Österreich erfolgt diese – wie in Deutschland – im Wege des Bundesrates als der zweiten Kammer des Parlaments, das somit aus Nationalrat und Bundesrat besteht.⁰⁶

Die Rechtsstellung des österreichischen Bundesrates ist im Vergleich mit seinem deutschen Pendant schwach: Er hat im Wesentlichen lediglich Zustimmungsrechte zu Verfassungsänderungen zulasten der Länder (Art. 44 Abs. 2 B-VG) und zu Staatsverträgen (Art. 50 Abs. 1 Z. 2 B-VG), die den Zuständigkeitsbereich der Länder regeln. Im Übrigen verfügt der Bundesrat nur über ein suspensives Veto, über das sich der Nationalrat mit Beharrungsbeschluss hinwegsetzen kann (Art. 42 B-VG). Zur rechtlichen Schwäche kommt die politische hinzu: Die Mitglieder des Bundesrates orientieren ihr Abstimmungsverhalten nicht an artikulierten Länderinteressen, sondern an dem Abstimmungsverhalten ihrer jeweiligen Parteikolleginnen und -kollegen im Nationalrat.⁰⁷

Zum Wesen eines Bundesstaates zählt außerdem die sogenannte Verfassungsautonomie der Länder, also ihre Befugnis, ihre innere Organisation und Struktur im Rahmen der gesamtstaatlichen Verfassung selbst zu regeln. Eine solche Verfassungsautonomie der österreichischen Länder existiert. Schließlich ist die eigenständige Finanzhoheit der Länder ein Kriterium des Bundesstaates. Die österreichischen Länder verfügen zwar über eine Budgethoheit, beziehen ihre Einnahmen aber weitgehend aus dem Finanzausgleich und erheben insbesondere keine eigenen Steuern.

Der damalige Vorarlberger Landeshauptmann Otto Ender (1875–1960) sprach in einer

der letzten Diskussionsrunden zwischen Vertretern der Zentralregierung und den Ländern im Jahre 1920 von einem dreifach getöteten, erschlagenen Föderalismus. Er meinte damit die geringe Kompetenzausstattung der Länder, die fehlende Steuerautonomie und den hohen Zentralisierungsgrad der Vollziehung durch eigene Bundesbehörden.⁰⁸ Daran hat sich in den vergangenen nahezu hundert Jahren kaum etwas geändert.

Im internationalen Vergleich ist der österreichische Föderalismus ein sogenannter Verbundföderalismus, auch kooperativer Föderalismus genannt: Bundes- und Landesebene sind im Wege der Kompetenzverteilung, vor allem aber auch in der Vollziehung von Gesetzen eng miteinander verflochten. Insoweit ähnelt der österreichische Föderalismus durchaus dem deutschen Modell. Im Gegensatz dazu steht ein dualer Föderalismus, in dem die Funktionen der Bundes- und der Landesebene streng getrennt sind, wie dies etwa in den USA der Fall ist.

Mit der schwachen legislativen Kompetenzausstattung Hand in Hand geht die Schwäche der Landtage. Während es den Landesexekutiven gelingt, im Rahmen des kooperativen Föderalismus die verfassungsrechtlich und unionsrechtlich ein-

geschränkte Gestaltungsmacht zu kompensieren und auch an der Europäisierung teilzuhaben, sind die Landtage marginalisiert.⁰⁹

REALIEN DES FÖDERALISMUS IN ÖSTERREICH

Neun selbstständige Länder

Art. 2 Abs. 2 B-VG bestimmt, dass der Bundesstaat aus den neun selbstständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien gebildet wird. Die Unterschiede zwischen den Ländern in territorialer und bevölkerungsmäßiger Hinsicht sind beträchtlich, wenngleich die Disparitäten insgesamt nicht so stark wie in anderen Bundesstaaten sind: Wien, das gleichzeitig Stadt und Gemeinde ist, ist das bevölkerungsreichste (1,86 Millionen Einwohner, 415 km²) und gleichzeitig flächenmäßig kleinste Bundesland, das bevölkerungsmäßig kleinste Bundesland ist das Burgenland mit etwa 292 000 Einwohnern, das in territorialer Hinsicht größte Bundesland ist Niederösterreich mit 19 186 km², das mit 1,65 Millionen Einwohnern nur knapp hinter Wien liegt.

Auch Österreich ist derzeit stark von Urbanisierung geprägt, was zu einer wachsenden Bedeutung Wiens und seines niederösterreichischen Umlandes führt. Dies verstärkt die schon aus historischen Gründen (Wien war die Hauptstadt des Habsburgerreiches) bestehende Do-

01 Vgl. Peter Bußjäger, Landesverfassung und Landespolitik in Vorarlberg. Die Verfassungsgeschichte Vorarlbergs und ihre Auswirkungen auf die Landespolitik 1848–2002, Graz 2004, S. 39. Der Autor bedankt sich bei Mag. Julia Oberdanner, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck, für die Unterstützung.

02 Dazu ders., Stunde Null: Die staatsrechtlichen Perspektiven 1945 aus der Sicht der Länder, in: ders. (Hrsg.), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik, Wien 2006, S. 1–15.

03 Das B-VG ist die Stammurkunde der Bundesverfassung in der Fassung der seither erfolgten (zahlreichen) Novellierungen. Da das B-VG anders als das Grundgesetz kein Inkorporationsgebot kennt, gibt es zahlreiche weitere Bundesverfassungsgesetze (BVG) sowie Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, Staatsverträge in Verfassungsrang und einzelne Bestimmungen in Staatsverträgen in Verfassungsrang.

04 Hans Kelsen/Georg Fröhlich/Adolf Merkl (Hrsg.), Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Wien 1922, S. 66. Siehe zu Hans Kelsen auch den Beitrag von Thomas Olechowski in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).

05 Es gibt eine Generalklausel zugunsten der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG), die jedoch durch zahlreiche explizit genannte Bundeskompetenzen, insbesondere Art. 10 bis 14b B-VG, aber auch zahlreiche weitere Bestimmungen im B-VG und außerhalb des B-VG, stark ausgehöhlt ist.

06 Die Mitglieder werden von den Landtagen, also den Landesparlamenten gewählt.

07 Vgl. Heinz Schäffer, Alternative Modelle zur Wahrnehmung der Länderinteressen an der Bundesgesetzgebung, in: Peter Bußjäger/Jürgen Weiss (Hrsg.), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung, Wien 2004, S. 43–82, hier S. 49; Günther Hummer, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, in: Herbert Schambeck (Hrsg.), Bundesstaat und Bundesrat, Wien 1997, S. 367–398, hier S. 374f.; Jürgen Weiss, Der Bundesrat und die Bundesstaatsreform, in: ebd., S. 497–525, hier S. 522f.; Gerhart Holzinger, Der österreichische Bundesstaat und seine Reform, in: Metin Akyürek et al. (Hrsg.), Staat und Recht in europäischer Perspektive. Festschrift Heinz Schäffer, Wien 2006, S. 277–294, hier S. 279.

08 Vgl. Bußjäger (*Anm. 1*), S. 44.

09 Vgl. Peter Bußjäger, Die Beteiligung nationaler und regionaler Parlamente an der EU-Rechtsetzung – Chance oder Vortäuschung von Partizipation?, in: Anna Gamper/ders. (Hrsg.), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union – La Sussidiarietà Applicata: Regioni, Stati, Unione Europea, Wien 2006, S. 33–60, hier S. 33; ders., Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Stefan Griller et al. (Hrsg.), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien 2016, S. 359–381, hier S. 377f.

minanz der Hauptstadt in vielerlei Hinsicht. So sind im Gegensatz etwa zu Deutschland praktisch alle Institutionen von gesamtstaatlicher Bedeutung wie der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof oder der Rechnungshof, von den Ministerien ganz abgesehen, in Wien angesiedelt.

Bedeutung des kooperativen Föderalismus

Die Bedeutung des kooperativen Föderalismus im österreichischen Bundesstaat ist unbestritten.¹⁰ Wichtig ist insbesondere die Landeshauptleutekonferenz, wo Länderpositionen sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene koordiniert werden.¹¹ Das Gremium wird in der Bundesverfassung selbst nicht erwähnt und arbeitet informal. Diese Informalität ist einerseits Stärke, weil es Flexibilität in der Formulierung der Positionen ermöglicht, andererseits aber ebenso Schwäche, weil nur dann, wenn die Landeshauptleute in der Lage sind, die jeweiligen Positionen ihrer Parteien auch auf Bundesebene zu beeinflussen, ihre Standpunkte Gewicht haben. Die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte war insgesamt von einer zunehmend mächtigeren Position der Landeshauptleutekonferenz geprägt. Inwieweit die gegenwärtige ÖVP/FPÖ-Koalition den Einfluss der Landeshauptleutekonferenz reduzieren wird, ist noch ungewiss.

10 Vgl. Ferdinand Karhofer, A Federation without Federalism? Zur Realverfassung der Bund-Länder-Beziehungen, in: Peter Bußjäger (Hrsg.), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern, Wien 2010, S. 131–146; Theo Öhlinger, Die Bedeutung von Koordination und Kooperation im Systems des österreichischen Föderalismus – Allgemeine Einschätzung und Ausblick in die Zukunft, in: ebd., S. 19–28, hier S. 19; Georg Lienbacher/Erich Pürgy, Kooperativer Bundesstaat, in: Erich Pürgy (Hrsg.), Das Recht der Länder I, Wien 2012, S. 561–592.

11 Vgl. Peter Bußjäger, Föderalismus durch Macht im Schatten? Österreich und die Landeshauptleutekonferenz, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.), Jahrbuch des Föderalismus 2003, Baden-Baden 2003, S. 79–99; Ferdinand Karhofer, Gestaltungskraft und Vetomacht. Funktion und Praxis der Landeshauptleutekonferenz, in: Andreas Rosner/Peter Bußjäger (Hrsg.), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien 2011, S. 311–326; Karl Weber, Macht im Schatten? (Landeshauptmänner-, Landesamtsdirektoren- und andere Landesreferentenkonferenzen), in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1992, S. 405–418, hier S. 414.

Föderalistisches Bewusstsein in Österreich

Föderalismus ist in Österreich, dem Staatsrechtler Ewald Wiederin zufolge, „eine Sache für das Gemüt“.¹² Föderalismus ist zwar im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger weitgehend positiv verortet, aber die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und regionale Rechtsdifferenzierung zu akzeptieren, vergleichsweise wenig stark ausgeprägt.¹³ Dieses auch in Deutschland zu beobachtende Phänomen hat der deutsche Politologe Roland Sturm als „Föderalismus-Paradox“ bezeichnet.¹⁴ Die empirischen Befunde bestätigen diese These: In Umfragen wird der Landesebene von den Bürgerinnen und Bürgern ein deutlich höheres Vertrauen entgegengebracht als der Bundesebene oder gar der europäischen Ebene. Geschlagen werden die Länder im Vertrauensbonus allerdings von den Gemeinden, was durch deren Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern zu erklären ist.

Detailreichere Befunde liegen aus verschiedenen Studien für die Jahre 2009¹⁵ und 2010¹⁶ vor. Die Aussage „Wir brauchen die Länder nicht mehr“ wurde österreichweit von 79,3 Prozent der Befragten abgelehnt.¹⁷ Die Arbeit der Länder (und Gemeinden) wird deutlich besser bewertet als jene des Bundes und der EU.¹⁸ Die Bandbreite der Unterstützung schwankt unter den Ländern nur wenig. Dem steht gegenüber, dass sich die

12 Vgl. Ewald Wiederin, Bundesstaat neu, in: Österreichische Juristenkommission (Hrsg.), Der Österreich-Konvent. Zwischenbilanz und Perspektiven. Festgabe für Herbert Schambeck, Wien 2004, S. 49–77, hier S. 58.

13 Vgl. ebd., S. 57 f.

14 Roland Sturm et al., Landesbewusstsein und Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse: Das Föderalismus-Paradox, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.), Jahrbuch des Föderalismus 2010, Baden-Baden 2010, S. 29–40.

15 Vgl. Peter Bußjäger/Ferdinand Karhofer/Günther Pallaver (Hrsg.), Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus, Wien 2010.

16 Vgl. Franz Fallend, Regionale Identität, Partizipation und Solidarität: Ausgewählte österreichische Regionen im internationalen Vergleich, Vortrag, 18. 1. 2011, Innsbruck, foederalismus.at/content/4/uploads/Praesentation.pdf.

17 Vgl. Peter Bußjäger/Gilg Seeber, Zwischen Föderalismus und Unitarismus – das föderalistische Bewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher nach der Föderalismusumfrage 2009, in: Bußjäger/Karhofer/Pallaver (Anm. 15), S. 27–49, hier S. 32.

18 Vgl. ebd., S. 37.

Menschen mehr Einheitlichkeit in den Lebensbedingungen wünschen¹⁹ und bezüglich eines Wettbewerbs unter den Ländern kritisch eingestellt sind.²⁰ Dessen ungeachtet möchten die Bürgerinnen und Bürger „mehr Macht“ für die Länder gegenüber der Bundesebene.²¹

FÖDERALISMUS UND GRENZÜBERSCHREITUNG

Die Länder im europäischen Mehrebenensystem

Die Europäische Union hat auch auf den österreichischen Föderalismus beträchtliche Auswirkungen. Die Beteiligungsrechte der Länder am Willensbildungsprozess in der Europäischen Union sind mit jenen der deutschen Länder durchaus vergleichbar. Ganz dem Geist des kooperativen Föderalismus österreichischer Prägung entsprechend erfolgt jedoch Ländermitwirkung nicht über den Bundesrat, sondern faktisch im Wege von innerhalb der Länderexekutiven abgestimmten Beschlüssen.²²

Die Länder sind befugt, durch sogenannte einheitliche Länderstellungen den Bund in Beratungen und Abstimmungen auf der europäischen Ebene zu binden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fallen. Der Bund ist allerdings gemäß Art. 23d B-VG ermächtigt, aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen von einer solchen Stellungnahme abzuweichen. Die Länder haben bisher insgesamt 122 einheitliche Länderstellungen auf der Grundlage von Art. 23d B-VG erstattet.²³ Der Bund hat sich in den meisten Fällen daran gehalten, offene Konflikte zwischen Bund und Ländern in europäischen Angelegenheiten gab es praktisch keine.

Der Nationalrat verfügt gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG ebenfalls über das Recht, bindende Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu formulieren, übt dieses aber nur selten aus. Im Verfahren der Subsidiaritätskontrolle auf der Grundlage des Vertrags von Lissabon ist der

Bundesrat sehr engagiert, auch im Vergleich mit anderen nationalen Parlamentskammern.²⁴

Die Länder als Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Die österreichischen Länder verfügen gemäß Art. 16 B-VG über die Kompetenz, mit anderen Staaten oder deren Teilstaaten sogenannte Länderstaatsverträge abzuschließen. Diese 1988 den Ländern übertragene Zuständigkeit beruhte auf einer langjährigen Forderung derselben, von der sie allerdings bis heute keinen Gebrauch machten. Grund dafür ist nicht nur das umständliche Verfahren, das den Landeshauptmann als Vertreter des Landes gegenüber dem Bundespräsidenten zu einem untergeordneten Organ macht,²⁵ sondern auch der Umstand, dass die Länder in der Praxis lieber informellere Wege gehen. Die Länder unterhalten eine Vielzahl grenzüberschreitender Kontakte, mit einer besonderen Verdichtung in Tirol mit dem EVTZ (Europäischer Verbund territorialer Zusammenarbeit) Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino, in Vorarlberg mit der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK), in Kärnten mit dem EVTZ Euregio „Senza Confini“ Kärnten, Friaul Julisch Venetien und Veneto. Daneben gibt es zwischen den Ländern und ihren Nachbarregionen noch zahlreiche weitere Gesprächsrunden und Kooperationsplattformen. Im Rahmen dieser Kooperationen können bestimmte Politikbereiche sowie gemeinsame Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten der Partner abgestimmt werden. Warum also sollten sie einen Staatsvertrag abschließen müssen, der letzten Endes nach den Bestimmungen des Art. 16 B-VG nicht vom Landeshauptmann, sondern vom Bundespräsidenten unterzeichnet würde?

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder stellt sich vielfältig dar, auch wenn sie aufgrund ihrer beschränkten Zuständigkeiten beziehungsweise der noch geringeren Schnittmenge der gemeinsamen Zuständigkeiten der jeweiligen Partner der Kooperation mitunter rasch an ihre

¹⁹ Vgl. ebd., S. 44f.

²⁰ Vgl. ebd., S. 42ff.

²¹ Fallend (Anm. 16), Folien 9 und 11.

²² Vgl. Bußjäger (Anm. 9), S. 377f.

²³ Siehe Föderalismusdatenbank des Instituts für Föderalismus, November 2017, http://foederalismus.at/contentit4/uploads/foederalismus_datenbank.pdf.

²⁴ Vgl. Europäische Kommission, Jahresberichte über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, 2010–2016.

²⁵ Vgl. Stefan Hammer, Länderstaatsverträge: Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat, Wien 1992, insb. S. 40ff., S. 121ff.; Teresa Weber, Art 16 B-VG, in: Benjamin Kneih/Georg Lienbacher (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 19. Lieferung, Wien 2017, Randzeichen 24ff.

Grenzen stößt. Dies gilt auch für die beiden bereits erwähnten EVTZ. Die Möglichkeit der Partner eines solchen EVTZ, grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten, ist eine beachtliche Leistung des EU-Rechts, weil damit für subnationale Entitäten die Möglichkeit geschaffen wurde, über die Staatsgrenzen hinweg institutionalisiert zu kooperieren, ohne dazu einer verfassungsrechtlichen Grundlage zu bedürfen.²⁶

FÖDERALISMUS IM REGIERUNGSPROGRAMM DER ÖVP/FPÖ-KOALITION

In dem am 16. Dezember 2017 vorgestellten Regierungsprogramm von ÖVP und FPÖ²⁷ ist insbesondere das erste Großkapitel „Staat und Europa“ mit den Unterkategorien „Verwaltungsreform und Verfassung“²⁸ beziehungsweise in weiterer Folge „Moderner Bundesstaat“²⁹ von föderalistischer Bedeutung. In Summe überwiegen die zentralistischen Tendenzen trotz einzelner Bekenntnisse zu Subsidiarität deutlich. Letztere werden in erster Linie im Kontext der Europäischen Union geäußert. Die Wortwahl des Programms lässt eine Wertschätzung föderaler Strukturen und ihrer Vorzüge eher vermissen. Mitunter wird darauf hingewiesen, veraltete Strukturen überwinden zu müssen,³⁰ und damit auch angedeutet, wohin die Reise gehen soll.

Wie in früheren Regierungsprogrammen³¹ wird hingegen das angestrebte Einvernehmen zwischen Bund und Ländern betont. Dies ist alles nichts Neues und geradezu typisch für kooperativen Föderalismus im unitarischen Bundesstaat.

26 Vgl. Peter Bußjäger, EVTZ: Placebo oder doch tragfähige Grundlage zur Bewältigung neuer Herausforderungen?, in: Walter Obwexer et al. (Hrsg.), *Integration oder Desintegration? Herausforderungen für die Regionen in Europa*, Baden-Baden 2018, S. 153–170; Peter Bußjäger et al. (Hrsg.), *Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino*, Wien 2011.

27 Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 bis 2022, www.bundestkanzleramt.gv.at/regierungsdokumente.

28 Ebd., S. 3 ff.

29 Ebd., S. 17.

30 Vgl. ebd., S. 13, S. 17.

31 Vgl. Peter Bußjäger, „Change“ auf Österreichisch: Föderalistische Bemerkungen zum Regierungsprogramm der SPÖ-ÖVP-Koalition vom November 2008, in: *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg.), *Bildungsprotokolle Bd. 7. 6. Klagenfurter Legistik Gespräche 2008*, Klagenfurt 2009, S. 135–146, hier S. 144 f.

Zu verschiedenen Themenbereichen des Regierungsprogramms liegen bereits Positionierungen der Regierung vor.

Im Zusammenhang mit einer angepeilten **Entflechtung der Kompetenzverteilung** ist unter dem Titel „Moderner Bundesstaat“ die Abschaffung des Kompetenztypus der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung in Art. 12 B-VG vorgesehen.³² Hier verfügt der Bund über die Zuständigkeit, allgemeine Grundsätze aufzustellen, die von den Ländern in Form von Ausführungsgesetzen näher konkretisiert werden müssen.

In der Theorie könnte eine derartige Form der Gesetzgebung ein durchaus wirkungsvolles bundesstaatliches Instrument sein.³³ Die Konsequenz einer funktionierenden Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung, die darin liegt, regionale Differenzierungen bei gleichzeitiger Wahrung gewisser von zentraler Stelle festgelegter „Mindeststandards“ zuzulassen, würde letztendlich der bundesstaatlichen Idee, Vielfalt mit Einheit zu verbinden, am besten entsprechen.³⁴ Die österreichische Praxis konnte diese Ansprüche nicht einlösen. Die Grundsatzgesetze des Bundes sind viel zu detailliert. Hinzu kommt noch, dass die Länder sich ihnen eröffnende Spielräume mitunter nicht ausnützen.³⁵

Dieser Befund deckt sich zudem mit internationalen Entwicklungen: Zwar finden sich vergleichbare Kompetenztypen auch in anderen europäischen Staaten, diese sind allerdings entweder mit ähnlichen Problemen behaftet (Grundlagengesetzgebung in Spanien),³⁶ wurden bereits beseitigt (Rahmengesetzgebung ge-

32 Vgl. Regierungsprogramm (Anm. 27), S. 17.

33 Vgl. Peter Bußjäger/Christoph Schramek, *Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich*, in: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen* (Hrsg.), *Jahrbuch des Föderalismus 2017*, Baden-Baden 2017, S. 336–346, hier S. 339.

34 Vgl. Peter Pernthaler/Fried Esterbauer, *Der Föderalismus*, in: Herbert Schambeck (Hrsg.), *Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung*, Berlin 1980, S. 325–345, hier S. 342; zu einer derartigen „vermittelnden Funktion“ von Art. 12 B-VG auch Klaus Wallnöfer, *Bundesstaatlicher Wert und Unwert von Art 12 B-VG am Beispiel des Elektrizitätsrechts*, in: Michael Holoubek/Andrea Martin/Stephan Schwarzer (Hrsg.), *Die Zukunft der Verfassung – Die Verfassung der Zukunft? Festschrift für Karl Korinek*, Wien–New York 2010, S. 287–309, hier: S. 292 f.

35 Vgl. Erich Pürgy, *Bundesverfassungsrecht und Landesrecht*, in: ders. (Anm. 10), S. 1–60, hier S. 23; Wallnöfer (Anm. 34), S. 293 f.

36 Vgl. César Colino/Angustias Hombrodo, *Machtteilung in Spanien – Formelle und informelle Prozesse, gegenwirkende Kräfte und impliziter Wandel*, in: Anna Gamper et al. (Hrsg.), *Föderale Kompetenzverteilung in Europa*, Baden-Baden 2016, S. 349–376, hier S. 359.

maß Art. 75 GG alt in Deutschland) oder hätten beseitigt werden sollen, wie in Italien (konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art. 117 Abs. 3 italienische Verfassung), was allerdings am negativen Ausgang der Volksabstimmung vom 4. Dezember 2016 zur Verfassungsreform gescheitert ist. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wurde die Grundsatz-/Rahmengesetzgebung in der Literatur als wenig zukunftsträchtiges Konzept betrachtet.³⁷

In einem vorgelegten Entwurf einer Verfassungsänderung³⁸ ist eine weitgehende Abschaffung des Art. 12 B-VG vorgesehen. Die meisten der darin angesiedelten Kompetenzen würden nunmehr in die Allgemeinzuständigkeit der Länder übertragen, auch so wichtige Materien wie etwa die Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings wurde die Abklärung der umstrittenen Kompetenzen für Spitäler, die Sozialhilfe (Mindestsicherung)³⁹ sowie Elektrizitätswesen in eine Arbeitsgruppe vertagt, die im Verlauf dieses Jahres ihre Vorschläge erstatten soll.

Unter dem Titel „Moderner Bundesstaat“ wird auf S. 17 des Regierungsprogramms ein „**Abschaffen gegenseitiger Blockademöglichkeiten**“ angekündigt. Der schon erwähnte Entwurf einer Verfassungsänderung sieht unter anderem den Entfall des Zustimmungsrechts der Landesregierung zu Verordnungen der Bundesregierung über die Änderungen von Bezirksgerichtssprengeln vor.⁴⁰ Dieses unspektakulär anmutende Recht hat sich in der Vergangenheit aus Sicht des Bundes als wesentliches Hindernis bei einer Reform der Gerichtsorganisation auf Bezirksebene dargestellt. Österreich weist im internationalen Vergleich eine besonders hohe Zahl von Bezirksgerichten auf. Die Landesregierungen sahen sich häufig unter dem Druck lokaler Interessen genötigt, die Zustimmungen zur Fusionierung von Bezirksgerichten zu ver-

weigern. Aus diesem Grund hat die Beseitigung der Norm für den Bund besondere Relevanz. Im Gegenzug sieht der Entwurf den Entfall von mehreren Zustimmungsrechten des Bundes in Landesangelegenheiten vor (so beispielsweise bei Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke durch Verordnung der Landesregierung⁴¹). Aus föderalistischer Sicht wäre die Reform begrüßenswert, da eine sinnvolle Entflechtung wechselseitiger Einflussnahmen erreicht werden könnte.

Ein Reformprojekt, das für den Föderalismus in Österreich von großer Bedeutung ist, auch wenn es sich ironischerweise ausschließlich im Bereich der Bundesgesetzgebung abspielt, ist die **Reform der Sozialversicherungen**.⁴² Österreich verfügt über 21 Sozialversicherungsträger, die die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der verschiedenen Gruppen von Versicherten regeln. Von besonderer Bedeutung sind dabei die neun Gebietskrankenkassen in den Ländern, die zwar keine Landeseinrichtungen darstellen, weil der Bund die Regelungs- und Vollziehungskompetenz für die Sozialversicherung (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) besitzt, aber, da es sich um Selbstverwaltungskörper handelt, von starker regionaler Bedeutung sind.

Die Bundesregierung plant, diese neun Gebietskrankenkassen zu einer einzigen österreichischen Gesundheitskasse zu verschmelzen. Die Länder werden nach derzeitigem Stand aus ihrer Sicht nur Schadensbegrenzung leisten können und darauf dringen müssen, dass die von der Bundesregierung als Kompensation vorgesehenen Landesstellen dieser Gesundheitskasse möglichst weitreichende Kompetenzen im Bereich der regionalen Gesundheitsversorgung erhalten. Wichtig sind in diesem Zusammenhang insbesondere eine gewisse Budgetautonomie und die Zuständigkeit zum Abschluss von Gesamtverträgen mit der regionalen Ärztekammer über die ärztliche Versorgung in den Regionen.

Wie schon erwähnt, leidet der österreichische Föderalismus unter einer verwaltungswissenschaftlich unvorteilhaften Ausdifferenzierung von Verwaltungsbehörden des Bundes in den Ländern. Eine **Zusammenführung mit den**

³⁷ Vgl. Peter Bußjäger, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen für die Diskussion über die Reform der bundesstaatlichen Kompetenzordnung in Österreich, in: ebd., S. 807–820, hier S. 813f.

³⁸ Siehe ME B-VG, Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 u. a., 57/ME 26 GP; 57/ME 26. GP Erläut 1 f.

³⁹ In der Terminologie des B-VG: „Armenwesen“ (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG).

⁴⁰ Vgl. Entfall des § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl Nr. 368 des Jahres 1925 (ÜG 1920, BGBl 369/1925 idF BGBl I 77/2014). Vgl. Institut für Föderalismus, 41. Bericht über den Föderalismus in Österreich, Wien 2017, S. 16.

⁴¹ Vgl. ebd.

⁴² Vgl. Peter Bußjäger, Unterlage zum Positionspapier über die Reform der Sozialversicherungen, 2017, www.foederalismus.at/contentit4/uploads/Reform%20der%20Sozialversicherungen.pdf.

Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, die organisatorisch Landesbehörden sind, aber sowohl Aufgaben der Landes- als auch Bundesverwaltung erfüllen, wäre sinnvoll.⁴³

Im Punkt „Effizienzgewinnung bei der mittelbaren Bundesverwaltung“ auf S. 17 des Programms wird dieses Thema angesprochen. Demnach sollen Aufgaben einzelner Bundesbehörden organisatorisch in die allgemeine staatliche Verwaltung der Länder eingegliedert, jedoch weiterhin unter Verantwortung und Leitung des Bundes geführt werden (sogenannte mittelbare Bundesverwaltung). Beispielhaft werden das Bundesdenkmalamt, das Sozialministeriumservice sowie die Wildbach- und Lawinverbauung angeführt. Ob die Ankündigung allerdings tatsächlich ernst gemeint ist, ist offen. Bisher hat die Regierung jedenfalls keine Schritte zur Umsetzung dieses Punktes unternommen.

Ebenfalls erwähnt wird im Regierungsprogramm eine Ansiedelung von nachgelagerten Dienststellen des Bundes in strukturschwachen Regionen in Abstimmung mit Ländern und Gemeinden (S. 163). Dabei handelt es sich um die einzige Erwähnung einer Dezentralisierung von Bundesdienststellen im Sinne einer **territorialen Verlagerung**.⁴⁴ Ob die Bundesregierung eine besondere Energie entfaltet, dieses Projekt auch nachhaltig weiter zu verfolgen, bleibt abzuwarten.

ZUSAMMENFASSUNG

Der österreichische Föderalismus hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verfassungsrechtlich trotz und gerade wegen einiger inkrementalen Anpassungen wenig verändert. Ihn kennzeichnet ein hohes Maß an Verflechtung, das in der Vergangenheit zunehmend intensiviert wurde. Politologisch ist diese Verflechtung zum kooperativen Föderalismus geradezu das prägende Merkmal des österreichischen Föderalismus. Im Rahmen dieses Prozesses ist es den Ländern gelungen, ihre verfassungsrechtliche Marginalisie-

rung durchaus zu kompensieren und im Wege der Landeshauptleutekonferenz Einfluss auf die Bundespolitik zu nehmen. Das Regierungsprogramm der gegenwärtigen ÖVP/FPÖ-Koalition sieht verschiedene Reformen im österreichischen Föderalismus vor. Es wäre schon viel erreicht, wenn sie ihr Vorhaben, den Bundesstaat im Bereich der Grundsatzgesetzgebung zu entflechten, umsetzen könnte. Ob und inwieweit die Länder von einer solchen Änderung profitieren werden, bleibt dahingestellt.

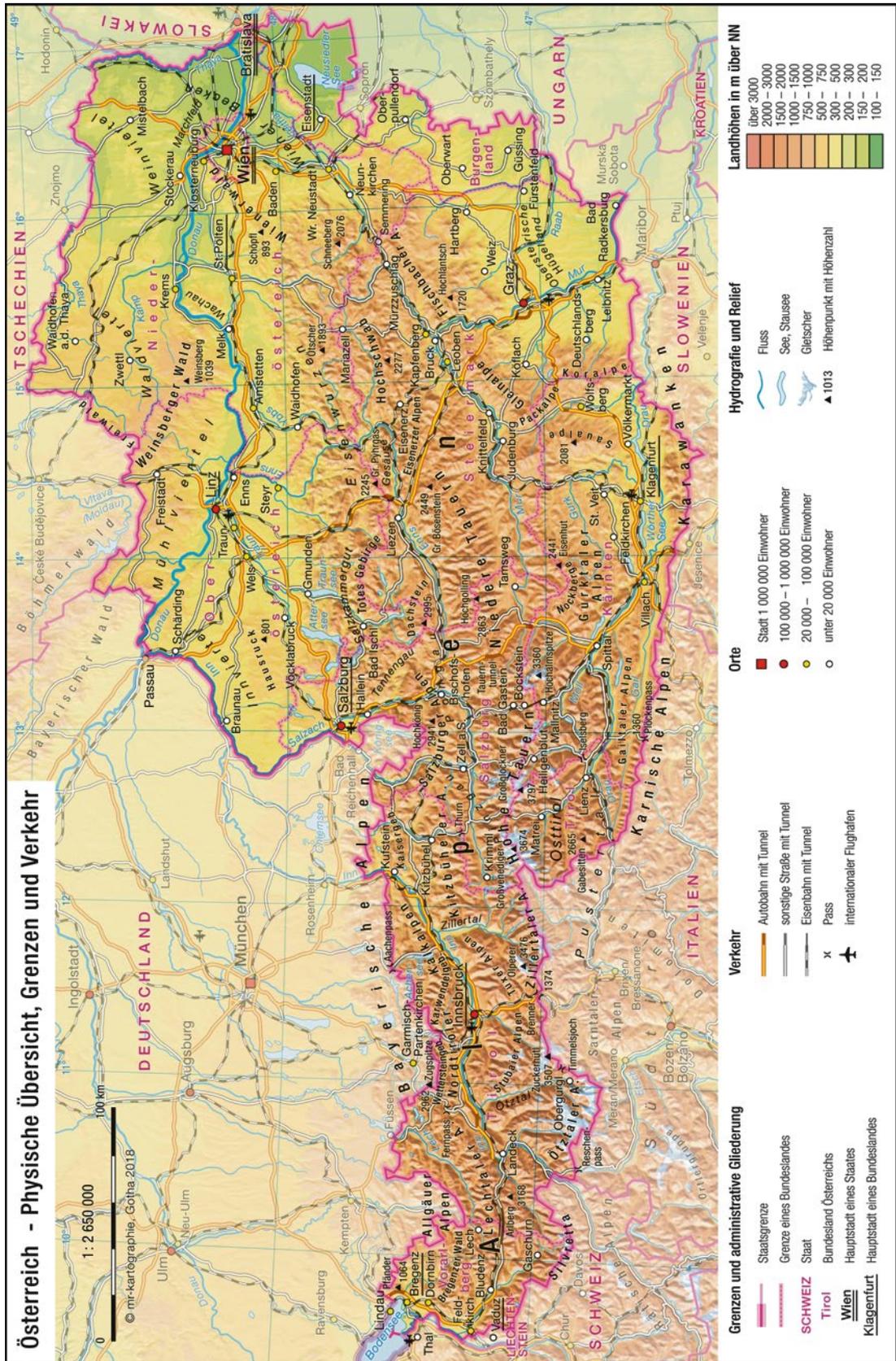
⁴³ Ders./Georg Keuschnigg/Marija Radosavljevic, *Der Bund und seine Dienststellen. Die Standorte der Bundesvollziehung als Wirtschaftsfaktor und Potenzial der Verwaltungsreform*, Innsbruck 2015, S. 1 f.

⁴⁴ Vgl. Peter Bußjäger/Christoph Schramek, *Föderalismus durch Behördendentralisierung?*, in: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen* (Anm. 33), S. 172–183.

PETER BUßJÄGER

ist Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck und Direktor des Instituts für Föderalismus.

peter.bussjaeger@uibk.ac.at



RECHTSPOPULISMUS IN ÖSTERREICH

Zur Entwicklung der Freiheitlichen Partei Österreichs

Franz Fallend · Fabian Habersack · Reinhard Heinisch

Als die rechtspopulistische, system-, immigrations- und EU-kritische Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) im Jahr 2000 in eine Regierung mit der konservativen Österreichischen Volkspartei (ÖVP) eintrat, führte dies zu heftiger Kritik der Opposition, bilateralen diplomatischen „Sanktionen“ der übrigen 14 EU-Mitgliedsstaaten und negativen Schlagzeilen in zahlreichen Medien. Im Kontrast dazu hielt sich die Aufregung, als Bundespräsident Alexander van der Bellen am 18. Dezember 2017 die neue Regierung aus ÖVP und FPÖ angelobte, in Grenzen. Die Regierungsbildung wurde generell als demokratisch legitimiert erachtet, wenngleich die FPÖ-Beteiligung nicht kritiklos blieb.

So hielt man es im linksliberalen „Standard“ für „unheimlich und beängstigend“, dass die FPÖ mehrere Schlüsselressorts, unter anderem das Innen- und das Verteidigungsministerium mitsamt der ihnen untergeordneten Nachrichtendienste, übernehmen sollte. Auch dass der künftige Innenminister als Wahlkampfmanager der Partei „mit rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Sprüchen für Aufregung gesorgt“⁰¹ hatte, wurde bemerkt. Für die christlich-liberalen „Salzburger Nachrichten“ war die Regierungsbildung 2017 dagegen ein „ganz normaler demokratischer Vorgang“; der Bundespräsident „vollzog den Wählerwillen“, betonte man.⁰² Ähnlich hielten es die internationalen Medien: Während die liberale „New York Times“ daran erinnerte, dass die FPÖ von Ex-Nazis gegründet worden war,⁰³ erkannte die konservative „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ in der Regierungsbildung „ein Stück demokratische Normalität“ und meinte: „Die Regierung aus ÖVP und FPÖ ist nicht so radikal, wie manche Medien sie machen.“⁰⁴

Angesichts derart divergierender Bewertungen stellt sich die Frage, welchen Charakter der inzwischen in vielen europäischen Ländern zur „Normalität“ gehörende Rechtspopulismus hat. Dieser Frage soll am Beispiel Österreichs beziehungsweise der FPÖ nachgegangen werden. Im Mittelpunkt

stehen dabei folgende Aspekte: Welche Merkmale trägt der Rechtspopulismus der FPÖ? Was sind die Gründe für deren Wahlerfolg? Wer sind ihre Wählerinnen und Wähler? Welche Erfolge kann die FPÖ als Regierungspartei vorweisen? Die aus der Betrachtung der FPÖ gewonnenen Erkenntnisse sollen abschließend für einen Vergleich mit der ebenso als rechtspopulistisch geltenden Alternative für Deutschland (AfD) genutzt werden.

VON DEUTSCHNATIONAL ÜBER LIBERAL ZU RECHTSPOPULISTISCH

Die 1956 gegründete FPÖ bildete ursprünglich ein Sammelbecken für ehemalige Nazis⁰⁵ – und führte daher lange ein Dasein als Paria. Ende der 1960er Jahre versuchte der Parteiobmann Friedrich Peter die Partei in die Mitte zu rücken; 1970/71 stützte sie die Minderheitsregierung von Kanzler Bruno Kreisky (Sozialdemokratische Partei Österreichs, SPÖ). 1983, unter ihrem liberal eingestellten Obmann Norbert Steger, zog sie erstmals in eine Regierung ein. In der Koalition mit der SPÖ (1983–1987) konnte die FPÖ jedoch kaum Akzente setzen, was den innerparteilichen Unmut befeuerte. Der Kärntner FPÖ-Vorsitzende Jörg Haider nutzte die Gelegenheit, um sich 1986 mit Unterstützung des deutschnationalen Flügels zum neuen Bundesvorsitzenden wählen zu lassen. Bundeskanzler Franz Vranitzky interpretierte dies als Richtungswechsel und kündigte die Koalition mit der FPÖ auf.⁰⁶

In den Folgejahren drängte Haider den Deutschnationalismus allmählich in den Hintergrund und positionierte die FPÖ neu: als rechtspopulistische Partei, die auf Stimmenmaximierung aus war, indem sie in der Bevölkerung verbreitete Unsicherheitsgefühle und Ärgernisse ansprach und das „reine, anständige Volk“ gegen die „abgehobene, korrupte Elite“ zu mobilisieren suchte.⁰⁷ Zunächst nahm die FPÖ vor allem die als versteinerte Machtapparate dargestellten Parteien SPÖ und ÖVP ins Visier, die zwischen 1987

und 2000 wieder als Große Koalition regierten (wie schon 1947–1966). Zu Beginn der 1990er Jahre trat an die Stelle der Forderung nach Reformen des Systems dessen Infragestellung, und es wurde eine permanent aggressive Wahlkampfstimmung erzeugt. Wahlkämpfe kreisten um die „Ausländerfrage“, verknüpft mit Kriminalitätsbekämpfung und Anti-EU-Haltung. Mitte der 1990er Jahre wurde schließlich der Österreich-Patriotismus verstärkt: Sozialleistungen sollten zuerst den Einheimischen zugutekommen, österreichische Werte aufrechterhalten werden. Zur „Bewahrung der geistigen Grundlagen des Abendlandes“ forderte man im Parteiprogramm 1997 „ein Christentum, das seine Werte verteidigt“ – gegen „radikalen Islamismus“ und „aggressiven Kapitalismus“.⁰⁸

URSACHEN DER WAHLERFOLGE

Die rechtspopulistische Neupositionierung war von Erfolg gekrönt: Von 1983 bis 1999 verfünffachte sich der Stimmenanteil der FPÖ bei Nationalratswahlen von 5,3 auf 26,9 %. Die oben beschriebene Programmatik der Partei fand in den Motiven ihrer Wählerinnen und Wähler Widerhall, wie *Abbildung 1* zeigt.

Beim Kampf gegen Skandale und Privilegien und bei der „Ausländerfrage“ sprachen die Befragten der FPÖ von allen Parteien die größte

01 Michael Völker, Ein Erfolg für die Freiheitlichen, 15.12.2017, <https://derstandard.at/2000070453247>.

02 Andreas Koller, Ein ganz normaler demokratischer Vorgang, 19.12.2017, www.sn.at/21888982.

03 The Editorial Board, Austria's Welcome to a Party With a Nazi Past, 20.12.2017, www.nytimes.com/2017/12/20/opinion/austria-nazi-past-kurz.html.

04 Stephan Löwenstein, Reform, nicht Revolution, 17.12.2017, www.faz.net/-15346844.html.

05 Ihre ersten beiden Vorsitzenden (Anton Reinthaller, 1956–58; Friedrich Peter, 1958–78) waren SS-Offiziere.

06 Kompakte Darstellungen über Geschichte, Organisation, Ideologie, Ursachen und Wirkungen der Wahlerfolge der FPÖ finden sich bei Kurt Richard Luther, Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) und das Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ), in: Herbert Dachs et al. (Hrsg.), Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006, S. 364–388; Reinhard Heinisch, Demokratiekritik und (Rechts-)Populismus. Modellfall Österreich?, in: Ludger Helms/David M. Wineröther (Hrsg.), Die österreichische Demokratie im Vergleich, Baden-Baden 2012, S. 361–382.

07 Vgl. Cas Mudde, The Populist Zeitgeist, in: Government and Opposition 4/2004, S. 541–563, hier S. 543.

08 Vgl. Fritz Plasser/Peter A. Ulram, Rechtspopulistische Resonanzen. Die Wählerschaft der FPÖ, in: dies./Franz Sommer (Hrsg.), Das österreichische Wahlverhalten, Wien 2000, S. 225–241, hier S. 226f.

Kompetenz zu.⁰⁹ Während der 1990er Jahre war sie stets mit zumindest einem, 1993 sogar mit drei Themen in den Top 5 der für die Bevölkerung wichtigsten Themen vertreten.¹⁰ Die Wirksamkeit ihres Themenmanagements wurde noch dadurch gefördert, dass ihr Spitzenkandidat Haider es glänzend verstand, mit kalkulierten Tabubrüchen und Skandalisierungen am laufenden Band emotionalisierende, mediale Aufmerksamkeit erregende Nachrichten zu produzieren.¹¹

Der Aufstieg der FPÖ war von Umwälzungen des Parteiensystems begleitet, die die Partei einerseits ausnutzte, andererseits verstärkte: Mit dem Einzug der Grünen in den Nationalrat (1986) und der Abspaltung des Liberalen Forums von der FPÖ (1993) sahen sich SPÖ und ÖVP nunmehr drei Oppositionsparteien gegenüber, die den auf der politischen Steuerung durch Große Koalitionen und Sozialpartnerschaft beruhenden Grundkonsens der Zweiten Republik (seit 1945) infrage stellten. Die Parteiidentifikation, die subjektive Bindung der Bürgerinnen und Bürger an „ihre“ Parteien ging zurück, während der Anteil der Wechselwählerinnen und -wähler bei Nationalratswahlen von 16 (1979) auf 46 % (1999) answoll. Als Folge davon fiel der gemeinsame Stimmenanteil von SPÖ und ÖVP von 90,8 (1983) auf 60,1 % (1999).¹² Für die SPÖ war es ein Schock, als 1999 47 % der Arbeiterinnen und Arbeiter die FPÖ wählten, nur mehr 35 % hingegen sie selbst.¹³ Auch Jüngere wandten sich immer mehr den Kleinparteien zu, sodass bei den 18- bis 29-Jährigen 1999 10 % weniger SPÖ und ÖVP als FPÖ, Grüne und Liberale wählten.¹⁴

Dass vor allem die FPÖ das früher als hyperstabil eingeschätzte österreichische Parteiensystem derart ins Wanken bringen konnte, hat auch mit tieferen sozioökonomischen Veränderungen zu tun: Galt Österreich in den 1970er Jahren noch als „Insel der Seligen“, gekennzeichnet durch Wohlstand und sozialen Frieden, so erzeugten der Fall des Eisener-

09 Vgl. Wolfgang C. Müller, Wahlen und Dynamik des österreichischen Parteiensystems seit 1986, in: ebd., S. 13–54, hier S. 37 (Tab. 8).

10 Vgl. ebd., S. 42 (Tab. 11).

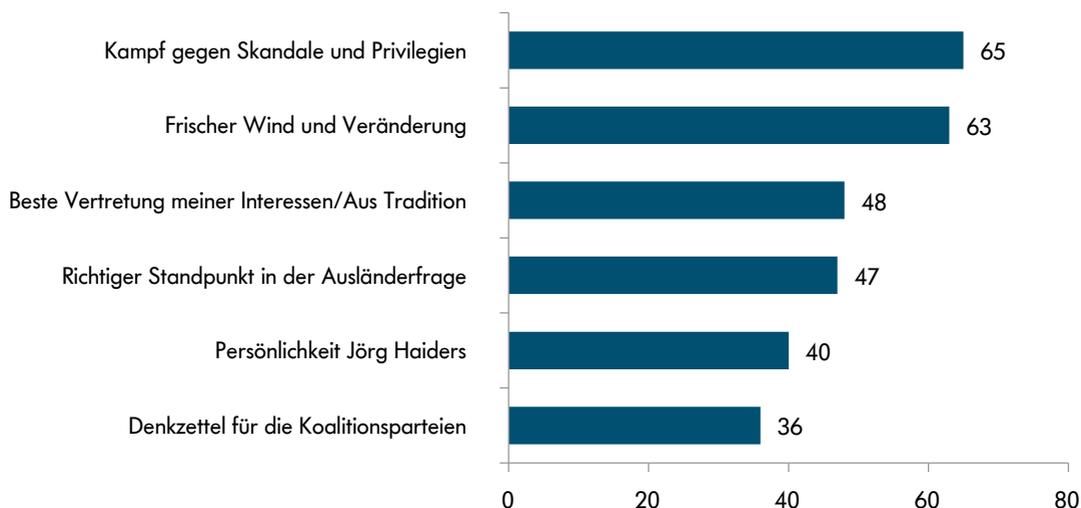
11 Vgl. Reinhard Heinisch, Austria. The Structure and Agency of Austrian Populism, in: Daniele Albertazzi/Duncan McDonnell (Hrsg.), Twenty-First Century Populism. The Spectre of Western European Democracy, Houndmills 2008, S. 67–83, hier S. 76f.

12 Vgl. Müller (Anm. 9), S. 14–23.

13 Vgl. Fritz Plasser/Gilg Seeber/Peter A. Ulram, Breaking the Mold. Politische Wettbewerbsräume und Wahlverhalten Ende der neunziger Jahre, in: Plasser/Ulram/Sommer (Anm. 8), S. 55–115, hier S. 81f.

14 Vgl. Müller (Anm. 9), S. 28 (Tab. 7).

Abbildung 1: Motive der FPÖ-Wählerinnen und -Wähler bei der Nationalratswahl 1999 in Prozent



Quelle: Umfrage zur Nationalratswahl 1999, durchgeführt von Fessel-GfK. Zit. nach: Wolfgang C. Müller, Wahlen und Dynamik des österreichischen Parteiensystems seit 1986, in: Fritz Plasser/Peter A. Ulram/Franz Sommer (Hrsg.), Das österreichische Wahlverhalten, Wien 2000, S. 13–54, hier S. 44.

nen Vorhangs 1989/90 und der Beitritt Österreichs zur EU 1995 einen starken Wettbewerbsdruck für bisher geschützte Wirtschaftsbereiche, was die Zahl der Arbeitslosen und „Modernisierungsverlierer“ ansteigen ließ. Die zunehmende Immigration verstärkte die Existenzängste vieler Menschen – eine Entwicklung, die die FPÖ geschickt aufgriff.¹⁵

VON POPULISTISCHER OPPOSITION ZUR REGIERUNGSBETEILIGUNG UND ZURÜCK

In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre stellte die FPÖ, um ihre Regierungsambitionen hervorzuheben, „weiche“ Themen in den Vordergrund (wie den Kinderbetreuungscheck) und legte detaillierte Reformkonzepte vor (etwa für Wirtschaft, Pensionen und Familien). Dennoch wurde sie von den übrigen Parteien wegen ihrer radikalen System- und EU-Kritik und ihres ambivalenten Verhältnisses zur NS-Zeit weiterhin als Koalitionspartner ausgeschlossen.¹⁶ Diese Ausgrenzung wurde nach der Nationalratswahl 1999 beendet,

¹⁵ Vgl. ebd., S. 29f.

¹⁶ Vgl. Franz Fallend, Populism in Government. The Case of Austria (2000–2007), in: Cas Mudde/Cristóbal Rovira Kaltwasser (Hrsg.), Populism in Europe and the Americas. Threat or Corrective for Democracy?, Cambridge 2012, S. 113–135, hier S. 120.

als die FPÖ mit 26,9 % der Stimmen noch, wenn auch sehr knapp, vor der ÖVP erstmals zweitstärkste Partei wurde. Die ÖVP sah eine Chance, aus der Rolle des Juniorpartners in der Großen Koalition auszubrechen, und ging eine Koalition mit der FPÖ ein, in der ÖVP-Vorsitzender Wolfgang Schüssel den Bundeskanzler stellte.

Jörg Haider trat im Februar 2000 als Parteivorsitzender der FPÖ zurück, als die neue Koalition knapp vier Wochen im Amt war. Diese sah sich anfangs starken Protesten ausgesetzt, die in der Verhängung von „Sanktionen“ durch die übrigen 14 EU-Staaten gipfelten. Die „Sanktionen“ erwiesen sich jedoch als kontraproduktiv, da sie zu einem Solidarisierungseffekt in der Bevölkerung gegen die rechtlich ungedeckte, demokratiepolitisch bedenkliche Einmischung von außen führten. Sie wurden daher nach einem kritischen, aber insgesamt positiven „Weisenbericht“ über die Einhaltung der „europäischen Werte“ in Österreich noch im selben Jahr wieder aufgehoben.¹⁷

Unter dem Motto „Speed Wins“ initiierte die Regierung größere Reformen. In der Einwanderungspolitik schwenkte die ÖVP auf die restriktivere Linie der FPÖ um. Alles in allem wurde die Regierungs-

¹⁷ Siehe dazu Michael Merlingen/Cas Mudde/Ulrich Sedelmeier, The Right and the Righteous? European Norms, Domestic Politics and the Sanctions Against Austria, in: Journal of Common Market Studies 1/2001, S. 59–77.

politik jedoch nicht als exzessiv rechtspopulistisch oder gar rechtsextrem eingeschätzt.¹⁸ Dazu mangelte es der FPÖ auch an qualifiziertem Personal; mehrere Regierungsmitglieder mussten ihre Posten vorzeitig räumen. Insgesamt war die Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik der Regierung neoliberal geprägt, was die FPÖ-Parteispitze, die immer behauptet hatte, die „kleinen Leute“ zu vertreten, zusehends in Schwierigkeiten brachte. In der „Rebellion von Knittelfeld“ (benannt nach dem Austragungsort eines Sonderparteitags) begehrte die Parteibasis, angestachelt von Haider, gegen ihre Führung auf, die daraufhin zurücktrat.¹⁹ In den vorgezogenen Nationalratswahlen vom November 2002 wurde die FPÖ auf 10 % der Stimmen dezimiert.

Nichtsdestotrotz erneuerte die ÖVP, die über 15 % an Stimmen dazugewonnen hatte (nunmehr 42 %), die Koalition. Das Regierungsabkommen, das die FPÖ als deutlich geschwächerter Juniorpartner abschloss, kam einer Kapitulation der FPÖ gleich, und sie galt fortan als „Steigbügelhalter“ der ÖVP. Sie verlor bei allen folgenden Landtagswahlen (außer in Kärnten), sodass die innerparteiliche Kritik wuchs. 2005 zog der pragmatisch orientierte Flügel die Konsequenzen und spaltete sich (ironischerweise unter der Führung Haider) als Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) von der FPÖ ab, um an deren Stelle die Koalition mit der ÖVP fortzusetzen.²⁰ Die Nationalratswahl 2006 endete mit herben Niederlagen für beide Parteien, sodass wieder eine SPÖ/ÖVP-Koalition gebildet wurde, die bis 2017 regieren sollte.

Die FPÖ ihrerseits wählte 2005 den Wiener Parteivorsitzenden Heinz-Christian Strache zu ihrem neuen Bundesparteiohmann und ging in Opposition. Befreit von Koalitionswängen belebte sie ihren rechtspopulistischen Oppositionskurs wieder und konnte ihren Stimmenanteil bei Nationalratswahlen von 11 (2006) auf 26 % (2017) steigern.²¹

18 Vgl. Reinhard Heinisch, *Success in Opposition – Failure in Government. Explaining the Performance of Right-Wing Populist Parties in Public Office*, in: *West European Politics* 3/2003, S. 91–130, hier S. 106.

19 Vgl. Kurt Richard Luther, *Wahlstrategien und Wahlergebnisse des österreichischen Rechtspopulismus, 1986–2006*, in: Fritz Plasser/Peter A. Ulram (Hrsg.), *Wechselwahlen. Analysen zur Nationalratswahl 2006*, Wien 2007, S. 231–254, hier S. 236f.

20 Vgl. ebd., S. 237 ff.

21 Vgl. Franz Fallend/Reinhard Heinisch, *The Impact of the Populist Radical Right on the Austrian Party System*, in: Steven B. Wolinetz/Andrej Zaslove (Hrsg.), *Absorbing the Blow. Populist Parties and Their Impact on Parties and Party Systems*, London–New York 2018, S. 27–54, hier S. 38.

Das Sozialprofil ihrer Wählerinnen und Wähler änderte sich über die Jahre kaum: Die FPÖ schneidet überdurchschnittlich ab bei Männern, jüngeren Personen, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Personen mit niedrigerem Bildungsgrad (*Abbildung 2*).

Auch hinsichtlich ihrer Einstellungen unterscheiden sich die FPÖ-Wählerinnen und -Wähler von jenen der anderen Parteien: Sie beurteilen die Arbeit der (früheren) Bundesregierung und Parteien generell negativer, sie schätzen das Ausmaß der Gerechtigkeit in Österreich geringer und die Zukunft pessimistischer ein, und sie sehen mehr Nach- als Vorteile in der EU-Mitgliedschaft (*Abbildung 3*).

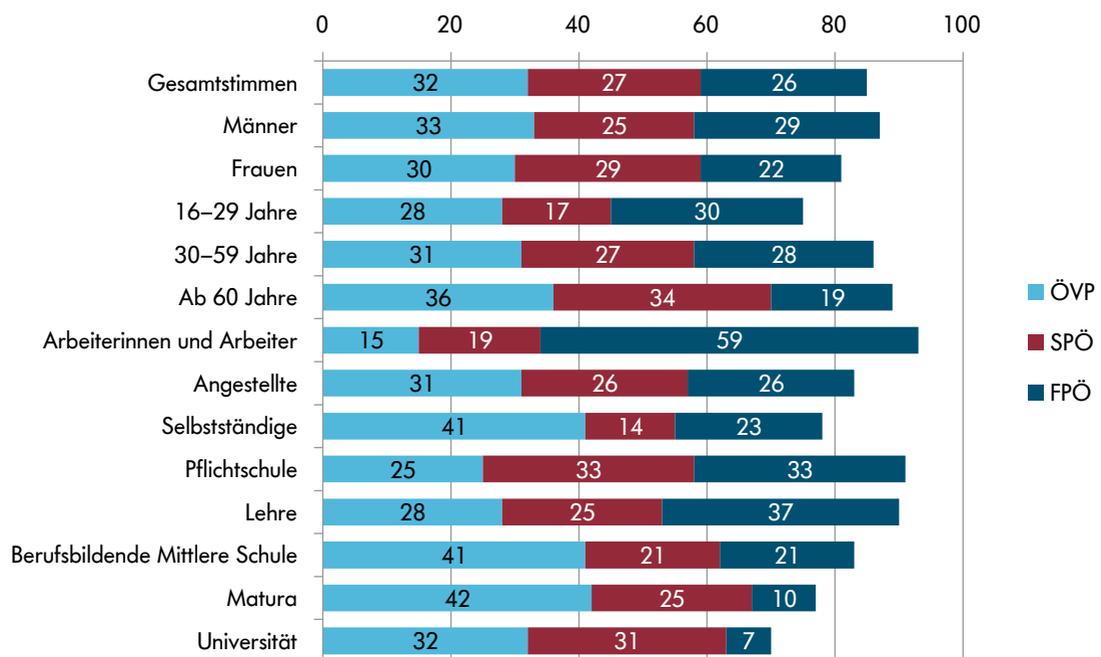
Trotz ihrer Wahlerfolge nahm sich die FPÖ aufgrund der Radikalität ihrer Forderungen und ihres Auftretens – ähnlich wie in der ersten Phase ihres Aufstiegs (1986–1999) – auch in der zweiten Phase (2005–2017) lange Zeit als seriöser Koalitionspartner selbst aus dem Spiel.

„TÜRKIS-BLAUE“ KOALITION SEIT 2017

2017 erhielt die FPÖ eine neue Chance, ihre Regierungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Die amtierende SPÖ/ÖVP-Koalition unter Bundeskanzler Christian Kern (SPÖ) brach auseinander. Die ÖVP wählte ihren populären, knapp 31 Jahre alten Außenminister Sebastian Kurz zum neuen Vorsitzenden, der sich weitreichende Machtbefugnisse geben ließ. Um sich als „neu“ zu präsentieren, kandidierte die ÖVP bei der vorgezogenen Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 als „Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei“; und ersetzte auch ihre Parteifarbe Schwarz durch Türkis. Der Erfolg der symbolischen und inhaltlichen (nationalistischen) Wandlung spiegelte sich im Wahlsieg wider (ÖVP: 31,5 %, SPÖ: 26,9 %, FPÖ: 26 %). Das daraus folgende Mitte-rechts-Bündnis wurde ob des zerrütteten Verhältnisses von ÖVP und SPÖ sowie der starken Ablehnung einer Kooperation mit der FPÖ innerhalb der SPÖ vielfach als alternativlos betrachtet.

Nach einem dreiviertel Jahr im Amt soll eine vorsichtige Bilanz der Regierungsarbeit gezogen werden. Der Fokus liegt hierbei auf der FPÖ. Nach ihrer ersten Beteiligung erlebte sie 2002 ein Wahldebakel, das den Anschein vermittelte, rechtspopulistische Parteien mit ihrer „Anti-Eliten-Politik“ könnten nur in der Opposition gewinnen, nicht aber,

Abbildung 2: Sozialprofile der ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Wählerinnen und -Wähler bei der Nationalratswahl 2017 in Prozent



Quelle: Martina Zandonella/Flooh Perlot (SORA), Wahltagsbefragung und Wählerstromanalyse. Nationalratswahl 2017, 15. Oktober 2017, Wien, www.sora.at/fileadmin/downloads/wahlen/2017_NRW_Grafiken-Wahltagsbefragung.pdf.

wenn sie als Regierende selbst zur „Elite“ werden.²² Dass es sich dabei aber um keinen Automatismus handelt, zeigen Beispiele in ganz Europa.²³ Denn so können etablierte Parteien ihren „Gegner“, der nun Koalitionspartner ist, schwerer isolieren, um dessen Chancen zu mindern,²⁴ hingegen Populisten ihr Profil in Regierungsphasen schärfen.²⁵

Erstmals untersteht der FPÖ unter anderem das Innen- und das Verteidigungsministerium, wodurch sich der Sicherheitsapparat in ihrer Hand konzentriert. Konnte die FPÖ bereits davon profitieren? Anfangs schien das kaum der Fall. Analog zu den 2000er Jahren dominierten Personalien rund um FPÖ-Mitglieder nahe der rechtsextremen Szene die Berichterstattung. Internationale Reaktionen wie im Zuge des ersten

ÖVP/FPÖ-Bündnisses blieben zwar aus, dennoch protestierten auch 2017 mehrere Tausend gegen die Angelobung.²⁶ Und auch Affären wie die Verbindung des FPÖ-Spitzenkandidaten bei der niederösterreichischen Landtagswahl, Udo Landbauer, zur Burschenschaft Germania, deren antisemitische Liederbücher im Januar publik wurden und seinen Rücktritt zur Folge hatten,²⁷ belasteten die Regierungsarbeit. Die FPÖ-Bundespolitik bewegte sich so stets zwischen dem Ziel, erfolgreichere Regierungsarbeit zu leisten als zwischen 2000 und 2005, und dem Umgang mit ihrem rechtsnationalen Flügel.²⁸

Dazu traten neue Probleme wie etwa die „BVT-Affäre“, die aktuell einen Untersuchungsausschuss beschäftigt. Dabei geht es um Vorwür-

²² Vgl. Heinisch (Anm. 18).

²³ Vgl. Andrej Zaslove, The Populist Radical Right in Government. The Structure and Agency of Success and Failure, in: Comparative European Politics 4/2011, S. 421–448.

²⁴ Vgl. Joost Van Spanje/Nan Dirk De Graaf, How Established Parties Reduce Other Parties' Electoral Support. The Strategy of Parroting the Pariah, in: West European Politics 1/2018, S. 1–27.

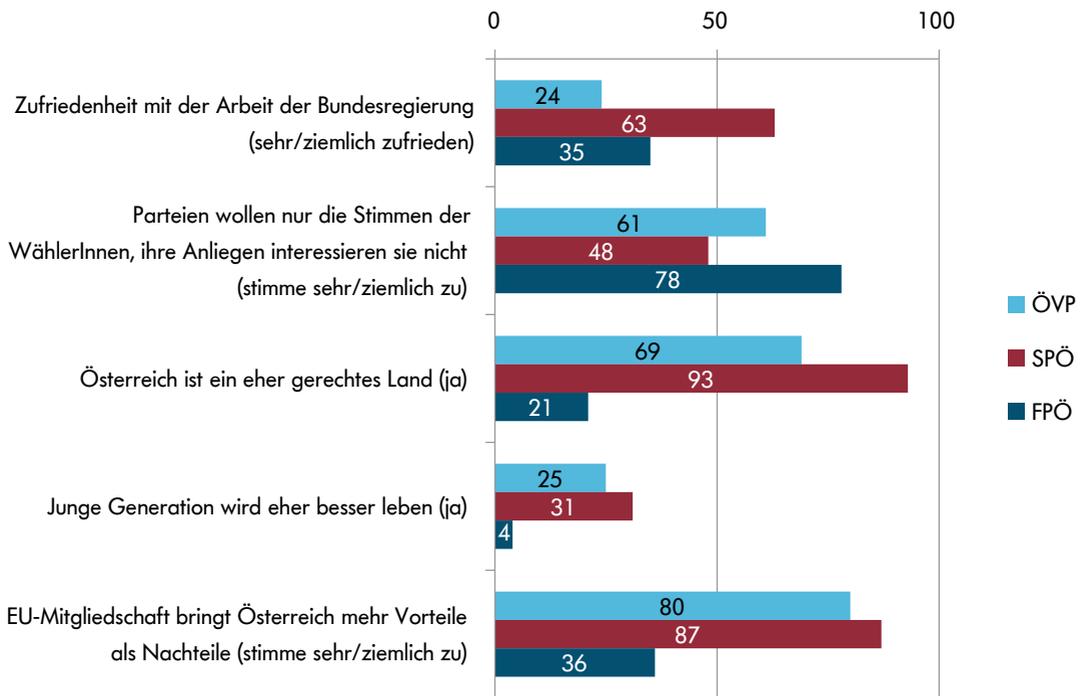
²⁵ Vgl. Daniele Albertazzi/Duncan McDonnell, Populists in Power, London 2015.

²⁶ Vgl. Die neue Regierung ist angelobt, 5500 Menschen demonstrieren, 18. 12. 2017, <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5340249>.

²⁷ Vgl. Nina Horaczek, Wir schaffen die siebte Million, 23. 1. 2018, www.falter.at/archiv/wp/wir-schaffen-die-siebte-million.

²⁸ Vgl. Akademikerball: Demo ohne Zwischenfälle, Strache: „Wir sind keine Opfer, keine Täter“, 27. 1. 2018, <https://derstandard.at/2000073118675>.

Abbildung 3: Einstellungsprofile der ÖVP, SPÖ- und FPÖ-Wählerinnen und -Wähler bei der Nationalratswahl 2017 in Prozent



Quelle: Martina Zandonella/Flooh Perlot (SORA), Wahltagsbefragung und Wählerstromanalyse. Nationalratswahl 2017, 15. Oktober 2017, Wien, www.sora.at/fileadmin/downloads/wahlen/2017_NRW_Grafiken-Wahltagsbefragung.pdf.

fe des parteipolitisch motivierten „Umbaus“ des Nachrichtendienstes Bundesamt für Verfassungsschutz für Terrorismusbekämpfung, der Innenminister Herbert Kickl (FPÖ) untersteht. Seitens der Opposition (SPÖ, NEOS, Liste Pilz) kritisch beleuchtet wurde zudem eine Razzia in den BVT-Räumlichkeiten, im Zuge derer vermeintlich „Rechtsextremismus-Daten“ entwendet wurden.²⁹ Zu einem weiteren Politikum entwickelte sich das Verhältnis zwischen der FPÖ und dem öffentlich-rechtlichen ORF. Hatte die FPÖ bereits im Wahlkampf die „Zwangsgebühren“ im Visier, so kam es nun zur Eskalation, als Vizekanzler Strache mit einem Facebook-Post, in dem er dem ORF unterstellte, „Fake-News, Lügen und Propaganda“ zu verbreiten, eine Klage auf sich zog.³⁰

²⁹ Vgl. Viele Fragen offen, 8.3.2018, <https://orf.at/stories/2429474/2429473>.

³⁰ Vgl. Anna-Maria Wallner, Nach Facebook-Post: Armin Wolf kündigt Klage gegen Strache an, 13.2.2018 https://diepresse.com/home/kultur/medien/5370937/Medienpolitik_Nach-FacebookPost_Armin-Wolf-kuendigt-Klage-gegen.

Die bisherige inhaltliche Arbeit der Regierung kann vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass sich bereits im Vergleich der Nationalratswahl-Kampagnen 2013 und 2017 eine erstaunliche Konvergenz von ÖVP und FPÖ um einen Kurs zeigte, der das „Nationale“ zum Primat der Außen- und Innenpolitik machen und Politik nach populistischen Idealen in den Dienst des „wahren“, aber „vergessenen“ Volkes stellen wollte.³¹ Dabei bewegte sich vor allem die ÖVP weit nach rechts. Forderungen nach einer restriktiveren Migrationspolitik, stärkerem Fokus auf Sicherheit sowie nach weitgehenden Arbeitsmarktreformen und einer Sozialpolitik im Dienste der Einheimischen durchzogen so die Kampagnen von ÖVP und FPÖ. Konnten sich also die ÖVP und vor allem die FPÖ angesichts der propagierten inhaltlichen und den „politischen Stil“ betreffenden Reformen bereits profilieren?

³¹ Vgl. Reinhard Heinisch/Anika Werner/Fabian Habersack, Reclaiming National Sovereignty. The Case of the Conservatives and the Far-Right in Austria, in: Linda Basile/Oscar Mazzoleni (Hrsg.), *In the Name of the Sovereign People* (in Bearbeitung).

Zunächst lässt sich eine klare, von Kritik begleitete Abkehr von der in Österreich praktizierten Konsenspolitik erkennen, die sich besonders in dem gegenüber der vorherigen Legislaturperiode um ein Drittel gesunkenen Anteil einstimmiger Gesetze (aktuell 22 %) manifestiert. Umstritten ist dabei vor allem die Wende in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Nicht nur sieht sich die Regierung hier mit einer öffentlichen Mehrheit gegen ihren Kurs konfrontiert,³² auch zeigte sich die FPÖ – immerhin deklarierte Partei des „kleinen Mannes“ und mit dem Ressort für Arbeit und Soziales betraut – intern uneinig, speziell über die Ermöglichung eines 12-Stunden-Arbeitstages und die Sozialbeitragsenkungen.³³ Einschränkungen bei der Familienbeihilfe, die vorwiegend Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger treffen, gehen dagegen viel eher mit FPÖ-Kernforderungen einher.

Beschlüsse wie das auf FPÖ-Initiative und ebenfalls gegen breite Gegnerschaft gekippte Nichtrauchergesetz laufen wiederum der klassischen FPÖ-Forderung nach stärkeren direktdemokratischen Instrumenten zuwider.³⁴ Auch das CETA-Abkommen, das die FPÖ mitbeschlossen hat,³⁵ stellt ein Glaubwürdigkeitsproblem für sie dar, hatte man sich doch zuvor klar dagegen ausgesprochen und ein Referendum hierzu verlangt.

Demgegenüber punktete die FPÖ mit ihrer Agenda in der Migrations-, Asyl- und Sicherheitspolitik bei den Wählern und Wählerinnen. So konnte sie eine Aufstockung der Polizei erreichen³⁶ sowie ein restriktiveres „Fremdenrecht“, das es nun zulässt, Mobiltelefonaten auszuwerten sowie Bargeld sicherzustellen.³⁷ Zudem wurde die bestehende Grenzschutzeinheit umgebaut, damit sie „flexibler“ agieren könne.³⁸

32 Vgl. ÖVP stabil voran, SPÖ und FPÖ kämpfen um Platz zwei, 14.7.2018, <https://derstandard.at/2000083465206>.

33 Vgl. Wegen 12-Stunden-Tag: FPÖ-Politiker tritt aus der Partei aus, 4.7.2018, <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5458423>.

34 Vgl. Gerfried Sperl, Die erste Niederlage der Kurz-Regierung, 19.2.2018, www.news.at/a/oevp-fpoe-kommentar-niederlage-kurz-regierung-9087883.

35 Vgl. Ceta-Beschluss im Nationalrat umstritten, 16.5.2018, www.wienerzeitung.at/965097.

36 Vgl. Regierung beschloss deutliche Aufstockung der Polizei, 15.2.2018, www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5371770.

37 Vgl. Innenausschuss beschließt weitere Fremdenrechtsverschärfung, 21.6.2018, www.kleinezeitung.at/service/newsticker/5451215.

38 Vgl. Neue Grenzschutz-Truppe PUMA: Nun kommt auch Taskforce, 27.6.2018, <https://kurier.at/politik/inland/neue-grenzschutz-truppe-puma-nun-kommt-auch-taskforce/400057415>.

Große Teile der Migrations- und Asylpolitik werden von der EU-Ratspräsidentschaft überlagert, die Österreich am 1. Juni 2018 antrat – mit „Sicherheit und Kampf gegen illegale Migration“ als prominentestem Agendapunkt.³⁹ Und hier zeigt sich eine Linie, die bereits im Wahlkampf ihren Anfang nahm (Annäherung an die Visegrád-Staaten Polen, Ungarn, Slowakei, Tschechien) und sich mit einer neuen „Achse der Willigen“⁴⁰ von Berlin bis nach Rom fortsetzen soll. Kurz sieht Österreich dabei als „Brückenbauer“, als Mediator in einer Krise, die nur auf EU-Ebene zu lösen sei.⁴¹ Dennoch dürfte der Vorsitz primär als Bühne für das nationale Publikum dienen. Diese Öffentlichkeit kommt nicht zuletzt auch der FPÖ zugute. Folgte der ersten FPÖ-Regierungsbeteiligung noch „Sanktionen“, so verhandelt man nun auf Augenhöhe – wie etwa im Juni in Innsbruck beim Treffen der Innenministerinnen und -minister⁴².

DIE AFD – EINE „ANDERE FPÖ“?

Auch die 2013 gegründete, wie die FPÖ als rechtspopulistisch eingestufte AfD kann auf Erfolge zurückblicken. Zwar ist sie noch weit von einer Regierungsbeteiligung entfernt, dennoch drängt sich die Frage auf: Wie ähnlich sind sich beide Parteien? Trotz vieler Parallelen und intensiver Kontakte gibt es große Unterschiede.

Erstens befinden sich AfD und FPÖ in verschiedenen Phasen ihres Entwicklungszyklus, wobei der AfD als jüngerer Partei noch viele Richtungskonflikte bevorstehen werden, die die FPÖ schon hinter sich hat. Die Konflikte zwischen deutschnationalen und liberalen Elementen und daraus folgende Abspaltungen schwächten die FPÖ jedoch nicht. Im Gegenteil, sie machten die Partei insgesamt kohäsiver und scheinen Teil der Entwicklung ehemals breiterer Protestparteien zu sein, die über die Zeit ideologisch en-

39 Bundeskanzleramt, Programm des österreichischen Ratsvorsitzes 2018, www.bundeskanzleramt.gv.at/nationales-programm, S. 8f.

40 Vgl. Heribert Prantl, Es stellt einem die Haare auf, 14.6.2018, www.sueddeutsche.de/1.4013997.

41 Vgl. Thomas Sendhofer, EU-Vorsitz: Kurz will als „Brückenbauer“ Spannungen beseitigen, 30.6.2018, <https://kurier.at/politik/inland/eu-vorsitz-kurz-will-als-brueckenbauer-spannungen-beseitigen/400059473>.

42 Vgl. In Innsbruck wird die Krise der Migrationspolitik fortgesetzt, 12.6.2018, <https://derstandard.at/2000083292426>.

ger, aber schlagkräftiger werden. Auch der AfD scheinen die inneren Konflikte an der Wahlurne nicht zu schaden. Sie mobilisiert in Westdeutschland (als dem Ausgangspunkt der ursprünglich eurokritischen *Single-issue*-Partei) andere Schichten als im Osten, besonders nach ihrer Hinwendung zur Zuwanderungs- und Islamkritik. Diese regional verschiedenen Mobilisierungspotenziale stärken die Partei eher, als sie zu behindern.⁴³

Zweitens kann die FPÖ als längst etablierte Partei mit einem stabilen Sockel an Wählerinnen und Wählern moderater und flexibler auftreten, um Koalitionspartner zu finden. Dagegen muss die AfD permanent ihre Abgrenzung vom Mainstream unter Beweis stellen.

Drittens operieren FPÖ und AfD – wie eine Untersuchung ihrer Programme für die Bundstags- beziehungsweise Nationalratswahl von 2017 zeigt⁴⁴ – mit unterschiedlichen ideologischen Stoßrichtungen, wenn es um die Definition des „Volkes“ geht, das sie stets beschwören. Während die AfD eine klare Vorstellung davon hat, wer zum „Staatsvolk“ gehört, und eine deutsche „Leitkultur“ hochhält (Christentum, Sprache, Herkunft etc.), sieht die FPÖ „das Volk“ als durch nationale und überstaatliche Eliten bedroht, bleibt aber vage in seiner Definition und spricht auch eher von „Heimat“.

Viertens ist auffallend, dass sich die FPÖ viel stärker als die AfD als Partei der „kleinen Leute“ wahrnimmt (sie bezeichnet sich selbst als „soziale Heimatpartei“) und daher viel stärker den Sozialstaat betont – freilich nur für Österreicherinnen und Österreicher, nicht für Zugewanderte. Die AfD zeigt ihre liberalen Wurzeln deutlicher und gibt sich bisher als rechte Mittelstandspartei.⁴⁵ Auch die FPÖ hat liberal-mittelständische Wurzeln, und auch sie ist weder in der Arbeiterbewegung verwurzelt noch gewerkschaftsfreund-

lich. Dennoch hat sie einen großen Teil ihrer Anhängerschaft in der (männlichen) Arbeiterschaft und Gruppen mit niedrigerer Bildung.

FAZIT

Seit ihrem Wandel hin zu einer rechtspopulistischen Partei hat die FPÖ zwei ähnliche Phasen durchlaufen (1986–2005 und ab 2005), die jeweils mit radikaler Systemkritik begannen und über zunehmende Wahlerfolge und moderaterem Auftreten zweimal in Regierungsbeteiligung mündeten. Während die erste ÖVP/FPÖ-Koalition jedoch in einem Absturz und einer Spaltung der FPÖ endete, zeigt sich heute, dass es sich dabei um keinen Automatismus handeln muss: Die „Mitte“ der öffentlichen Meinung ist heute besonders nach der „Flüchtlingskrise“ weit rechts.⁴⁶ Eine Mehrheit unterstützt den Regierungskurs, wie die letzten Wahlumfragen ergaben.⁴⁷ Auch Bundeskanzler Kurz bleibt weiterhin populär, und Konflikte zwischen den Koalitionären bleiben – im Vergleich zur Vorgängerregierung SPÖ/ÖVP – weitgehend aus. Auch die Schwäche der Opposition sowie der Gewerkschaften, die derzeit in einer inhaltlich-personellen Neuorientierung verhaftet scheinen, tragen zu den stabilen Umfragewerten bei. Verglichen mit den 2000er Jahren spricht heute also vieles für einen Aufwind der Rechtspopulisten – nicht nur in Österreich.

FRANZ FALLEND

ist Senior Scientist am Fachbereich Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Salzburg.
franz.fallend@sbg.ac.at

FABIAN HABERSACK

ist Doktorand am Fachbereich Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Salzburg.
fabian.habersack@sbg.ac.at

REINHARD HEINISCH

ist Universitätsprofessor für Österreichische Politik in vergleichender europäischer Perspektive und Leiter des Fachbereichs Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Salzburg.
reinhard.heinisch@sbg.ac.at

⁴³ Vgl. Hans-Georg Betz/Fabian Habersack, Regional Nativism in Germany. The AfD in Former East Germany, in: Reinhard Heinsch/Emanuele Massetti/Oscar Mazzoleni (Hrsg.), *The People and the Nation* (in Bearbeitung).

⁴⁴ Vgl. Reinhard Heinsch/Anika Werner, Paper, vorgestellt auf der Tagung „Minding the Gap? The Populist Surge and Its Consequences for Representation“, WZB Berlin, 7.–8. 6. 2018.

⁴⁵ Siehe aber zu Überlegungen, die Partei „sozialer“ auszurichten, Rainer Hank, *Nationalsoziale Alternative*, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 15. 7. 2018.

⁴⁶ Vgl. Laurenz Ennsner-Jedenastik, Was Sebastian Kurz erkannt hat: Die Mitte ist weit rechts, 29. 10. 2018, <https://derstandard.at/2000082435589>.

⁴⁷ Vgl. neuwahl.com/wahlumfragen.

ESSAY

DER LANGE SCHATTEN DER 8ER JAHRE

Kritische Geschichtsbetrachtung und Demokratiebewusstsein

Oliver Rathkolb

Nach Étienne François und Hagen Schulze sind Erinnerungsorte, wie sie der Französische Historiker Pierre Nora als „Lieux de Mémoire“ entwickelt hat, „langlebige, Generationen überdauernde Kristallisationspunkte kollektiver Erinnerung und Identität“.⁰¹ Die sogenannten 8er Jahre in Österreich – 1848 (Revolution), 1918 (Republikgründung), 1938 („Anschluss“), 1968 (Prager Frühling beziehungsweise 68er-Bewegung) – sind Schlüsseljahre der österreichischen Demokratiegeschichte. Sie veranschaulichen die Definition der „Erinnerungsorte“, wobei deutlich wird, dass diese wie auch das kollektive Gedächtnis selbst immer Wandlungen unterworfen sind beziehungsweise im Laufe von Generationen verschwinden können. Zu diesen Topoi gehören beispielsweise zentrale historische Schlüsseljahre und Ereignisse oder in der jeweiligen historischen, nationalen Diskussion zentrale Begriffe, Feste, Rituale, Persönlichkeiten oder Mythen. Im Folgenden werde ich die genannten Erinnerungsorte der 8er Jahre thematisieren, die die Erinnerung an die Geschichte der parlamentarischen Demokratie reflektieren, punktuell mit vergleichbaren kollektiven Erinnerungsdebatten in Ungarn in Beziehung setzen und am Ende begründen, warum die Beschäftigung mit diesen Daten von Wert für die Demokratie ist.

1848 – EIN POLARISIERENDER, VERGESSENER ERINNERUNGORT

Als der damalige Kulturminister Josef Ostermayer zu Beginn der Debatte um ein Haus der Geschichte Österreich in der Neuen Burg im Februar 2015 „1848“ als einen möglichen Beginn für die museale Umsetzung dieses Museumprojekts vorgeschlagen hatte, gab es Aufregung bei einigen der Österreichischen Volkspartei nahestehenden KommentatorInnen, die meinten, hier würde eine Art „sozialistische Revolution“ ins Zentrum des Hauses der Geschichte gestellt werden.

Tatsächlich hatte die Sozialdemokratie die eigentlich bürgerliche Revolution 1848 Ende des 19. Jahrhundert (bis 1933) zu einer sozialistischen umcodiert und auch große Feiern für die „Märzgefallenen“ organisiert, die zu Machtdemonstrationen, vergleichbar mit dem 1. Mai, wurden.⁰² Schon 1895 sah sich die Sozialdemokratie in Cisleithanien als Nachfolgerin des liberalen Bürgertums, das diese Revolution nicht mehr feierte, da der Liberalismus als politische Kraft bereits fast wieder verschwunden war. Ab 1888 wurde nicht mehr der Obelisk auf der Schmelz, sondern der neue Zentralfriedhof zum Treffpunkt der Gedenkfeiern, nachdem der Friedhof auf der Schmelz aufgelöst und die 35 Märzgefallenen exhumiert worden waren. An die Niederschlagung der Wiener Oktoberrevolution 1848 mit 3000 bis 4000 Toten, 70 in Österreich vollstreckten Todesurteilen und 120 Exekutionen in Ungarn wurde nur indirekt erinnert. Nach den Märzereignissen 1848 schien sich ja die bürgerliche Revolution durchgesetzt zu haben, die Niederlage war scheinbar weniger zur symbolischen Inszenierung geeignet.

Nach 1945 wurde diese konstruierte Parteitradition der Sozialdemokratie nur von dem kommunistischen Vordenker Ernst Fischer, der ursprünglich Sozialdemokrat war, in einer Broschüre wieder aufgenommen, die nun im Zeichen des Klassenkampfes und des Nationalitätenkonflikts stand. Der Sozialdemokratischen Partei Österreichs hingegen waren die großdeutschen Traditionen, die mit 1848 und der Frankfurter Paulskirche verbunden waren, nicht mehr genehm, da der „Anschluss“ an Deutschland als politische Doktrin zugunsten der Akzeptanz eines kleinen Österreichs aufgegeben worden war.

Heute ist 1848 ein vergessener Erinnerungsort. Der Jurist und Politikwissenschaftler Manfred Welan schreibt zu Recht in diesem Zusammenhang vom Fehlen eines Revolutionspatriotismus, der letztlich das Manko erkläre, wa-

rum es in Österreich keinen Verfassungspatriotismus gebe.⁰³ Heute erinnern nur mehr schlagende deutschnationale Burschenschaften an 1848 – und die Israelitische Kultusgemeinde, da unter den Märzgefallenen Studenten jüdischer Herkunft waren. In Ungarn hingegen ist die Erinnerung an 1848 nach den intensiven Feiern zur 1956er Revolution eine nach wie vor wichtige Säule der aktuellen Geschichtspolitik⁰⁴ – weniger aber aus demokratiepolitischer Sicht, sondern eher als Teil der Konstruktion einer ungarischen Nation auf der Basis von Niederlagen auf dem Weg zur nationalen Unabhängigkeit.

12. NOVEMBER 1918 – EIN UMSTRITTENER NATIONALFEIERTAG

Nicht nur 1848, sondern auch 1918 war in der Ersten Republik ein umkämpfter, „ungeliebter“ Erinnerungsort, obwohl der 12. November 1918 als Tag der Ausrufung der Republik „Deutsch-Österreich“ zum Staatsfeiertag erklärt worden war. Während Otto Bauer, die prägende Führungspersönlichkeit der Sozialdemokraten der Zwischenkriegszeit, diesen Tag als Symbol für eine „demokratisch-nationale“ Revolution bezeichnete,⁰⁵ wandten sich die bürgerlichen Kräfte gerade gegen diese Deutung. Immer wieder kam es später zu gewalttätigen Auseinandersetzungen an diesem Jahrestag – in den frühen 1930er Jahren auch zwischen Sozialdemokraten und Nationalsozialisten.

Bestenfalls gibt es heute vage visuelle Erinnerungen an das Foto von diesem Ereignis,⁰⁶ mit dem Transparent „Hoch lebe die sozialistische Republik“ vor dem Haupteingang des Parlaments und der Figur der Pallas Athene. Nur im Filmdokument werden die zerstückelten ehemals rot-weiß-roten Fahnen, aus der der weiße Mittelteil her-

ausgetrennt worden war, sichtbar.⁰⁷ Rote Garden wollten offensichtlich symbolisch den Beginn des Sozialismus und einer Revolution markieren. Bald nachdem diese Fahnen aufgezogen wurden, fielen Schüsse Richtung Parlament: Der sozialdemokratische Schriftsteller Ludwig Brügel wurde von einer Kugel getroffen und verlor ein Auge, 30 Menschen wurden verletzt, zwei angeblich getötet. Trotz der folgenden Massenpanik am Ring blieb die angesagte Revolution aus, nur die Redaktionsräume der „Neuen Freien Presse“ wurden kurzzeitig besetzt.

Geblieben sind von diesem Tag jedoch die prägenden „Geburtsfehler“ für eine funktionierende demokratische politische Kultur in der Ersten Republik: die Identitätsfrage, die Tendenz, Politik mit Gewalt durchzusetzen, die ausgrenzende Versäulung der großen politischen Massenparteien aus der Zeit der Monarchie, der Christlichsozialen und der Sozialdemokraten, mit größtenteils völlig konträren Lebens- und Politikentwürfen sowie die katastrophale wirtschaftliche Lage als Folge der Auflösung des Österreichisch-Ungarischen Staates und des Krieges.

Während heute das Nationalbewusstsein der ÖsterreicherInnen im internationalen Vergleich bereits als „Hyperpatriotismus“ bezeichnet werden kann⁰⁸ und im europäischen Kontext ziemliche Probleme bereitet, blieb die Identitätsfrage, die schon die Monarchie geplagt hatte, nach 1918 ungelöst – selbst nach dem Verbot eines Anschlusses an Deutschland der Alliierten dominierten darauf bezogene Ideen zumindest bis zur Machtübernahme Hitlers 1933.

Diese Vorstellungen waren auch im katholischen Kulturdeutschnationalismus des ursprünglich antinazistischen, klerikal orientierten Regimes von Engelbert Dollfuß und seinem Nachfolger Kurt Schuschnigg am Rande Wegweiser für den „Anschluss“ 1938. Der autoritär, ohne Parlament agierende Schuschnigg brachte die Folgen dieser Identitätsverwirrung der ÖsterreicherInnen in seiner Kapitulationsrede mit dem Verzicht auf militärischen Widerstand auf den Punkt: „weil wir um keinen Preis, auch in diesen ernsten Stunden nicht, deutsches Blut zu vergießen gesonnen sind“.

Der Nationalfeiertag der Ersten Republik, der 12. November 1918, galt als umstrittener Feiertag, wie Aufmärsche paramilitärischer Organisa-

01 Étienne François/Hagen Schulze, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Deutsche Erinnerungsorte*, Bd. 1, München 2001, S. 9–24, hier S. 17. Der vorliegende Beitrag beruht teilweise auf einem überarbeiteten und wesentlich erweiterten Text des Autors: Oliver Rathkolb, *Die 8er Jahre als Erinnerungsorte der Demokratiegeschichte Österreichs*, in: *Europäischen Rundschau* 4/2017, S. 43–50.

02 Vgl. dazu ausführlich Wolfgang Häusler, *Ideen können nicht erschossen werden. Revolution und Demokratie in Österreich 1789 – 1848 – 1918*, Wien 2017.

03 Vgl. Manfred Welan, *Revolution und Konstitution*, 24. 10. 2017, www.wienerzeitung.at/925112.

04 Vgl. Barbara Haider/Hans Peter Hye (Hrsg.), *1848: Ereignis und Erinnerung in den politischen Kulturen Mitteleuropas*, Wien 2003.

05 Otto Bauer, *Die österreichische Revolution*, Wien 1923, S. 101 f.

06 Siehe www.oesterreich100.at/1918.html.

07 Siehe <http://stadtfilm-wien.at/film/191>.

08 Vgl. Svilla Tributsch/Peter Ulram, *Kleine Nation mit Eigen-schaften. Über das Verhältnis der Österreicher zu sich selbst und zu ihren Nachbarn*, Wien 2004.

tionen der großen Parteien und Pressepolemiken am zehnten Jahrestag 1928 untermauerten. Daran konnte selbst die Grundsteinlegung für das Wiener Praterstadion anlässlich des Republikjubiläums nichts ändern. Das von dem sozialdemokratischen Gesundheitsstadtrat und Universitätsprofessor für Anatomie, Julius Tandler, initiierte Republikdenkmal beim Parlament zeigte nur die sozialdemokratischen Politiker Victor Adler, Jakob Reumann und Ferdinand Hanusch.

Trotz dieser Gegensätze und der sozialen und ökonomischen Krise war es aber zumindest in den ersten Jahren nach 1918 gelungen, nach dem Zerfall der Monarchie in neue Nationalstaaten in einer Konzentrationsregierung beziehungsweise Großen Koalition bis Oktober 1920 unter der Führung des sozialdemokratischen Staatskanzlers Karl Renner, den formalen Rahmen sowohl für Wahlen als auch sozialpolitische Gesetze über den Acht-Stundentag, die Kinderarbeit und die Heimarbeit in der Nationalversammlung zu erarbeiten. Im Zentrum standen auch das allgemeine Frauenwahlrecht und die österreichische Verfassung 1920 als die großen Erfolge dieser kurzen Nachkriegsallianz. Diese erfolgreiche erste Große Koalition blieb in der Erinnerungspolitik der Zweiten Republik ausgeklammert, die maßgeblich von Großer Koalition und Sozialpartnerschaft geprägt werden sollte.

Heute, 100 Jahre später stellt kaum jemand mehr den demokratischen und republikanischen Weg Österreichs nach 1918 infrage. Gleichzeitig wird der brutale Erste Weltkrieg, den die Eliten der Habsburger Monarchie – unterstützt vom preußischen Imperialismus – vom Zaun gebrochen haben, und der die europäische Gesellschaft radikal verändert hat, in Österreich kaum mehr bewusst erinnert – obwohl seine Folgen bis heute wirksam sind.

Dabei könnte 1918 für Europa ein neuer gemeinsamer Reflexionspunkt im Sinne transnationaler Erfahrungen und Prägungen werden. Vor dem Hintergrund der europäischen Integration sind Fragen wie Migration und Integration im Habsburgerreich, aber auch der Nationalitätenkonflikt und die Gründung der Nachfolgestaaten sowie die Erosion der jungen demokratischen Strukturen höchst relevante Geschichtsthemen. Diese könnten durchaus die vorherrschende nationalstaatliche Abgrenzung und Ausgrenzung der Nachbarstaaten aus dem österreichischen Geschichtskanon nach 1918 auflösen.

Was aber ist von 1918 und der Zeit danach im Gedächtnis geblieben? In einer Studie von 2007 zeigte sich beispielsweise, dass jener Kanzler, der 1933 das Parlament nach einer Geschäftsordnungskrise auflöste und im Juli 1934 von österreichischen Nationalsozialisten bei einem Putschversuch ermordet wurde, nur mehr von etwas mehr als 40 Prozent der befragten Personen historisch bewertet werden konnte. Der Aussage „Bundeskanzler Dollfuß verdient große Bewunderung“ stimmten 24,6 Prozent zu, 40,3 Prozent gaben keine Antwort, 36,6 Prozent lehnten diese Feststellung ab.⁰⁹ Hinsichtlich der Nachfrage, ob Bundeskanzler Dollfuß die Demokratie zerstört habe, antworteten 19,1 Prozent mit Ja und 19,6 Prozent mit Nein, 47,7 Prozent hatten keine Meinung.

Wie stark die Erinnerung an 1918 an die jeweilige Geschichtspolitik angebunden ist, zeigt sich an den Ergebnissen derselben Umfrage, bei der 80 Prozent der befragten Ungarn den Friedensvertrag von Trianon als die größte nationale Tragödie bezeichneten.¹⁰ Dieses Leidensnarrativ wird durch die Erinnerung an die blutig niedergeschlagene Revolution von 1956, aber auch eine sehr negative Einschätzung der sozialen und ökonomischen Entwicklungen nach 1989 und das Ende des Kalten Krieges verstärkt. In Tschechien und Polen hingegen wird 1989 wesentlich positiver erinnert.¹¹

1938 – SEISMOGRAF FÜR DIE OPFERDOKTRIN UND EINE KRITISCHE GESCHICHTSPOLITIK GEGENÜBER NATIONAL- SOZIALISMUS UND HOLOCAUST

Das Jahr 1938 und der nachfolgende nationalsozialistische Terror im Zweiten Weltkrieg und Holocaust sind inzwischen bereits nicht nur europäische, sondern internationale Erinnerungsorte geworden. Bereits 2008 wurde nicht nur an den „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland erinnert, sondern auch an die Kollaboration zahlreicher ÖsterreicherInnen.

⁰⁹ Vgl. Dollfuß für 40 Prozent „unbekannt“, 29.2.2008, <http://sciencev1.orf.at/science/news/150949>.

¹⁰ Vgl. Árpád v. Klimó, Hungary, in: Oliver Rathkolb/Günther Ogris (Hrsg.), *Authoritarianism, History and Democratic Dispositions in Austria, Poland, Hungary and the Czech Republic*, Innsbruck u. a. 2010, S. 79–90, hier S. 83.

¹¹ Vgl. Standard Eurobarometer 74, Herbst 2010: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb74/eb74_anx_full_fr.pdf.

Gerade 2018 sollten wir weiter an der notwendigen Dekonstruktion der selbstverliebten „Opferdoktrin“ arbeiten – durch eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den Novemberpogromen am 9./10. November 1938 an Juden und Jüdinnen, bei denen es zahlreiche österreichische TäterInnen und viele ZuschauerInnen gegeben hat.

Umfragen aus 2017 belegen aber, dass es durchaus – trotz gestiegenem selbstkritischen Geschichtsbewusstsein zur Kollaboration mit den Nationalsozialisten – eine Tendenz zum „Schlussstrich“ gibt: 40 Prozent der Befragten äußern sich dahingehend, dass Diskussionen über den Zweiten Weltkrieg und Holocaust beendet werden sollten.¹²

1945 wurden nur teilweise die „Lehren aus der Geschichte“ gezogen, wobei die beiden großen Parteien ein gemeinsames Ziel hatten: die Wiederherstellung der Souveränität eines demokratischen Österreichs und die Loslösung von Deutschland. Die externen Zwänge des Wiederaufbaus, die alliierte Administration und der beginnende Kalte Krieg überwinden die durchaus bestehenden ideologischen Gräben und Konfliktzonen. Der Bürgerkrieg des Februar 1934 wurde nach 1945 durch einen „Burgfrieden“ neutralisiert, aber nicht aufgearbeitet. Der Mythos der gemeinsamen „Lagerstraße“, das heißt das gemeinsame Erleben ehemaliger politischer Gegner von Verfolgung, Haft und Folter in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, sollte einen Schlussstrich unter die umkämpfte Vergangenheit und die Gewalt in der Politik der Ersten Republik ziehen, während gleichzeitig die „Opferdoktrin“ die Kollaboration von ÖsterreicherInnen in der nationalsozialistischen Vernichtungs- und Expansionsmaschinerie auf wenige TäterInnen reduzieren wollte. 2018 ist hoffentlich kein Platz mehr für derartige Geschichtsverfälschungen.

SONDERFALL 1968

Die Ereignisse des Jahres 1968 – „Prager Frühling“ und seine Niederschlagung sowie die Studentenproteste – bilden in Österreich zunehmend zwei getrennte Erinnerungsorte. 2018 wird ausführlicher als zuvor über die 1968er-Bewegung berichtet, wohingegen der Erinnerungsort der Zerschlagung des „Prager Frühlings“ aufgrund des Endes

des Kalten Krieges und des Generationenwechsels etwas an Bedeutung abnimmt. Nichtsdestotrotz dominiert er weiterhin die kollektive und mediale Auseinandersetzung in Österreich.

Niederschlagung des Prager Frühlings

Der Fokus auf die Ereignisse im Nachbarland, die mit der militärischen Intervention der Sowjetunion und Verbündeter des Warschauer Paktes endeten, hängt damit zusammen, dass die Bedeutung der österreichischen Neutralität als geopolitisch nützliches Modell betont und diese wichtige Identitätsmetapher verstärkt werden kann. 2008 ist eine interessante Zusatzvariante in den medialen Inszenierungen dazu gekommen – die am Rande aber immer vorhanden war –, nämlich die starke prowestliche und massiv antikommunistische Parteinahme österreichischer Medien, obwohl oft übersehen wird, dass das Dubček-Regime letztlich nur einen anderen Kommunismus umsetzen, aber keineswegs eine westliche pluralistische Demokratie mit Mehrparteiensystem etablieren wollte.

Betont wird aber letztlich, dass Österreich damals wie 1956 bei der ungarischen Revolution als Asyltransitland funktionierte und damit seinen Neutralitätsstatus in der Krise erfüllte. Bis zum 17. September 1968 wurden in 93 653 Fällen für tschechoslowakische Staatsbürger, die vorerst in Österreich die Entwicklung der Situation abwarten wollten, Quartier und Verpflegung zur Verfügung gestellt. In diesem Zeitraum stellten aber nur 1355 Personen Asylanträge. Bis 1970 blieben 160 000 Tschechen und Slowaken nur für kurze Zeit in Österreich, nur rund 10 000 stellten Asylanträge, und nur 600 wurden eingebürgert.

1968er-Bewegung

Während in vielen westeuropäischen Gesellschaften bei 1968er Jahrestagen immer die Studentenbewegung 1968 und der Sturm auf die autoritären Strukturen betont wird – so in Frankreich oder in der Bundesrepublik Deutschland – spielte dies lange in Österreich keine Rolle, obwohl „1968“ natürlich auch ein Teil der demokratischen Entwicklung in der Zeit nach 1945 in Westeuropa war. Typisch für die Situation in Österreich ist, dass die „68er-Revolution“, wie dies der Historiker Fritz Keller treffend formuliert hat, im universitären-studentischen Umfeld höchstens eine „heiße Viertelstunde“ gewesen ist.

¹² Siehe www.sora.at/nc/news-presse/news/news-einzelansicht/news/schon-43-fuer-starken-mann-776.html.

Zwar gab es bereits im Jänner 1968 Versuche, die deutsche und französische studentische Debatte an der Universität Wien mit ersten Diskussionen über die autoritären und rückschrittlichen Strukturen an österreichischen Universitäten mit deutschen und österreichischen Professoren und Studenten aufzunehmen. Tenor der damaligen Berichterstattung war: „Universität: Wie im Mittelalter! Deutsche Professoren sind über Verhältnisse an Österreichs Hochschulen entsetzt. Erschütternder Eindruck von dem reaktionären Geist, von der Missachtung der demokratischen Grundprinzipien“.

Doch derartige Kontroversen wurden in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen und führten zu keinen kurzfristigen Strukturänderungen. Selbst Demonstrationen wie bei einem Vortrag eines Diplomaten des autoritären griechischen Regimes lassen sich in deren Wirken mit dem Bonmot eines Pedells gegenüber dem damaligen Rektor Fritz Schwind zusammenfassen: „Magnifizenz, im Audi Max is' a Wirbel“ (12. März 1968), der sich seinerseits auf einem Ball im Großen Festsaal der Universität Wien befand und nicht wirklich irritiert zeigte.

Heftige negative öffentliche Meinungsmache und massive polizeiliche und gerichtliche Verfolgung folgte aber der „Aktion Kunst und Revolution“ von Otto Muehl, Günter Brus, Oswald Wiener und anderen am 7. Juni 1968 im Hörsaal 1 des Neuen Institutsgebäudes. Die AktionistInnen versuchten, Bewusstsein für die autoritären gesellschaftlichen Zustände zu schaffen und vor allem öffentliche Reaktionen zu initiieren, was durch zahlreiche Tabubrüche erfolgen sollte. Selbst der „linke“ „Express“ jagte „Österreichs Kulturrevoluzzer“ und die konservative Tageszeitung „Die Presse“ beklagte „dass hunderte Studenten hier wohlgefällig zusehen und nicht zumindest weggesehen haben“. Die linken Studentenfunktionäre fürchteten, dass durch diese Diskussion endgültig Studentenproteste wie in Frankreich oder der Bundesrepublik Deutschland in Österreich nicht Nachahmung finden konnten – und sie sollten Recht behalten. Typisch für die andere 1968er-Bewegung in Österreich ist, dass sie nicht nur von „Linken“, sondern auch von ÖVP-nahen StudentInnen und jungen NachwuchspolitikerInnen aus dem Cartellverband (CV) getragen wurden und dass kleinere Universitäten wie Graz oder Salzburg eine wichtige Rolle bei Strukturänderungsdebatten spielten.

Die großen demokratiepolitischen Reformprojekte in den Universitäten – Drittelparitäten und Entscheidungsmöglichkeiten für StudentIn-

nen und MittelbauvertreterInnen gleichberechtigt mit ProfessorInnen –, in der Justiz und im Sozialbereich erfolgten erst im Laufe der 1970er Jahre. Kanzler Bruno Kreisky kanalisierte den gesellschaftlichen Druck nach mehr gesellschaftlicher Öffnung geschickt und setzte ihn in konkrete Reformmaßnahmen um. „Wer die Demokratie stabilisieren will, muss sie in Bewegung halten“, ist ein typisches von Kreisky verwendetes Zitat aus dieser Zeit.¹³ Immer wieder thematisierte er diese Vision, die die gesamte Gesellschaft umfassen sollte: „Durchflutung aller gesellschaftlichen Bereiche mit Ideen der Demokratie“. Hier steht er wie Willy Brandt in der Bundesrepublik Deutschland mit seiner Devise „Mehr Demokratie wagen“ in einem Diskurs, der radikale Konzepte der 1968er-Bewegung politisch kanalisieren, aber die Jugend stärker in die politische Kommunikation einbinden sollte.

Die Reformen nahmen der 1968er-Bewegung letztlich den gesellschaftlichen Druck und verhinderten eine mögliche militante Radikalisierung wie in der Bundesrepublik Deutschland (mit der RAF) oder in Italien (Rote Brigaden). Viele damals aufgeworfene Themen wie extreme Gewalt und Zwang gegen Jugendliche in Kinderheimen wurden aber erst nach 2010 politisch ernsthaft institutionell diskutiert und führten zu finanziellen Entschädigungen.

2018 wird zunehmend ausführlicher über das österreichische „Mailüfterl“ 1968 berichtet. Eine jüngere Generation von JournalistInnen versucht hier, an westeuropäische Erinnerungsdebatten anzuschließen. Im Vergleich zu Deutschland spielt die 1968er Bewegung im öffentlichen Diskurs aber nach wie vor eher eine marginale und Elitenrolle.

SCHLUSS

Wer glaubt, dass eine kritische Analyse der 8er Jahre nur ein irrelevantes Hobby von einigen HistorikerInnen sowie an historischen Jahrestagen interessierten Medien ist, irrt. Studien und Umfragen in Österreich, Polen, Tschechien und Ungarn im Jahre 2007¹⁴ und Nachfolgestudien in Österreich 2017¹⁵ belegen eindeutig, dass es eine Wechselwir-

¹³ Das Zitat stammt ursprünglich von dem liberalen französischen Politiker Édouard Herriot: „On ne stabilise une démocratie que par le mouvement“.

¹⁴ Vgl. Rathkolb/Ogris (Anm. 10).

¹⁵ Siehe www.sora.at/nc/news-presse/news/news-einzelsicht/news/schon-43-fuer-starken-mann-776.html.

kung zwischen kritischem Geschichtsbewusstsein und einem aktiven und positiven Demokratiebewusstsein gibt. Je selbstkritischer die Auseinandersetzungen sind, umso stärker ist auch das demokratische Bewusstsein und desto geringer zeigen sich autoritäre Einstellungsdispositionen. Es ist kein Zufall, dass umfassende Bildung sowohl das Demokratiebewusstsein fördert, als auch die grassierende Suche nach einem „starken Mann“ oder einem „starken Führer“, der ohne Parlament und Wahlen zu Rande kommt, zurückdrängt.

Wohin politisches Desinteresse beziehungsweise Politikverdrossenheit führen kann, haben die Wahlsiege Viktor Orbáns und seiner Partei Fidesz in Ungarn gezeigt. In den Umfragen von 2007 zeigte sich eine deutlich höhere apathische Grundstimmung in Ungarn im Vergleich zu Polen, der Tschechischen Republik und Österreich.¹⁶ Gerade diese apathischen WählerInnengruppen lassen sich mit autoritären und auch nationalistischen Botschaften mobilisieren. Inzwischen haben die Wahlergebnisse in Polen, bei den jüngsten Präsidentschaftswahlen in den USA, aber letztlich auch die Brexit-Entscheidung in Großbritannien dokumentiert, dass sich jene WählerInnenschichten, die sich sozial und auch gesellschaftlich deklariert fühlen und meinen, politisch nichts mehr verändern zu können, durch entsprechend autoritär aufgeladene Botschaften und das Aufbauen von Feindbildern ansprechen lassen.

Die Erfahrung mit der Zwischenkriegszeit, aber auch die aktuellen Entwicklungen – heute auf deutlich höherem sozioökonomischen Niveau – unterstreichen die fragile Basis der parlamentarischen Demokratie westlicher Prägung. Wenn das demokratische System nicht für soziale Gerechtigkeit möglichst vieler Gruppen, Gerechtigkeit, Solidarität und demokratische Orientierung im Lebens- und Arbeitsalltag sorgen kann, steigt die Bereitschaft, einem „starken Führer“ zu folgen, deutlich an.

Scheinbare Lösungen kündigen sich an mittels „Volksakklamation“ durch Volksabstimmungen als einzige wirkliche Form der unmittelbaren und direkten Demokratie. Damit scheiterte schon der konservative Staatsrechtslehrer und NS-„Kronjurist“

Carl Schmitt kläglich, heute ist er aber wieder nicht nur bei der rechtsextremen Identitären Bewegung hoch im Kurs. Die Mühsal parlamentarischer Aushandlungsprozesse und die dabei notwendige Berücksichtigung von Minderheitenpositionen sind auch in der Gegenwart nicht wirklich als wichtige Bestandteile der politischen Kultur akzeptiert. In einer komplexen und unübersichtlichen Zeit sind rasche und scheinbar einfache Entscheidungen gefragt.

Bemerkenswert dabei ist, dass zunehmend das Nichtwissen über vergangene Diktaturen aus der Zwischenkriegszeit ansteigt und die gesplante Erinnerung beispielsweise über die Kanzler-Diktatur von Dollfuß in Österreich nicht aufgearbeitet und demokratiegeschichtlich neu eingeordnet wird. Zwar gibt es inzwischen Übereinstimmung über den Diktaturcharakter des Regimes 1933 bis 1938, umstritten bleiben aber seine Zielsetzungen bezüglich der Zerschlagung der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften als Voraussetzung für eine Politik zur Erhaltung der Unabhängigkeit als zweiter Deutscher Staat. Auch hier wird das Nichtwissen über die historischen Entwicklungen zunehmend ein veritables Problem der Geschichtspolitik und damit auch letztlich der Demokratiepoltik.

In Bezug auf die Zustimmung zur Demokratie als – trotz aller Probleme – beste Regierungsform ist ein Rückgang in den Umfragen 2007 und 2017 von 86 auf 78 Prozent der befragten ÖsterreicherInnen zu verzeichnen. Das Votum für autoritäre Regierungsformen stieg hingegen leicht an, und der (gewählte) „starke Mann“ an der Spitze Österreichs ist für 43 Prozent der Befragten attraktiv.¹⁷ 23 Prozent stimmen darüber hinaus der Aussage zu, man „sollte einen starken Führer haben, der sich nicht um ein Parlament und Wahlen kümmern muss“. In diesem Sinne bleibt das Mantra nach mehr politischer Bildung ein wesentliches Ziel einer modernen und aufgeschlossenen demokratischen Gesellschaft.

Ich bin gespannt, ob es 2018 gelingt, doch noch den Samen für einen demokratischen Verfassungspatriotismus in Österreich zu pflanzen, der auch die europäische Entwicklung und ein globales Bewusstsein gleichermaßen mitträgt. Die Zeitgeschichtsforschung kann ihren Beitrag zu dieser Orientierung leisten.

OLIVER RATHKOLB

ist Universitätsprofessor und Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien.

oliver.rathkolb@univie.ac.at

¹⁶ Vgl. Oliver Rathkolb, Neuer Politischer Autoritarismus, in: APuZ 44–45/2011, S. 56–62.

¹⁷ Vgl. Hohe Werte für politische Toleranz in Österreich, 29.7.2018, <https://derstandard.at/2000084362473/Umfrage-Hohe-Werte-fuer-politische-Toleranz-in-Oesterreich>.

OPFERTHESEN, REVISITED

Österreichs ambivalenter Umgang mit der NS-Vergangenheit

Heidemarie Uhl

Im Jahr 1988, zwei Jahre nach Beginn der sogenannten Waldheim-Debatte, stellte der deutsche Soziologe M. Rainer Lepsius eine gewagte These auf: Bei Österreich handle es sich um einen der „Nachfolgestaaten des ‚großdeutschen Reiches‘“ – eine damals skandalöse Zuschreibung, die österreichische Staatsräson war ja seit 1945 darauf ausgerichtet, jeden historischen Zusammenhang mit Deutschland in Abrede zu stellen. Aber nur die Bundesrepublik, so Lepsius weiter, habe als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches die Verantwortung für dieses negative historische Erbe übernommen und dieses als „dauernde Mahnung (...) normativ internalisiert“. Österreich hingegen sei von der Auffassung geprägt, der Nationalsozialismus gehöre „in die Geschichte Deutschlands, nicht in diejenige Österreichs“. Die NS-Vergangenheit konnte so, analog zur Strategie der DDR, „externalisiert“ werden. Lepsius' Fazit: Die Bundesrepublik sei geprägt durch die Anerkennung des Nationalsozialismus als einer „normativen Instanz in der politischen Kultur“. Dies sei „in den beiden anderen Nachfolgestaaten nicht der Fall“.⁰¹

Was Lepsius analytisch sezierte, wurde noch prägnanter in der deutschen und internationalen Medienberichterstattung angeprangert. Die Debatte um die Kriegsvergangenheit des ehemaligen UN-Generalsekretärs Kurt Waldheim im Präsidentschaftswahlkampf 1986 brachte Österreichs Umgang mit seiner NS-Vergangenheit in die Schlagzeilen, mit desaströsen Auswirkungen für das Image des Landes. Die neutrale „Insel der Seligen“ zwischen den Frontlinien des Kalten Krieges wurde nun zum Land der unbewältigten Vergangenheit. „Österreichs stiller Faschismus“ titelte der „Spiegel“ im April 1986. Alles, was bislang das positive Bild der „Alpenrepublik“ ausmachte – von den Lipizzanern bis zur Mozartkugel –, erschien nun als Fassade, hinter

der sich Antisemitismus und Verharmlosung des Nationalsozialismus verbargen – eine Folge der Lebenslüge vom „ersten Opfer“ des Nationalsozialismus.⁰²

In den folgenden Jahren sollte deutlich werden, dass sich die Grundsatzkonflikte über den Ort des Nationalsozialismus im nationalen Gedächtnis nicht auf die Nachfolgestaaten des „Dritten Reiches“ beschränkten. Ende der 1980er Jahre brachen in vielen europäischen Staaten Kontroversen um die bislang ausgeblendete Beteiligung von Teilen der Bevölkerung am NS-Herrschaftsapparat auf, nach 1989 auch in Ländern des ehemaligen „Ostblocks“. Im nun einsetzenden Prozess der Neudefinition des Geschichtsbildes der europäischen Nationen⁰³ stellte sich auch die Frage des österreichischen Gedächtnisses neu. War die Praxis des Verschweigens, Verdrängens und Verleugnens ein Sonderfall?

Der britisch-amerikanische Historiker Tony Judt hat in seinem bahnbrechenden Artikel „The Past is another Country. Myth and Memory in Postwar Europe“ (1992) nach europäischen Gemeinsamkeiten im Umgang mit den traumatischen Erfahrungen von NS-Terror, Krieg und Holocaust gefragt. Seine Analyse zeigt, dass die „myths of postwar Europe“ – ungeachtet der jeweils unterschiedlichen ereignisgeschichtlichen Hintergründe – ein gemeinsames narratives Muster aufweisen: Die NS-Zeit wird als eine von außen aufgezwungene Fremdherrschaft, das eigene Volk als unschuldiges Opfer eines brutalen Okkupationsregimes dargestellt, gegen das sich die mutigen Helden des Widerstands aufgelehnt haben. Die Darstellung der Nation als Opfer und des Widerstands als nationalem Freiheitskampf ermöglichte es den europäischen Nachkriegsgesellschaften durchgängig, die Frage der partiellen Mitwirkung an NS-Verbrechen aus der eigenen Geschichte zu „externalisieren“. Für

den NS-Terror und insbesondere den Holocaust wurde allein Nazi-Deutschland (beziehungsweise die Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin) verantwortlich gemacht.⁰⁴ Bemerkenswert ist dabei, dass die Ermordung der jüdischen Bevölkerung in den Nachkriegsjahrzenten insgesamt nur eine marginale Rolle spielte.⁰⁵ Im europäischen Kontext erschien Österreich nun zwar als spezifisches, aber nicht als einziges Fallbeispiel für die erfolgreiche Ausblendung des Nationalsozialismus. Wenn selbst Österreich, das seit dem „Anschluss“ im März 1938 integraler Bestandteil des Deutschen Reiches war, seine NS-Vergangenheit negieren konnte, dann hatten andere Länder weitaus mehr Anrecht auf einen Opferstatus. Tony Judt resümiert: „War Österreich schon schuldlos, so bedurfte offenbar auch die besondere Verantwortung anderer Nicht-Deutscher in anderen Ländern keiner genaueren Überprüfung.“⁰⁶

Das österreichische Gedächtnis, die „spezifisch österreichische Kultur des Erinnerns und Vergessens“,⁰⁷ lässt sich allerdings nicht auf die

Opferthese reduzieren. Der Umgang mit der NS-Zeit war vielmehr durch ein spannungsreiches Wechselspiel von Entgegenkommen und Abgrenzung gegenüber den ehemaligen Nationalsozialist/inn/en bestimmt – mehr als 500 000 Österreicher/innen wurden nach 1945 „entnazifiziert“. Die latenten Widersprüche zwischen offiziell-antifaschistischer Opferthese und populistischen Gegengerählungen entluden sich immer wieder in Konflikten, aber erst die Waldheim-Debatte sollte Österreich nachhaltig mit seiner NS-Vergangenheit konfrontieren.

DIE OFFIZIELLE THESE: „ERSTES OPFER“ DES NATIONALSOZIALISMUS

Im August 1945 fand am Wiener Schwarzenbergplatz die Enthüllung des von der sowjetischen Besatzungsmacht errichteten Denkmals für die Rote Armee statt, die Wien im April 1945 befreit hatte. Bei dieser Feier erklärte der damalige Staatssekretär und spätere Bundeskanzler Leopold Figl (Österreichische Volkspartei, ÖVP): „Sieben Jahre schmachtete das österreichische Volk unter dem Hitlerbarbarismus. Sieben Jahre wurde das österreichische Volk unterjocht und unterdrückt, kein freies Wort der Meinung, kein Bekenntnis zu einer Idee war möglich, brutaler Terror und Gewalt zwangen die Menschen zu blindem Untertanentum.“⁰⁸

Figls Rede ist ein typisches Beispiel für die parteienübergreifende „antifaschistische“ Haltung der ersten Nachkriegszeit. Die Basis dafür wurde in der Proklamation über die Selbstständigkeit Österreichs vom 27. April 1945 gelegt; die vielzitierte Formulierung „das erste freie Land, das der Hitlerschen Aggression zum Opfer gefallen ist“ wurde wörtlich aus der Moskauer Deklaration der alliierten Außenminister vom 30. Oktober 1943 übernommen.⁰⁹

Aus heutiger Sicht wird die Moskauer Deklaration unzulässig in den Zeugenstand gerufen, denn die mit der Formulierung „erstes Opfer“ verbundene Aussicht auf eine Wiederherstellung Österreichs diente der psychologischen Kriegsführung beziehungsweise dem weitgehend er-

01 M. Rainer Lepsius, Das Erbe des Nationalsozialismus und die politische Kultur der Nachfolgestaaten des „Großdeutschen Reiches“, in: Max Haller/Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny/Wolfgang Zapf (Hrsg.), Kultur und Gesellschaft. Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentags, des 11. Österreichischen Soziologentags und des 8. Kongresses der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Zürich 1988, Frankfurt/M.–New York 1989, S. 247–264, hier S. 250f. Siehe dazu kritisch: Katrin Hammerstein, Gemeinsame Vergangenheit – getrennte Erinnerung? Der Nationalsozialismus in Gedächtnisdiskursen und Identitätskonstruktionen von Bundesrepublik Deutschland, DDR und Österreich, Göttingen 2017, S. 9ff., S. 504.

02 Vgl. www.spiegel.de/spiegel/print/index-1986-16.html.

03 Vgl. dazu den Überblick über die Verdrängungs- und Aufarbeitungsgeschichte der europäischen Nationen im Katalog der Ausstellung „Mythen der Nationen. 1945 – Arena der Erinnerungen“ (Deutsches Historisches Museum Berlin 2004/05). Monika Flacke (Hrsg.), Mythen der Nationen. 1945 – Arena der Erinnerungen, Mainz 2004.

04 Aber auch in der Nachkriegs-Bundesrepublik stand das „eigene Leid“ – Opfer der Vertreibung und des Bombenkriegs – vielfach im Vordergrund. Der Schuldabwehr diente auch die Vorstellung, dass nur Hitler und die NS-Führungsspitzen für die Verbrechen des Regimes verantwortlich zu machen sind. Vgl. Hammerstein (Anm. 1), S. 68ff.

05 Vgl. Tony Judt, Die Vergangenheit ist ein anderes Land. Politische Mythen im Nachkriegseuropa, in: Transit. Europäische Revue 6/1993, S. 87–120.

06 Ebd., S. 91.

07 Waltraud Kannonier-Finster/Meinrad Ziegler, Einleitung und Ausgangspunkte, in: dies. (Hrsg.), Österreichisches Gedächtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit, Wien 1993, S. 21–26, hier S. 21.

08 Zit. nach Mahnmal unerbittlicher Gerechtigkeit, in: Das Kleine Volksblatt, 21. 8. 1945, S. 1f.

09 Proklamation über die Selbstständigkeit Österreichs, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, 1/1945, 1. 5. 1945, S. 2.

folglosen Versuch, einen österreich-patriotischen Widerstand zu motivieren.¹⁰ Der Vorwurf, die Opferthese sei eine „Geschichtslüge“,¹¹ greift jedoch für die erste Nachkriegszeit zu kurz. Zum einen eröffnete sich damit in der prekären Lage zu Kriegsende die Möglichkeit der Distanzierung von NS-Deutschland, die von den Gründungsvätern der Zweiten Republik naturgemäß aufgegriffen wurde. Zum anderen durchdrang die damit verbundene anti-nationalsozialistische Überzeugung die politische Symbolik und Rhetorik in allen Bereichen des öffentlichen Lebens – der zynische „double-talk“¹² manifestierte sich erst ab 1948. Im neuen Staatswappen, proklamiert mit 1. Mai 1945, wurde der aus der Ersten Republik übernommene Adler mit einer gesprengten Eisenkette „zur Erinnerung an die Wiedererringung der Unabhängigkeit Österreichs und den Wiederaufbau des Staatswesens“ versehen.¹³ Das 1946 von der Bundesregierung herausgegebene „Rot-Weiß-Rot-Buch“ präsentierte amtliche Belege für den Widerstand und forderte daher „Gerechtigkeit für Österreich“.¹⁴ Die Errichtung von monumentalen Widerstands-Denkmalern in Wien und in den Bundesländern wurde beschlossen – allerdings sollten nur wenige davon realisiert werden. Einen Höhepunkt der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus bildete die offiziöse „Antifaschistische Ausstellung“ mit dem Titel „Niemals vergessen!“, 1946 im Wiener Künstlerhaus gezeigt. NS-Terror, Krieg, auch die Judenverfolgung wurden eindrucksvoll angeprangert, aber zugleich dem deutschen Faschismus beziehungsweise dem preußischen Militarismus zugeschrieben.¹⁵ Dass es sich dabei um eine

„unösterreichische“, im Widerspruch zum österreichischen „Volkscharakter“ stehende Ideologie handelte, wurde zu einem Grundpfeiler des österreichischen Nationalbewusstseins.¹⁶

Die Ausstellung „Niemals vergessen!“ bildete den Höhe-, aber auch den Schlusspunkt der Gründungserzählung eines aus dem Geist des Antifaschismus wiedererstandenen Österreich. Spätestens 1948, mit dem Beginn des Kaltes Krieges und der Reintegration der ehemaligen Nationalsozialist/inn/en, zeichnete sich ein Richtungswechsel ab. Durch das Nationalsozialistengesetz 1947 erlangten rund 487 000 „Minderbelastete“ (etwa 92 Prozent der ehemaligen NSDAP-Mitglieder) wieder das Wahlrecht.¹⁷ Die Konkurrenz um das beträchtliche Stimmenpotential der „Ehemaligen“ wurde ab nun zur Signatur der politischen Kultur in der Zweiten Republik. Umworben wurde diese Wählerschicht sowohl von den beiden Großparteien SPÖ (Sozialdemokratische Partei Österreichs) und ÖVP als auch von dem 1949 als Sammelbecken für ehemalige Nationalsozialist/inn/en gegründeten VdU (Verband der Unabhängigen), aus dem 1956 die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) hervorging.¹⁸

Die veränderte Situation hatte entscheidende Auswirkungen auf die Semantik der Opferthese. Die Würdigung des Widerstands, zentrales Argument zur Untermauerung des in der Moskauer Deklaration von Österreich geforderten „eigenen Beitrags zu seiner Befreiung“, fand Ende der 1940er Jahre ein abruptes Ende. Der Widerstand stand nun unter Kommunismus-Verdacht, Denkmäler waren im antikommunistischen Klima der 1950er und 1960er Jahre kaum noch realisierbar.

Vor diesem Hintergrund beriefen sich österreichische Politiker – auch und gerade jene, die in der NS-Zeit als Regimegegner inhaftiert waren – nur noch in der Selbstdarstellung nach außen auf die Opferthese, vor allem als Argument in den Verhandlungen um den Staatsvertrag und zur

10 Vgl. Robert H. Keyserlingk, *Austria in World War II. An Anglo-American Dilemma*, Kingston-Montreal 1988; Günter Bischof, *Die Instrumentalisierung der Moskauer Erklärung nach dem 2. Weltkrieg*, in: *Zeitgeschichte* 11/12/1993, S. 345–366.

11 Robert Menasse, *Das Land ohne Eigenschaften. Essay zur österreichischen Identität*, Wien 1993, S. 15.

12 Anton Pelinka, *Austria: Out of the Shadow of the Past*, Boulder 1998, S. 190.

13 Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, 2/1945, 1.5.1945, S. 13.

14 Rot-Weiß-Rot-Buch. *Gerechtigkeit für Österreich! Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs. Nach amtlichen Quellen. Erster Teil*, Wien 1946, S. 3. Ein geplanter zweiter Band wurde nicht publiziert.

15 Vgl. Wolfgang Kos, *Die Schau mit dem Hammer. Zur Planung, Ideologie und Gestaltung der antifaschistischen Ausstellung „Niemals vergessen!“*, in: ders. (Hrsg.), *Eigenheim Österreich. Zu Politik, Kultur und Alltag nach 1945*, Wien 1994, S. 7–58.

16 Vgl. Werner Suppanz, *Österreichische Geschichtsbilder. Historische Legitimation in Ständestaat und Zweiter Republik*, Wien 1998.

17 Vgl. Winfried R. Garscha, *Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen*, in: Emmerich Tálos et al. (Hrsg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*, Wien 2000, S. 852–883, hier S. 859.

18 Vgl. Margit Reiter, *Inklusion und Exklusion. Zur politischen Formierung ehemaliger NationalsozialistInnen im Verband der Unabhängigen (VdU) und in der frühen FPÖ*, in: *Zeitgeschichte* 3/2017, S. 143–159.

Abwehr von „Wiedergutmachungs“-Ansprüchen jüdischer Organisationen. In Österreich selbst reduzierte sie sich zunehmend auf den Minimalkonsens: dass das Land mit dem Nationalsozialismus nichts zu tun gehabt habe. Die österreichische Geschichte endete am 13. März 1938 mit dem Gesetz über die „Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ und begann wieder am 27. April 1945. Die Jahre dazwischen waren eine Leerstelle, denn sie gehörten zur deutschen (Nationalsozialismus) oder zur Weltgeschichte (Zweiter Weltkrieg). Der Staat Österreich, so die Begründung, war an beiden nicht beteiligt.

DIE POPULISTISCHE ANTITHESE: OPFER DES KRIEGES GEGEN DEN NATIONALSOZIALISMUS

In dieser Leerstelle konnte sich eine gegenläufige Opfererzählung etablieren, die jahrzehntelang innerhalb Österreichs weitaus wirkmächtiger war als die offizielle Selbstdarstellung als „erstes Opfer“. Die populistische Antithese zum antifaschistischen Geist von 1945 manifestiert sich im „Heldengedenken“ an die Gefallenen. In der Unabhängigkeitserklärung waren die österreichischen Wehrmachtssoldaten als Opfer eines „sinn- und aussichtslosen Eroberungskrieg[es]“ betrauert worden. Wenige Jahre später wurden sie als „Helden“ der „Pflichterfüllung“ und der „Tapferkeit“ gewürdigt, die die „Heimat“ gegen die „Feinde aus dem Osten“ verteidigt hätten. Ab Beginn der 1950er Jahre wurden Kriegerdenkmäler für den Ersten Weltkrieg um die Namen der Toten erweitert oder neu errichtet. Die Aufmärsche und „Heldengedenkfeiern“ des ab 1952 wieder zugelassenen Kameradschaftsbundes machten deutlich, dass es nicht allein um das Totengedenken, sondern auch um die symbolische Rehabilitierung der Wehrmachtssoldaten ging. Bei der Weihe des 1951 errichteten Denkmals im Soldatenfriedhof des Zentralfriedhofs von Graz, der zweitgrößten Stadt Österreichs, kommentierte die führende regionale Tageszeitung: „Es war eines der traurigsten Zeichen der Nachkriegszeit, daß die Überlebenden das Andenken ihrer Gefallenen auslöschen sollten in selbstzerfleischender Anklage und grausamer Selbstbeschuldigung. Wir können uns nur freuen, daß diese Zeit überwunden ist und daß sich die Heimat durch die Erneuerung und

Neugestaltung von Kriegerdenkmälern wieder zu ihnen im härtesten Kampf gefallenen Söhnen bekennt.“¹⁹

Die Denkmallandschaft ist ein Indikator für die Durchdringung der österreichischen Gesellschaft mit einem Geschichtsbild, das im Widerspruch zur Opferthese steht. Kriegerdenkmäler zählen zum „selbstverständlichen“ Inventar jeder Gemeinde. Das Gefallenengedenken zu Allerheiligen und Allerseelen am 1. und 2. November, gemeinsam getragen von Kirche und Kameradschaftsbund, wurde Bestandteil der lokalen Folklore. Die öffentliche Präsenz von Gedenkstätten für die Opfer der NS-Gewaltherrschaft blieb – außerhalb Wiens – hingegen marginal. Das Gedenken an die mehr als 66 000 jüdischen Österreicher/innen, die der Shoah zum Opfer fielen, sollte aber auch in der Bundeshauptstadt bis in die 1980er Jahre eine Leerstelle bleiben.²⁰

Die machtvolle, auf regionaler und lokaler Ebene vielfach hegemoniale Gegenthese zur offiziellen Sprachregelung sah die Österreicher/innen somit *nicht* als Opfer des Nationalsozialismus, sondern als Opfer des Krieges gegen den Nationalsozialismus – zivile und militärische Opfer der alliierten Armeen, Opfer des Bombenkrieges, Opfer von Vergewaltigungen durch Rotarmisten.

Die gegensätzlichen Sichtweisen brachen fallweise in Denkmalkonflikten auf. So weigerte sich der niederösterreichische Kameradschaftsbund 1963 an der Weihe einer Gedenkstätte für Priester im niederösterreichischen Wallfahrtsort Maria Langegg teilzunehmen, weil in der Namensliste nicht nur Gefallene des Ersten und Zweiten Weltkriegs, sondern auch drei im KZ ermordete Geistliche angeführt waren. Begründet wurde der Boykott folgendermaßen: Die „ehrlichen Soldaten, die das Priesterkleid trugen, ihren Eid hielten und dafür starben“, sollten nicht „mit den verschiedenen Erscheinungen gegensätzlicher Art“ gleichgestellt werden.²¹

¹⁹ Dem Andenken der Gefallenen, in: Kleine Zeitung, 5.6.1951, S. 4.

²⁰ Vgl. Heidemarie Uhl, From the Periphery to the Center of Memory: Holocaust Memorials in Vienna, in: Dapim. Studies on the Holocaust 2/2016, S. 221–242.

²¹ NÖ. Landzeitung, F37, 12.9.1963. Zit. nach Heidemarie Uhl, Kriegerdenkmäler, in: Emil Brix/Ernst Bruckmüller/Hannes Stekl (Hrsg.), Memoria Austriae I. Menschen – Mythen – Zeiten, Wien 2004, S. 545–559, hier S. 555.

Kontrovers war insbesondere die Beurteilung des Kriegsendes – für die offizielle Opferthese bedeutete das Jahr 1945 die Befreiung vom Nationalsozialismus, für die populistische Gegenthese Bomben, Chaos, Not, Zusammenbruch, Übergriffe der sowjetischen Besatzungssoldaten und den Beginn der zehnjährigen Besatzungszeit. Allerdings war dieses Konfliktpotenzial insofern entschärft, als „1945“ seit der Unterzeichnung des Staatsvertrages mit „1955“ überschrieben wurde. Bis in die jüngste Zeit war es eine österreichische Besonderheit, dass die „runden“ Jahrestage des Kriegsendes in der Geschichtskultur praktisch keine Rolle spielten. Denn in den „5er Jahren“ wurde das Jubiläum des Staatsvertrages begangen, als Re-Inszenierung des eigentlichen Gründungsmythos der Zweiten Republik, der Erfolgsgeschichte eines kleinen Landes zwischen den Blöcken, das den Großmächten seine Freiheit abgetrotzt hatte. Damit unterblieb aber auch die Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Jahres 1945. Eine Meinungsumfrage aus dem Jahr 1998 zeigt jedenfalls, dass nicht die Gründung der Zweiten Republik, sondern der 15. Mai 1955 als eigentlicher Tag der Freiheit gilt. 20 Prozent der Befragten waren „stolz“ auf diesen Tag, nur ein Prozent votierte für den 27. April 1945.²²

VON DER ENTLEGITIMIERUNG ZUR REAKTIVIERUNG: TRANSFORMATIONEN DER OPFERTHESE

In der Waldheim-Debatte stand die Formulierung vom „ersten Opfer“ als Angelpunkt der österreichischen „Lebenslüge“ im Zentrum der Kritik. Dem wäre entgegenzuhalten, dass – wie gezeigt – die Opferthese keineswegs durchgängig den Umgang mit der NS-Vergangenheit bestimmte. Insbesondere nach der Wiedererlangung der vollen Souveränität erschien die Berufung auf den Widerstand, die seit Kriegsende zur Erlangung des Staatsvertrags in Treffen geführt worden war, vielfach obsolet. Nach 1955 mehrten sich zudem deutschnationale und „neonazistische“ Manifestationen. Als Fanal für das Wiedererstarken der alten und neuen „Unbelehrbaren“ galt die Schillerfeier 1959, als Burschenschaften und deutschnationale Or-

ganisationen auf der Wiener Ringstraße einen machtvollen Fackelzug veranstalteten. Zu den zahlreichen „Naziaktivitäten“ kamen skandalöse Freisprüche hochrangiger NS-Funktionäre (etwa 1963 im Prozess gegen Franz Murer, den „Schlächter von Vilnius“). Wie bedrohlich die Tendenzen einer „Renazifizierung“²³ waren, wurde 1965 in der Affäre Borodajkewycz evident. Taras Borodajkewycz, Professor für Neuere Geschichte an der Wiener Hochschule für Welthandel, war durch deutschnationale und antisemitische Äußerungen aufgefallen, sein provokantes Auftreten in einer vom Fernsehen übertragenen Pressekonferenz löste Demonstrationen von Gegnern und Anhängern aus (unter anderem wurde dabei „Hoch Auschwitz!“ gerufen), bei denen ein Demonstrant, der ehemalige kommunistische Widerstandskämpfer Ernst Kirchwegger, von einem einschlägig vorbestraften Rechtsradikalen getötet wurde.²⁴ Die Chronique scandaleuse setzte sich 1975 fort, mit dem Konflikt zwischen Bundeskanzler Bruno Kreisky und Simon Wiesenthal, als dieser den Einsatz von FPÖ-Parteiohmann Friedrich Peter in einer berüchtigten SS-Einheit aufdeckte.

Die offizielle Opferthese blieb von diesen Skandalen und Konflikten nicht unberührt, vielmehr: Sie bezog daraus dynamische Impulse. In den medial ausgetragenen Kontroversen über das Wiedererstarken von Deutschnationalismus, Antisemitismus und NS-nahem Gedankengut formierten sich Gegenpositionen, getragen von konservativ-katholischen Patriot/inn/en, ehemaligen Widerstandskämpfer/inne/n aller politischen Richtungen und jungen Historiker/inne/n der 68er Generation. Die Kritik richtete sich nicht auf die Opferthese, sondern auf ihren Bedeutungsverlust in der politischen Kultur, vor allem im Hinblick auf die mangelnde Anerkennung des Widerstands als Grundlage für das Wiederstehen Österreichs 1945. Es zählt zu den Verdiensten der in der Kreisky-Ära verstärkt institutionalisierten wissenschaftlichen Zeitgeschichte, den vielfach gelegneten oder als kommunistisch diffamier-

²³ Walter Hacker, Warnung an Österreich, in: ders. (Hrsg.), *Neonazismus: Die Vergangenheit bedroht die Zukunft*, Wien-Frankfurt/M.–Zürich 1966, S. 7–14, hier S. 9.

²⁴ Vgl. Gerard Kasemir, Spätes Ende für „wissenschaftlich“ vorgetragenen Rassismus. Die Affäre Borodajkewycz, in: Michael Gehler/Hubert Sickinger (Hrsg.), *Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim, Thaur–Wien–München 1995*, S. 486–501.

²² Vgl. Emil Brix/Ernst Bruckmüller/Hannes Stekl, *Das kulturelle Gedächtnis Österreichs. Eine Einführung*, in: ebd., S. 9–25, hier S. 14

ten „österreichischen Widerstand“ neu im Geschichtsbewusstsein zu verankern und vor allem in die Schulbücher zu bringen. Erst durch die historisch-politische Bildungsinitiative der 1970er Jahre (unter anderem durch den Grundsatzerlass „Politische Bildung“ 1978) wurde die Opferthese des Jahres 1945 in ihrem ursprünglichen anti-nationalsozialistischen Geist reaktiviert. Einen weiteren kaum zu unterschätzenden Einfluss hatte die emotionale Erschütterung durch die Fernsehserie „Holocaust“, 1979 kurz nach der Ausstrahlung in der Bundesrepublik auch im ORF gesendet. Dieser Wissenshorizont war prägend für jene Generation, die 1986 den Kampf gegen das Geschichtsbild der Verharmlosung und Verdrängung aufnehmen sollte, das von Kurt Waldheim symbolisiert wurde.

WALDHEIM-AFFÄRE 1986: DAS ZERBRECHEN DES OPFERMYTHOS UND DIE EUROPÄISIERUNG DES ÖSTERREICHISCHEN GEDÄCHTNISSES

Im Epizentrum der Waldheim-Affäre stand der berühmte Satz, mit dem sich der ÖVP-Präsidenschaftskandidat gegen den Vorwurf der Verwicklung in Kriegsverbrechen auf dem Balkan rechtfertigte: „Ich habe im Krieg nichts anderes getan als Hunderttausende andere Österreicher, nämlich meine Pflicht als Soldat erfüllt“.²⁵ Das Ausmaß an Unverständnis und Ablehnung, auf das Waldheims Aussage über die „Pflichterfüllung“ in der Wehrmacht stieß, war durchaus erstaunlich. Ein Jahrzehnt zuvor hatte dieses Argument noch keinen Anstoß erweckt. 1975 hatte sich FPÖ-Parteibmann Friedrich Peter mit den Worten „Ich habe lediglich meine Pflicht erfüllt“ gegen Simon Wiesenthals Aufdeckung seiner SS-Vergangenheit verteidigt. Kurt Waldheims Rechtfertigung, dass er „nach vielen Jahren im Ausland nicht wissen habe können, daß sich mittlerweile das geistige Klima in Österreich dahingehend verändert habe, daß ein solcher Satz nicht mehr selbstverständlich von allen akzeptiert werde“,²⁶ kann insofern eine gewisse Schlüssigkeit nicht abgesprochen werden.

25 Kurt Waldheim in einer Wahlbroschüre vom April 1986. Zit. nach Neues Österreich (Hrsg.), *Pflichterfüllung. Ein Bericht über Kurt Waldheim*, Wien 1986 (Einband).

26 Menasse (Anm. 11), S. 14f.

Der Waldheim-Skandal und das zwei Jahre danach anlässlich der 50-jährigen Wiederkehr des „Anschlusses“ begangene „Gedenkjahr 1938/88“ brachten für Österreich jene kathartische Grundsatzdebatte um die verdrängte NS-Vergangenheit²⁷, die charakteristisch für die europäischen „Memory Wars“²⁸ im ausgehenden 20. Jahrhundert ist. Auch das traditionelle Gefallenengedenken wurde nun in neuem Licht gesehen: als machtvolles Symbol für die nach wie vor ungebrochene Präsenz der „unbewältigten Vergangenheit“ in der regionalen und lokalen Erinnerungskultur. Kriegerdenkmäler repräsentierten jenen „braunen, unterirdischen Fluß“ (Josef Haslinger), aus dem sich die gefühlsmäßigen Bindungen an die NS-Zeit speisten.²⁹ Sie wurden zum Indikator für die Verbreitung eines Geschichtsbewusstseins, das „eindeutig und unversöhnlich“ im Widerspruch zur „Philosophie“ der Zweiten Republik steht, wie der Politologe Anton Pelinka in der ersten Studie zum problematischen „Heldengedenken“ an die Wehrmachtssoldaten schrieb: „Nichts von der Befreiung Österreichs durch die Alliierten und durch den österreichischen Widerstand, nichts von der Besetzung Österreichs durch Deutschland.“³⁰ Die auch in österreichischen Städten gezeigte „Wehrmachtsausstellung“ sollte wenige Jahre später die Legende von der „sauberen Wehrmacht“ grundsätzlich infrage stellen.

In den 1990er Jahren entwickelte sich eine „Synchronisierung der Gedächtnislandschaften“,³¹ nicht allein mit der Bundesrepublik Deutschland, sondern analog zur Neuausrichtung der europäischen Erinnerungskultur. 1991 erfolgte die offizielle Distanzierung von der Opferthese. Bundeskanzler Franz Vranitzky bekannte sich in seiner Rede vor dem Parlament zur „Mitverantwortung für das Leid, das zwar nicht Österreich als Staat, wohl aber Bürger die-

27 Vgl. Cornelius Lehnguth, *Waldheim und die Folgen. Der parteipolitische Umgang mit dem Nationalsozialismus in Österreich*, Frankfurt/M. 2013.

28 Vgl. Dan Stone, *Memory Wars in the „New Europe“*, in: ders. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Postwar European History*, Oxford 2012, S. 715–731.

29 Josef Haslinger, *Politik der Gefühle. Ein Essay über Österreich*, Darmstadt-Neuwied 1987, S. 65.

30 Anton Pelinka, Vorwort, in: Reinhold Gärtner/Sieglinde Rosenberger, *Kriegerdenkmäler. Vergangenheit in der Gegenwart*, Innsbruck 1991, S. 7f.

31 Hammerstein (Anm. 1), S. 458ff.

ses Landes über andere Menschen und Völker gebracht haben“.³²

1997 wurde – nach deutschem Vorbild – ein Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus beschlossen, mit Zustimmung aller Parlamentsparteien. Allerdings fiel die Wahl nicht auf den 27. Jänner, sondern auf den 5. Mai, den Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Mauthausen – wohl auch um eine Differenz zur Bundesrepublik zu markieren. Am 26. Oktober 2000, zum Datum des Nationalfeiertags, wurde das Holocaust-Denkmal am Wiener Judenplatz enthüllt. Den Medienberichten ist auch eine gewisse Genugtuung darüber zu entnehmen, dass Wien dieses Projekt vor Berlin realisiert hatte. Regierungsvertreter waren nicht geladen, wegen der Regierungsbeteiligung der FPÖ unter Jörg Haider erschien dies unangemessen.

Im Februar 2000 war Wolfgang Schüssel (ÖVP) eine Koalition mit der FPÖ eingegangen. Die erstmalige Regierungsbeteiligung einer rechtspopulistischen Partei in einem Land der EU galt als Verletzung des europäischen Wertekonsenses und führte zu Protesten in ganz Europa. Der Versuch der EU-Mitgliedsstaaten, diesen Tabubruch durch „Sanktionen“ zu begegnen, war zwar rasch zum Scheitern verurteilt, führte aber doch dazu, dass sich FPÖ-Obmann Jörg Haider und der ÖVP-Vorsitzende und Bundeskanzler Wolfgang Schüssel auf Verlangen von Bundespräsident Thomas Klestil in einer Präambel zum Regierungsprogramm zu den „grundlegenden Werten der Demokratie in Europa“ bekennen mussten. Dazu zählte vor allem auch die Selbstverpflichtung zur „kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit“: „Österreich stellt sich seiner Verantwortung aus der (...) Geschichte des 20. Jahrhunderts und den ungeheuerlichen Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes (...) Die Einmaligkeit und Unvergleichbarkeit des Verbrechens des Holocaust sind Mahnung zu (...) Wachsamkeit gegen alle Formen von Diktatur und Totalitarismus. Die Bundesregierung (...) wird für vorbehaltlose Aufklärung, Freilegung der Strukturen des Unrechts und Weitergabe dieses Wissens an nachkommen-

32 Zit. nach Gerhard Botz/Gerald Sprengnagel (Hrsg.), *Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker*, Frankfurt/M.–New York 2008², S. 575f.

de Generationen als Mahnung für die Zukunft sorgen.“³³

Es ist wohl kein Zufall, dass der Ton dieses Bekenntnisses an die Stockholm Declaration vom 27. Januar 2000 erinnert, unterzeichnet von mehr als zwanzig Staats- und Regierungschefs beim Stockholm International Forum on the Holocaust, einer der ersten hochrangigen internationalen Konferenzen des neuen Jahrtausends. Bei dieser Konferenz wurde erstmals auf hochrangiger politischer Ebene der Holocaust als singuläres historisches Ereignis und Bezugspunkt einer europäischen und potenziell globalen Erinnerungskultur gewürdigt.³⁴

Angesichts der Orientierung der österreichischen Erinnerungskultur am europäischen beziehungsweise globalen Holocaust-Gedächtnis³⁵ ist es bemerkenswert, dass das Jahr 1945 erst spät in die Diskussion geriet. Die berühmte Rede des deutschen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker anlässlich des 40. Jahrestages des Kriegsendes hatte in Österreich praktisch keine Resonanz – 1985 wurde hier traditionell der Staatsvertrag gefeiert. „1945“ war aber nach wie vor ein subkultanes geschichtspolitisches Minenfeld: Wurde Österreich besetzt oder befreit?

Auf die Agenda geriet dieses Datum paradoxerweise durch die seit 2002 von schlagenden Burschenschaften abgehaltene Totenehrung am 8. Mai in der Krypta des österreichischen Helden Denkmals für die Gefallenen des Ersten und Zweiten Weltkriegs im Äußeren Burgtor der Wiener Hofburg. Im April 2002 hatten Rechts-extreme und Burschenschaften auf dem Heldenplatz gegen die Wehrmachtsausstellung demonstriert, mit Plakaten, auf denen „Großvater wir danken dir“ und „Wehrmachtssoldaten – wir gedenken Eurer Heldentaten“ zu lesen war. Am 8. Mai 2002 wurde erstmals eine Totengedenkfeier für die Wehrmachtssoldaten abgehalten, die auf starke öffentliche Kritik stieß. Bis 2012 wiederholte sich jährlich das gleiche Schauspiel: Der Heldenplatz wurde am 8. Mai weiträumig abgesperrt, Gegendemonstrationen der Zugang zum Platz verweigert. Die Burschenschaften wurden

33 Präambel des Regierungsprogramms. Zit. nach www.welt.de/print-welt/article500574/Die_Praeambel_des_Regierungsprogramms.html.

34 Erklärung des Stockholmer Internationalen Forums über den Holocaust, www.holocaustremembrance.com/stockholm-declaration.

35 Vgl. Daniel Levy/Natan Sznaider, *Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust*, Frankfurt/M. 2007.

durch ein massives Polizeiaufgebot abgeschirmt und konnten den Platz exklusiv für ihre provokante Heldenehrung nutzen. 2012 organisierter eine Plattform zivilgesellschaftlicher Initiativen ein „Fest der Befreiung“, dem ein Teil des Heldenplatzes zugestanden wurde. Seit 2013 wird der Tag des Kriegsendes mit einem „Fest der Freude“ auf dem ganzen Heldenplatz gefeiert, das Bundesheer beteiligt sich daran mit einer Mahnwache für die Opfer des Nationalsozialismus.³⁶

Der Konflikt um den 8. Mai am Heldenplatz mag dazu beigetragen haben, dass 2015 nicht der Staatsvertrag, sondern erstmals das Kriegsende im Vordergrund stand. Der Festakt zum 70. Jahrestag der Gründung der Republik Österreich eröffnete den Rahmen für eine Grundsatzzerklärung von Bundespräsident Heinz Fischer: „Hat es nicht lange Zeit Streit über die Frage gegeben, ob Österreich 1945 tatsächlich befreit wurde, oder ob es nicht eher aus der Unfreiheit in Großdeutschland in die Unfreiheit durch die Besatzungsmächte geraten ist? Die klare Antwort lautet wie folgt: Österreich ist 1945 von einer unmenschlichen verbrecherischen Diktatur befreit worden.“³⁷ Dass bei diesem Staatsakt der deutsche Bundespräsident Joachim Gauck als Ehrengast eine Rede hielt, ist ein bemerkenswerter Indikator für die Entkrampfung des Verhältnisses zu Deutschland: Die Abgrenzung zum „großen Nachbarn“ war ja ein Grundmotiv im österreichischen *nation building* seit 1945.

SCHLUSS

2018 begeht Österreich wieder ein Gedenkjahr – 100 Jahre Ausrufung der Republik, 70 Jahre „Anschluss“. Die Rahmenbedingungen haben sich durch die Regierungsbeteiligung der FPÖ abermals verändert. Die FPÖ hatte aus ihren historischen Verbindungen zum Lager der „Ehemaligen“ nie ein Hehl gemacht, und Jörg Haider hatte sich

auch durch Tabubrüche in Bezug auf Nationalsozialismus und Antisemitismus profiliert. Erstaunlicherweise zählte der Beschluss zur Errichtung von zwei bereits länger geplanten Denkmälern – eine Mauer mit den Namen der Holocaust-Opfer in Wien und das Denkmal für die in Maly Trostenetz ermordeten Österreicher/innen – zu den ersten Aktivitäten der ÖVP-FPÖ-Regierung. Seit Jahresbeginn erregten allerdings immer wieder antisemitische „Vorfälle“ in der FPÖ und den ihnen nahestehen deutschnationalen Burschenschaften Aufsehen.³⁸ Mit Spannung wurden daher die mittlerweile etablierten offiziellen Gedenkanklässe zum internationalen Holocaust-Gedenktag am 27. Jänner und zum Gedenktag am 5. Mai erwartet. Fast schien es, als wäre das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus bereits glatte Routine, hätte nicht der Schriftsteller Michael Köhlmeier mit seiner Rede bei der Gedenkfeier zum 5. Mai für einen Eklat gesorgt: Er wolle den Opfern des Nationalsozialismus „in die Augen sehen können“ – „Diese Menschen höre ich fragen: Was wirst du zu jenen sagen, die hier sitzen und einer Partei angehören, von deren Mitgliedern immer wieder einige, nahezu im Wochenrhythmus, naziverharmlosende oder antisemitische oder rassistische Meldungen abgeben (...)“³⁹

Ob Gedenkfeiern für die Opfer des Nationalsozialismus weiterhin eine Reibungsfläche bleiben, wird sich in den kommenden Jahren zeigen. Am österreichischen Beispiel zeichnet sich jedoch ab, dass der moralische Imperativ der Erinnerung an den Holocaust – die Verpflichtung zum Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus – Auflösungserscheinungen zeigt. Das Holocaust-Gedenken ist mittlerweile zu einem symbolischen Kapital offizieller Geschichtspolitik geworden, die Orientierung an den damit verbundenen normativen Werten ist nicht mehr zwingend notwendig. Das zeigt nicht zuletzt die eindrucksvolle Gedenkrede von FPÖ-Parteiboss und Vizekanzler Heinz-Christian Strache bei einer neu etablierten Wiener Gedenkfeier am Tag der Internationalen Befreiungsfeier in Mauthausen.

HEIDEMARIE UHL

ist habilitierte Historikerin am IKT Institut für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Wien und Lehrbeauftragte an den Universitäten Wien und Graz.

heidemarie.uhl@oeaw.ac.at

36 Heidemarie Uhl, Von Helden und Opfern, in: Peter Stachel (Hrsg.), *Mythos Heldenplatz. Hauptplatz und Schauplatz der Republik*, Wien 2018, S. 174–179.

37 Staatsakt zu „70 Jahre Republikgründung“: Rede des Bundespräsidenten, 27. 4. 2015, www.bundespraesident.at/newsdetail/artikel/staatsakt.

38 Vgl. Mauthausen Komitee Österreich, *Lauter Einzelfälle? Die FPÖ und der Rechtsextremismus*, Wien 2018.

39 Rede von Michael Köhlmeier, 5. 5. 2018, www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich/gedenktag/5-mai-gedenktag-gegen-gewalt-und-rassismus-im-gedenken-an-die-opfer-des-nationalsozialismus/michael-koehlmeiers-gedenkrede-die-dinge-beim-namen-nennen/Rede%20Michael%20Koehlmeier.pdf

ZUR DISKURSIVEN KONSTRUKTION ÖSTERREICHISCHER IDENTITÄTEN 1995–2015

Rudolf de Cillia · Ruth Wodak

In diesem Beitrag fassen wir Forschungsarbeiten zur österreichischen Identität der vergangenen zwei Jahrzehnte am Institut für Sprachwissenschaft der Universität Wien zusammen. Durch eine longitudinale Perspektive auf Entwicklungen zwischen 1995 und 2015 wird erstmalig ein Blick auf Konstanten und Veränderungen in der Konstruktion österreichischer Identitäten in diesem Zeitraum ermöglicht.⁰¹ Anlass für die Forschungsprojekte waren die drei Jubiläumsjahre 1995 (50 Jahre Zweite Republik, 40 Jahre österreichischer Staatsvertrag),⁰² 2005 (60 Jahre Zweite Republik, 50 Jahre Staatsvertrag, 10 Jahre EU-Mitgliedschaft)⁰³ und 2015 (70 Jahre Zweite Republik, 60 Jahre Staatsvertrag und 20 Jahre EU-Mitgliedschaft).⁰⁴ Die Forschungen verorten sich methodisch in der Wiener Schule der kritischen Diskursanalyse, dem „diskurshistorischen Ansatz“ (DHA),⁰⁵ und haben entscheidend dazu beigetragen, diesen weiterzuentwickeln. Im Folgenden stellen wir zunächst den DHA kurz dar; anschließend skizzieren wir zentrale theoretische Konzepte, analysierte Korpora und wichtige Analysedimensionen. Schlussendlich erläutern wir einige Ergebnisse beispielhaft an inhaltlichen Dimensionen der Konstruktion von österreichischen Identität/en.

DISKURS ALS SOZIALE PRAXIS

Für den DHA ist einerseits der systematische Einbezug des historischen Kontexts wichtig, andererseits das Prinzip der Methodentriangulierung. Multimodale, schriftliche und mündliche Daten werden unter Berücksichtigung möglichst aller zugänglichen Informationen über die historische Einbettung diskursiver Ereignisse analysiert. Diskurs wird, wie in anderen diskursanalytischen Zugängen, als Form sozialer Praxis

interpretiert, wobei wir von einer dialektischen Wechselwirkung zwischen diskursiven Ereignissen und den sozialen/gesellschaftlichen Strukturen, in die sie eingebettet sind, ausgehen. Einerseits formen und beeinflussen soziale Kontexte die Diskurse, andererseits beeinflussen Diskurse die soziale und politische Realität.

Um die Vernetzung von diskursiven Praktiken und außersprachlichen gesellschaftlichen Strukturen zu erfassen, kombinieren wir verschiedene linguistische und sozialwissenschaftliche Methoden. Damit soll ein möglichst detailliertes Bild österreichischer Identitätskonstruktionen in öffentlichen, halböffentlichen und quasiprivaten Settings verschiedener Formalitätsgrade gezeichnet werden.

ZENTRALE ANNAHMEN

Wir gehen davon aus, dass Nationen mentale Konstrukte sind, „vorgestellte Gemeinschaften“ im Sinne Benedict Andersons,⁰⁶ repräsentiert als souveräne und begrenzte politische Einheiten. Weiter, dass nationale Identitäten diskursiv produziert, reproduziert, aber auch transformiert und demontiert werden. Dabei ist unter „nationaler Identität“ ein im Zuge der „nationalen“ (schulischen, politischen, medialen, sportlichen, alltagspraktischen) Sozialisation internalisierter Komplex von gemeinsamen und ähnlichen Vorstellungen beziehungsweise Wahrnehmungsschemata, von gemeinsamen und ähnlichen emotionalen Einstellungen und Haltungen und von gemeinsamen und ähnlichen Verhaltensdispositionen zu verstehen.

Die gemeinsamen und ähnlichen Vorstellungen betreffen in unserem Fall bestimmte Inhalte nationaler Identität, aber auch andere nationale „Sie-Gruppen“. Die gemeinsamen und ähnlichen

emotionalen Einstellungen und Haltungen beziehen sich auf die jeweilige, willkürlich definierte „In-group“ einerseits und auf die jeweiligen – immer wieder wechselnden – „Out-groups“ andererseits. Zu den Verhaltensdispositionen zählen sowohl Dispositionen zur Solidarisierung mit der „Wir-Gruppe“ als auch die Bereitschaft zur Ausgrenzung der „Anderen“.

Außerdem ist davon auszugehen, dass in den diskursiven Konstruktionen nationaler Identität/en vor allem die nationale Einzigartigkeit (Singularität) und innernationale Gleichheit (Homogenität) betont, innernationale Differenzen dagegen großteils ausgeblendet werden. Damit wird eine größtmögliche Differenz zu anderen Nationen entworfen. Mitglieder einer Nation setzen sich über diese Betonung der Differenz besonders von jenen Nationen ab, die der eigenen besonders ähnlich sind (eine These, die sich mit Sigmund Freud als „Narzissmus der kleinen Differenzen“ auf den Punkt bringen lässt) – also beispielsweise ÖsterreicherInnen von ihren deutschen Nachbarn.

Besonders betonen wollen wir, dass es *eine* nationale Identität nicht gibt, sondern vielmehr werden je nach Öffentlichkeit, Setting und Thema unterschiedliche Identitäten angesprochen und damit relevant. Nationale Identitäten werden also als variabel, dynamisch, brüchig und ambivalent begriffen. Zwischen den von den politischen, ökonomischen Eliten sowie den Medien

angebotenen Identitätsentwürfen und den „Alltagsdiskursen“ besteht eine wechselseitige Beeinflussung. Aus diesem Grund untersuchen unsere Studien verschiedene Korpora von Texten aus dem öffentlichen, halböffentlichen und quasiprivaten Bereich.

KORPORA, INSTRUMENTARIUM UND DIMENSIONEN DER ANALYSE

Unsere Analysemethoden wurden zunächst 1995 im Wechselspiel zwischen einer eingehenden theoretischen Auseinandersetzung mit der Literatur und einer pilotmäßigen Analyse des Datenmaterials in einem abduktiven Verfahren entwickelt, in qualitativen Fallstudien angewandt⁰⁷ und dann 2005 und 2015 entsprechend den neuen technischen Möglichkeiten weiterentwickelt (1995 waren beispielsweise korpuslinguistische Verfahren noch nicht möglich). Die *Tabelle* fasst alle Daten zusammen, die analysiert wurden, wobei die Gruppendiskussionen (GD) und Interviews den halböffentlichen Diskurs, die anderen schriftlichen, mündlichen und multimodalen Texte den öffentlichen, also den medialen und politischen, Diskurs repräsentieren.

In der systematischen Textanalyse unterscheiden wir drei Ebenen: Inhalte der nationalen Identität, diskursive Strategien der Argumentation und sprachliche Realisierungsformen, wobei nur die Inhalte spezifisch für den Diskurs zu nationalen Identitäten sind. Die **Inhalte der nationalen Identität** setzen sich aus fünf Dimensionen zusammen: die Imagination eines/einer „homo/femina nationalis“ (eines/einer „typischen“ Vertreters/in einer Nation); die Narration einer gemeinsamen politischen Geschichte („Ursprungsmythos“); die sprachliche Konstruktion einer gemeinsamen Gegenwart und Zukunft; die sprachliche Konstruktion eines „nationalen Körpers“; die sprachliche Konstruktion einer gemeinsamen Kultur.

Die zweite Analyseebene betrifft die **Strategien der Argumentation**. Darunter verstehen wir mehr oder weniger automatisierte oder aber bewusste, auf den verschiedenen Ebenen der mentalen Organisation angesiedelte, mehr oder weniger elaborierte Handlungspläne. Diese können angesichts der unterschiedlichen Entstehungs- und Äußerungsbedingungen der er-

01 Der Beitrag berichtet Ergebnisse des vom FWF finanzierten Projekts „Zur diskursiven Konstruktion österreichischer Identität/en 2015“ (P 27153). Wir danken Markus Rheindorf für wichtige Hinweise und Kommentare.

02 Vgl. Ruth Wodak et al., *Zur diskursiven Konstruktion nationaler Identität*, Frankfurt/M. 1998.

03 Vgl. Rudolf de Cillia/Ruth Wodak, *Ist Österreich ein „deutsches“ Land? Sprachenpolitik und Identität in der Zweiten Republik*, Innsbruck u. a. 2006; dies., *Gedenken im „Gedankenjahr“*. Zur diskursiven Konstruktion österreichischer Identitäten im Jubiläumsjahr 2005, Innsbruck 2009; Ruth Wodak et al., *The Discursive Construction of National Identities*, Edinburgh 2009².

04 Vgl. Ruth Wodak et al., *Zur diskursiven Konstruktion österreichischer Identität/en 2015*, Berlin 2018 (i. V.).

05 Vgl. Martin Reisigl/Ruth Wodak, *The Discourse-Historical Approach*, in: Ruth Wodak/Michael Meyer (Hrsg.), *Methods of Critical Discourse Studies*, London 2006, S. 23–61; Markus Rheindorf, *Diskursanalyse in der Linguistik: Der Diskurshistorische Ansatz*, in: Florian Wilk (Hrsg.), *Sprache und Identität*. Tagungsband der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie, Neunkirchen 2017, S. 17–62.

06 Vgl. Benedict Anderson, *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts*, Frankfurt/M.–New York 1988.

07 Vgl. Wodak et al. (Anm. 2).

Tabelle: Daten 1995, 2005, 2015

TEXTSORTEN/TEXTE	1995	2005	2015
Gedenk- und Festreden	23	17	15
Print-Artikel	ca. 600 (zu den Themen Neutralität und Sicherheitspolitik)	ca. 400 (zu den Affären um Kampfl und Gudenus)	16733
TV- und Radio-Sendungen			456 (teilweise verschriftet)
Werbung	20	10	54
Museums- und Ausstellungskataloge		5	11
Gruppendiskussionen (verschriftet)	7	2	8
Interviews (verschriftet)	24		13
Parteiprogramme, Parlamentsdebatten 1998–2015, Gesetze			42 757 154
Rechtsprechung ab 1998 (zu Asyl, Staatsbürgerschaft, Fremdenrecht)			92505

fassten Dokumente unterschiedliche Grade an Intention und Finalität aufweisen. Das folgende Beispiel illustriert, wie eine „innationale Gleichheit oder Ähnlichkeit“ imaginiert wird: 2006 verglich eine Seniorin in einer Gruppendiskussion stereotyp die ÖsterreicherInnen mit anderen typischen VertreterInnen von Nationen, indem sie Erfahrungen aus ihrem Berufsleben resümierte: „...und da hab ich trotzdem gefunden, dass wir Österreicher, ah, wir san schnell wie die Italiener, gscheit wie die Sch(weizer)/ah, akkurat, wie die Deutschen: damals waren, und/ also eher überall das Positive würd ich hervor(kehren).“ (GD 2006)

Die dritte Dimension betrifft die **sprachlichen Realisierungsmittel und Realisierungsformen**, wobei wir in den Analysen jene rhetorischen Muster, lexikalischen Elemente und syntaktischen Mittel fokussieren, die Einheit, Gleichheit, Differenz, Einzigartigkeit, Kontinuität, Autonomie und Heteronomie realisieren. Hier seien nur zwei Beispiele angeführt: Im Diskurs über nationale Identitäten kommt dem Pronomen „wir“ und den entsprechenden Possessiva eine zentrale Bedeutung zu. Ein derartiges „nationales Wir“ kann entweder nur die heutigen österreichischen StaatsbürgerInnen umfassen, wie

in folgendem Beispiel: „Immer klarer erkennen wir Österreicher heute wieder unseren Platz im Zentrum Europas. Aus einer Randlage sind wir in die Mitte gerückt. ... Das bedeutet auch Hineinwachsen in die gemeinsame Heimat Europa, ohne dass uns dabei die Heimat Österreich verloren gehen darf.“ (Bundeskanzler Schüssel, Rede anlässlich des Staatsvertragsjubiläums am 15. Mai 2005). Oder das „Wir“ kann „historisch expandiert“ sein, wie in folgendem Beispiel, in dem es neben den lebenden ÖsterreicherInnen auch noch verstorbene inkludiert: „(...) unsere beiden Kriege, wos ma verloren hobm“ (GD 1995, der Sprecher ist nach 1945 geboren).

Eine wichtige Funktion erfüllen darüber hinaus rhetorische Figuren, wie die Personifikation, die der abstrakten Entität „Nation“ eine menschliche Gestalt gibt und dadurch zu einer emotionalen Identifikation einlädt: „Das Drama dieses sechsjährigen Krieges und das Trauma des nationalsozialistischen Terrorregimes werfen aber düstere Schatten auf die Wiege dieser rotweißroten Wiedergeburt, aber das Kind lebt. Inmitten von Ruinen, Not, Hunger und Verzweiflung lebt dieses kleine, neue Österreich, weil an diesem Tag alle nach vorne schauen.“ (Bundeskanzler Schüssel, Rede am 27. April 2005)

Darüber hinaus kann eine solche Personifikation eine nativistische „Bodypolitik“ anzeigen, also ein Verständnis von Nation als „Volkskörper“ und einem durchaus anachronistischen Volksbegriff; solche Umdefinitionen finden sich 2015 vermehrt in renationalisierenden Diskursen rechtspopulistischer und national-konservativer Parteien.

DISKURSIVER UND INHALTLICHER WANDEL 1995–2005–2015

Die **Konstruktion eines/einer „homo/femina nationalis“** ist für Identitätspolitik zentral und umfasst oft polarisierende Diskussionen über die Zugehörigkeit/Nichtzugehörigkeit zu einer Nation, in unserem Fall zu Österreich: Wer ist „der echte Österreicher“ beziehungsweise „die echte Österreicherin“? Wer ist ein- und wer ausgeschlossen – Debatten, die die Öffentlichkeit besonders während und nach der Flüchtlingsbewegung 2015/16 bis heute bewegen. Welche Eigenschaften müssen diese besitzen? Themenstränge wie die emotionale Beziehung zu Österreich, eine angenommene typische nationale Mentalität und vermeintliche nationale Verhaltensdispositionen und Werte spielen eine gewichtige Rolle; weiter verschiedene Momente der biografischen Genese (Zufall, Fügung, Abstammung, Ort der Geburt, des Aufwachsens und des Wohnens, der Sozialisation) sowie die „Aktivierung“ der nationalen Identität in bestimmten Situationen (zum Beispiel im Ausland).

Ein typischer Ausdruck der emotionalen Bindung an die Nation ist das „Bekennen zu Österreich“ oder der „Nationalstolz“. Letzteren illustriert das folgende Zitat: *„Wos mich ols Österreicher mochn tuat is daß i/is des interessant weil ich den Wiederaufbau – Österreichs – – erst ols klaner Bua – und nochher – als Berufstätiger erlebt hob ne? – und ich glaub – man soll nicht man kann nicht man muß sogor – stolz sein Österreicher zu sein. anders kann i mir s net vorstellen.“* (GD 1995)

Die **Konstruktion einer gemeinsamen politischen Geschichte** dient der Erstellung von Gründungs- und Ursprungsmythen, die Helden, Siege und Niederlagen zum Ausgangspunkt historischer Narrative machen. Eine besondere Rolle spielt in diesem Fall die österreichische NS-Vergangenheit, vor allem hinsichtlich der Rollen als Täter, Opfer, Mitwisser und Mittäter an den NS-Verbrechen.

Ein zentraler Gründungsmythos der Zweiten Republik ist die Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrags am 15. Mai 1955 im Schloss Belvedere in Wien. *„Der Staatsvertrag ist die Geburtsurkunde unserer Freiheit“*, formulierte es der damalige Bundeskanzler Wolfgang Schüssel in einer Fernsehansprache am 14. Mai 2005 anlässlich des 50. Staatsvertragsjubiläums. Die Szene der Unterzeichnung und die Erklärung *„Österreich ist frei!“* von Außenminister Leopold Figl am 15. Mai 1955 ist derart tief im kollektiven nationalen Gedächtnis verankert, dass man diese Balkonszene jederzeit abrufen und für andere Zwecke, zum Beispiel in der Werbung oder in der Kunst, rekontextualisieren kann. Entscheidend dafür ist, dass der Ausruf Figls in der öffentlichen Wahrnehmung auf dem Balkon des Schlosses erfolgte – eine Tonmontage, die ebensowenig den historischen Tatsachen entspricht, wie die viele Jahrzehnte verwendete Fotomontage, die alle Repräsentanten gleichzeitig zum Betrachter blicken ließ. Für das „Gedankenjahr“ 2005 wurde eigens ein Kranwagen mit einer Nachbildung des Balkons im Belvedere hergestellt, der durch Österreich fuhr und den Passanten besteigen konnten, um darauf selbst *„Österreich ist frei“* zu verkünden.⁰⁸

2015 wurde im Gegensatz zu 2005 am 15. Mai in dem Zimmer des Schlosses Belvedere, in dem der Staatsvertrag unterzeichnet wurde, eine wesentlich exklusivere Gedenkfeier der Bundesregierung abgehalten; auf einem Pult vor den versammelten Politikerinnen wurde das Original des Staatsvertrags einer Reliquie gleich ausgestellt. Die Feiern 2015 gerieten angesichts unvorhergesehener globaler Ereignisse, wie der Flüchtlingsbewegung, den Terrorakten in Paris oder der Euro-Krise, in den Hintergrund. Transnationale und globale Entwicklungen nahmen auf nationale Gedenkfeiern und nationale Politik wesentlichen Einfluss und bedingen damit den (missglückten) Versuch immer stärkerer Grenzziehung und Abschottung.

Bei der **Konstruktion einer gemeinsamen politischen Gegenwart und Zukunft** unterscheiden wir unter anderem folgende Inhalte: Staatsbürgerschaft, politische und soziale Errungenschaften, gegenwärtige und zukünftige politische Probleme, Krisen und Gefahren, zukünftige politische Ziele und politische Tugenden. Her-

⁰⁸ Vgl. de Cillia/Wodak 2009 (Anm. 3).

dem Boulevard, mittels Panikmache forciert wurde, um davon politisch zu profitieren.¹¹

Die **Konstruktion einer gemeinsamen Kultur** schließlich wird in Bezug auf Sprache, Religion/„Werte“, Kunst, Wissenschaft und Technik sowie Alltagskultur (etwa Sport, Ess- und Trinkkultur, Kleidung) analysiert. Das folgende Beispiel zeugt in diesem Zusammenhang von der Bedeutung einer gemeinsamen Sprache: *„Ahm wos mi zum Österreicher mocht, mir is als erstens eigentlich die SPRACHE eingfalln, da doch sozusagen gewisse Ausdrücke ((ea)) im Deutschen, wos äh typisch österreichisches Deutsch is, vielleicht auch in Abgrenzung zum (1s) deutschen Deutsch“* (GD 2015).

Häufig wird in den Gruppendiskussionen von 1995, 2005 und 2015 dieses „österreichische Deutsch“ als wichtiger Identitätsmarker, in Abgrenzung vor allem zum deutschen Deutsch, genannt. 1995 spielte es auch im medialen Diskurs eine große Rolle, weil Österreich beim EU-Beitritt 1995 in einem eigenen Zusatzprotokoll 23 Austriazismen EU-rechtlich schützen ließ. 2015 jedoch liegt, im Unterschied zu den anderen Zeitpunkten, vor allem die „Staatsprache“ der Republik (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung) im Fokus des medialen Diskurses, der wiederum sprachrechtliche und -gesetzliche Änderungen im vergangenen Jahrzehnt (Staatsbürgerschaftsrecht, Fremdengesetzgebung) widerspiegelt. Gab es 1995 noch keinerlei Bestimmungen die Staatsprache betreffend im Staatsbürgerschaftsrecht und Aufenthaltsrecht, so wurde der Erwerb der Staatsbürgerschaft 1998 das erste Mal gesetzlich an Kenntnisse der deutschen Sprache geknüpft, die mündlich nachgewiesen werden konnten. Diese Anforderungen wurden sukzessive verschärft und müssen seit 2006 mit standardisierten Tests belegt werden (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER im Jahr 2006, B1 im Jahr 2011). Im Aufenthaltsrecht gab es seit 2003 für Drittstaatsangehörige die relativ „weiche“ Anforderung der A1-Kenntnisse, die 2006 auf A2 und 2011 auf B1 für dauerhaften Aufenthalt erhöht wurde, wobei bereits vor dem Zuzug nach Österreich Kenntnisse auf dem Niveau A1 nachgewiesen werden müssen. Im Wechselspiel zwischen rechtspopulistischem Diskurs und sprachgesetzlichen Maßnahmen fand also eine vehemente Nationalisierung der Sprachenpolitik statt.

¹¹ Vgl. Ruth Wodak, *Politik mit der Angst. Zur Wirkung rechtspopulistischer Diskurse*, Hamburg 2016.

ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

Die vielfältigen und differenzierten Ergebnisse unserer Longitudinalstudie zu österreichischen Identitäten können in diesem Rahmen nur kurz angerissen werden. Fokussieren wollen wir im Folgenden vor allem auf wesentliche Veränderungen und diskursiven Wandel in den gut zwei Jahrzehnten.

Inszenierte Symbolpolitik wird wichtiger: So werden Symbole eines „banalen Nationalismus“ zunehmend aktiviert, vor allem 2015 – nationale Stereotypen, Fahnen, die Nationalhymne und die sogenannte Österreich-Hymne der rechtspopulistischen Freiheitlichen Partei Österreichs, das „Heimatkonzep“ und österreichische Landschaften als Teil eines nationalen Körpers, manchmal in der harmonisierenden Tradition des Nachkriegsheimatfilms beziehungsweise einer völkischen Nostalgie, wie sie die Regisseurin Leni Riefenstahl repräsentiert. In diesem Kontext rücken 2015 die Außengrenzen, im Unterschied zu 1995 und 2005, ins Zentrum des politischen Diskurses. Es findet eine starke Polarisierung im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung statt, einerseits eine praktische Solidarisierung einiger Parteien und der Zivilgesellschaft mit Geflüchteten und andererseits der Ruf von Rechtsaußen, die Grenzen zu schließen. Die Angst vor rechtspopulistischer Programmatik rückt auch den Mainstream immer mehr in eine nationalistische/nativistische Ecke, beobachtbar bei den Landtagswahlen, die 2015 stattfanden. Allein der Wiener Landtagswahlkampf gestaltete sich anders – Weltoffenheit und Solidarität standen im Gegensatz zur forcierten Politik mit der Angst, die vor allem den Mediendiskurs mit wenigen Ausnahmen beherrschte und letztlich 2016 zu einem Kippen der „Willkommenskultur“ (außer in Wien) führte.

Was die Vorstellung von den „Anderen“ betrifft, hatten wir 1995 ein allgemeines West-Ost- und Nord-Süd-Gefälle festgestellt, wonach die Unterschiede zu ost- und südosteuropäischen Nachbarn als relativ groß wahrgenommen wurden. 2005 rückte die Differenz zu Nicht-ÖsterreichernInnen im Land (vor allem zu türkischen und muslimischen ZuwanderInnen) in den Mittelpunkt, ebenso 2015, wobei hier die zugewanderten Flüchtlinge einbezogen wurden; das heißt, dass immer mehr ethnische und religiös-kulturelle Unterschiede in Bezug auf Zugehörigkeit/

Nichtzugehörigkeit andere Kriterien überlagerten. Die sogenannte Wertediskussion in Bezug auf das „christliche Abendland“ einerseits und den Okzident/Islam andererseits beherrschte vielfach sowohl das politische wie mediale Geschehen, im Zusammenhang mit den vehementen Debatten zu Grenzmanagement, Sicherheit, Flucht und Migration.

Die österreichische Erfolgsgeschichte, der Mythos von der „Stunde Null 1945“ wurde vor allem 2005 besonders betont, ausgedrückt etwa in den Metaphern von der „Wiedergeburt“ beziehungsweise von Österreich als „neugeborenem Kind“; jedoch nicht 1995 und 2015. Die Unterzeichnung des Staatsvertrags spielt zu allen drei Zeitpunkten, aber besonders 2005 eine zentrale Rolle. Die österreichische Neutralität – die von vielen PolitikerInnen 1995 schon als obsolet erklärt worden war – ist 2005 und 2015 wieder unumstritten Teil österreichischer Identitätskonstruktionen.

Was den Umgang mit der NS-Vergangenheit betrifft, wurden die TäterInnen 2005 kaum sichtbar.¹² Im offiziellen Diskurs wurde eine Art „Opfergemeinschaft“ imaginiert: Alle Opfer wurden so gleichgestellt – die in den Konzentrationslagern Ermordeten, die politischen Gefangenen, die zivilen Bombenopfer, die gefallenen Wehrmachtssoldaten, die Kriegsgefangenen. 2015 hingegen wurden, vor allem im medialen Diskurs, die Verbrechen der Endphase (also im Frühjahr und Sommer 1945) in den Vordergrund gerückt, und der damalige österreichische Bundespräsident Heinz Fischer erklärte in einem TV-Interview am Holocaustgedenktag (27. Januar 2015) „Auschwitz“ zu einem „Teil der österreichischen Identität“. Der Vergleich von Gedenkreden zur Shoah erweist, dass Konkretisierung und Personalisierung 2015 stärker im Vordergrund stehen als 1995 und 2005. Diese Darstellungsform bleibt in den Reden zumeist auf positive, heroische, zur Identifikation geeignete Themen beschränkt, wird in den Medien hingegen häufig auch auf Kriegsverbrechen, insbesondere in der Endphase des Krieges, ausgedehnt.

Betonen wollen wir nochmals die Nationalisierung der deutschen Staatssprache: Gab es 1995 noch keine einzige Bestimmung im Staats-

bürgerschaftsrecht und Aufenthaltsrecht, so waren es 2005 noch relativ geringe Anforderungen an Kenntnissen des Deutschen, die für dauerhaften Aufenthalt und Staatsbürgerschaft verlangt wurden. 2015 sind die Anforderungen so hoch, dass Illiterate und wenig literalisierte Menschen de facto ausgeschlossen werden. Gerade hier kann die Wechselwirkung zwischen zunehmend national-konservativen Positionen im politischen Diskurs und gesetzlich-institutionellen Regelungen deutlich aufgezeigt werden.

2015 erweist sich auch überaus deutlich, dass nationale Identität/en angesichts internationaler Entwicklungen nicht mehr isoliert, innerhalb fester territorialer Grenzen, entworfen werden können. Trotz zunehmender Renationalisierungstendenzen und steigender EU-Skepsis wird Österreich immer abhängiger von gesamteuropäischen Politiken und globalen Debatten. Diese Polarisierung findet sich in allen untersuchten Bereichen und Datensätzen.

Insgesamt überwiegen jedoch die Kontinuitäten zu den drei Erhebungszeitpunkten, vor allem was die Identifikation mit der Nation Österreich betrifft, wobei das Nationsverständnis zwischen staatsnationalem und (zunehmend) kultur-/sprachnationalem Verständnis oszilliert. Der Begriff einer österreichischen Nation wird im untersuchten Datenmaterial kaum explizit verwendet. An der Existenz dieser Nation besteht – im Unterschied zur unmittelbaren Nachkriegszeit – allerdings kein Zweifel. Das folgende Beispiel etwa verdeutlicht die emotionale Bindung an die „Nation“: Eine nach ihrer Flucht aus Österreich im Jahr 1938 nach vielen Jahrzehnten zurückgekehrte Teilnehmerin einer Gruppendiskussion drückt es so aus: *„I kann nur sagen, mein schönes Österreich“*, und schließlich, das Land personifizierend: *„Ich bin verliebt in mein Österreich. Ich bin verliebt“* (GD 2006)

RUDOLF DE CILLIA

ist Professor im Ruhestand am Institut für Sprachwissenschaft der Universität Wien.
rudolf.de-cillia@univie.ac.at

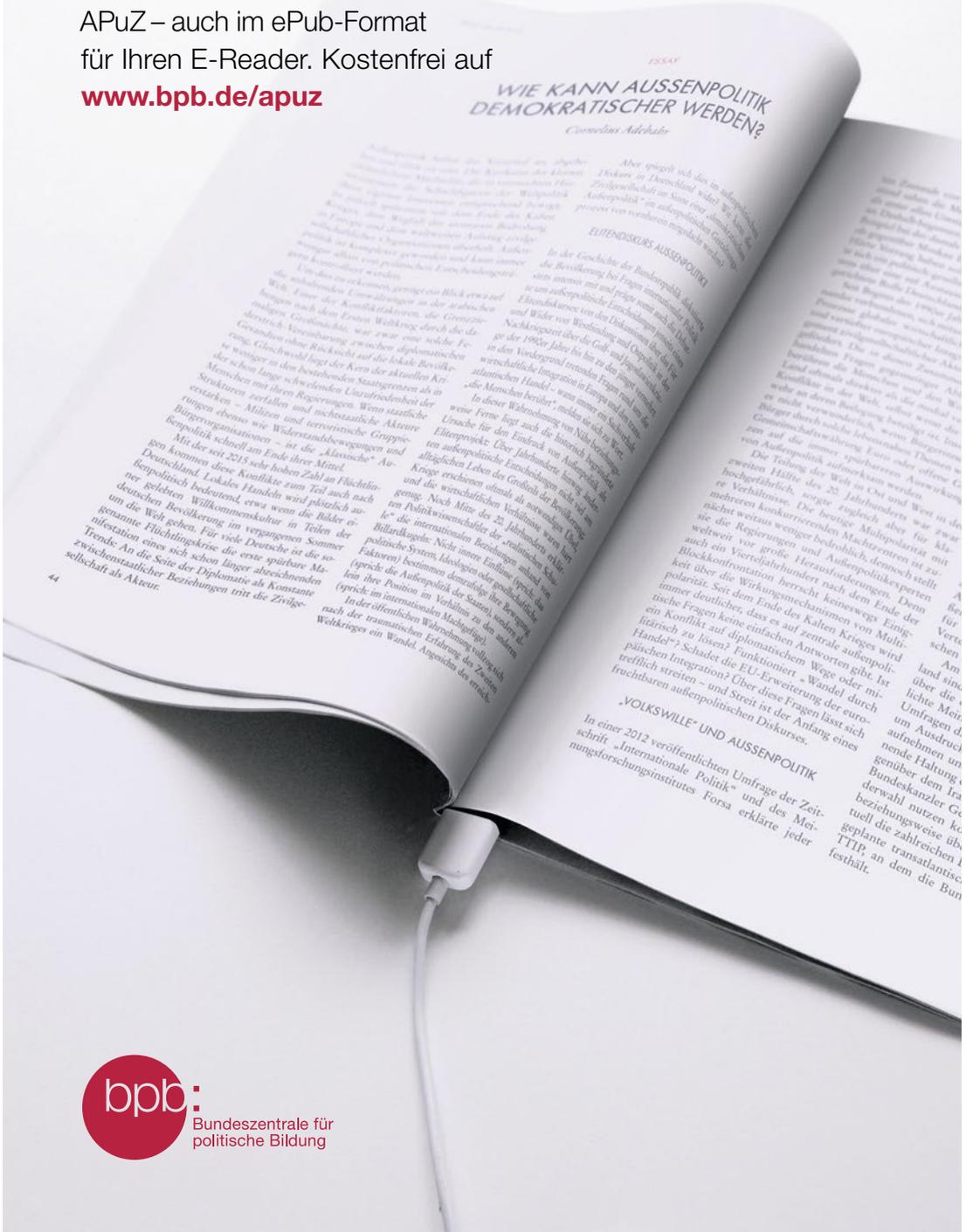
RUTH WODAK

ist emeritierte Professorin für Diskursforschung an der Lancaster University, Großbritannien.
r.wodak@lancaster.ac.uk

¹² Vgl. Markus Rheindorf/Ruth Wodak, „It Was a Long Hard Road“. A Longitudinal Perspective on Discourses of Commemoration in Austria, in: 10plus1 Living Linguistics 3/2017, S. 22–41.

Politisch, aktuell und digital

APuZ – auch im ePub-Format
für Ihren E-Reader. Kostenfrei auf
www.bpb.de/apuz



Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 9 95 15-0



Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 10. August 2018

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel
Dilan Hatun (Praktikantin)
Christina Lotter (Volontärin)
Johannes Piepenbrink
Anne Seibring (verantwortlich für diese Ausgabe)
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
twitter.com/APuZ_bpb

APuZ
Nächste Ausgabe
36–37/2018, 3. September 2018

INTER- NATIONALE SICHERHEIT

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Charlotte Cassel/Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH, Mörfelden-Walldorf

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
Das **Parlament** ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
FAZIT Communication GmbH
c/o InTime Media Services GmbH
fazit-com@intime-media-services.de

Die Veröffentlichungen in Aus Politik und Zeitgeschichte
stellen keine Meinungsäußerung der Herausgeberin dar;
sie dienen der Unterrichtung und Urteilsbildung.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter
einer Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine
Bearbeitung 3.0 Deutschland.



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz